wendigen Schulden und Auszahlung der rückständigen Gehälter ihren Credit „interponieren“.[1])

In einer anderen Broschüre, die vom 30. September 1797 datiert ist, wird die Sachlage in der damals so beliebten Form eines Briefwechsels zwischen zwei Freunden abgehandelt. Beide wollen eine Weiterbildung der Verfassung in der durch den Grundvertrag angebahnten Richtung. Der eine verwirft alle Vorrechte des Patriciats und verlangt vollständigen Verzicht von demselben, der andere will nicht so weit gehen. Indem der Verfasser dem Gemäßigteren das letzte Wort lässt, deutet er an, dass er dessen Ansicht theilt. Dass die Patricier im Besitze der eigentlichen Regierung und wesentlicher Vorzüge bleiben, sieht er in Deutschlands Verfassung begründet und ohne Revolution des ganzen Reiches — „wovor uns der Himmel bewahre!“ — werde hierin nicht leicht eine Änderung getroffen werden können. Aber wenn er auch „kein Freund von dem zur Mode werdenden Republikanism“ ist und sich nicht zu überzeugen vermag, dass es gut sein oder gut werden könne, „wenn Adel, Patriciat oder Geschlechter ganz ihre Vorzüge verlieren und alle Menschen gleich gemacht werden sollten“, so ist er doch der Meinung, dass die Patricier noch weitere Opfer werden bringen müssen: „es wäre daher besser, diese Herren thäten es freywillig als gezwungen“. Er verlangt vor allem eine neue Wahlordnung, durch die verhindert würde, dass ein unfähiger Patricier in den Rath oder ins Gericht gelange, dann dass durch Aufnahme von Kaufleuten die Zahl der patricischen Geschlechter wieder auf 40—50 vermehrt oder der dermalen patricische Rath verringert und durch einige bürgerliche Elemente ergänzt werde, endlich bürgerliche Controlorgane zu allen Rechnungsämtern, die aber von den Repräsentanten der Bürgerschaft zu erwählen seien. Wenn der andere von den Briefstellern solche Vorschläge als nicht radical genug bezeichnet, so warnt ihn der erstere, er möge das Kind nicht mit dem Bade ausgießen, er fragt ihn: ob es denn wohl für die Nürnberger besser wäre, wenn die

[1]) Die Flugschrift trägt den Titel: „Wodurch kann das wechselseitige Vertrauen zwischen Rath und Bürgerschaft der Reichsstadt N. gänzlich und dauerhaft wieder hergestellt, die Stadt von ihrem gänzlichen Verfall allenfalls noch gerettet und die Unterwerfung derselben in den landeshoheitlichen Schutz eines mächtigen Nachbars unnöthig gemacht werden?“ 1796. (Nürnberger Stadtbibliothek.)

Patricier Nürnberg verließen und alle ihre Capitalien, die sich auf mehrere Millionen Gulden beliefen, dem Nürnberger Verbande und der bürgerlichen Besteuerung entzögen.[1])

Eine dritte Schrift hebt mit einem Citat aus Spittlers Geschichte von Hannover an: „Die besten Verfassungen und Institute altern, die dauerhaftesten Räder der schönsten Maschinen reiben sich aus..... Palliative retten nicht, sie verzögern kaum einen Zerfall, der desto tiefer dringt, je länger er künstlich verzögert worden; allein der wieder auflebende Geist rettet, in welchem die Verfassung ehedem gegründet, die Institute errichtet wurden.“ Der Verfasser will hauptsächlich von dem Grundvertrage handeln: er beruhe auf einem Vergleich, sagt er, Recht hatten die Genannten keines; ihre Forderung musste ihnen verweigert werden „so wahr eine Gerechtigkeit ist“. Aber der Vertrag enthalte auch einen Widerspruch mit der Verfassung: immer wähle noch der Magistrat die 250 Genannten[2]) — wie können diese eine Körperschaft bilden, welche — wenn auch nur in Steuersachen — Beschlüsse des Magistrats zu vernichten das Recht habe? Die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft als nothwendig zu gewissen Acten zu statuieren, hätte einen Sinn, nicht aber die von 250 Personen, die sich der Magistrat ernennt — eine Repräsentanz der Bürgerschaft könne man diese doch nicht nennen. Eben aber aus den Genannten werden die bürgerlichen Mitglieder des neuen Rechnungscollegiums genommen: so sei auch dieses kein Organ der Bürgerschaft. Aber der Verfasser scheint die Nothwendigkeit des Grundvertrages überhaupt zu bestreiten, wenn er behauptet: es sei nicht wahr, dass in der Majorität der Bürgerschaft das Vertrauen zum Magistrat durch die geheime Finanzverwaltung erschüttert gewesen sei. Schließlich stellt er die Alternative: entweder die Bürgerschaft, als deren Vertreter er nun doch wieder die Genannten ansieht, mische sich nicht in die ausübende Gewalt oder der Magistrat müsse demokratisiert werden. Dies aber wäre ein großes Unrecht, weil dadurch die ganze seit Jahrhunderten bestehende Verwaltung umgewälzt werde. Er bekennt sich zu

[1]) Agonie des Patriciats in Nürnberg. Schreiben des Herrn Pankrazius Gutwill an Herrn Emanuel Freimuth. (Nürnberger Stadtbibliothek.)

[2]) § XXXIX des Grundvertrages bestimmt, dass bei jeder Besetzung einer Stelle im Genannten-Collegium dieses dem kleinen Rath drei Personen vorzuschlagen habe, woraus dann der kleine Rath eine ernennt.

der Ansicht, die in der Polemik der französischen Revolution auf der Tribüne wie in der Presse bereits wiederholt geäußert worden war, dass zu den Regierungsgeschäften nicht jeder geeignet sei: La vie d'un homme suffit à peine pour apprendre à commander.[1])

Eine andere gleichfalls in patricischem Sinne gehaltene Broschüre mag als Beweis dienen, dass die entgegengesetzten Meinungen sich nicht etwa bloß auf dem publicistischen Gebiete aussprachen: in den bürgerlichen Versammlungen selbst traten sie hervor. Wir hören, dass diese Schrift eine Rede wiedergebe, die am 19. October 1801 in der allgemeinen Genanntenversammlung öffentlich abgelesen wurde.[2]) Aber bevor wir auf ihren Inhalt eingehen, müssen wir der Veränderungen gedenken, die sich seit 1795 in den inneren Verhältnissen der Stadt vollzogen hatten.

Im Jahre 1796 stand das von allen Seiten bedrängte Gemeinwesen vor dem Bankerott. Der Kaiser fand sich bewogen, eine Subdelegations-Commission zu ernennen, an deren Spitze der Kurfürst von Köln und Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian stand.[3]) Diese errichtete eine Schulden- und Zinsentilgungscasse, erweiterte die Befugnisse des Ökonomie-Verbesserungscollegiums, indem sie demselben auch die Geschäfte des alten Losungsamtes zuwies und ihm den Namen Rentkammer verlieh. Alle städtischen Ämter, die durch Todfall oder sonst erledigt wurden, blieben einstweilen unbesetzt, ihre Geschäfte wurden von „schon in Diensten stehenden Subjecten" gegen Anweisung von Sporteln versehen; von dem städtischen Vermögen wurde ein genaues Inventarium aufgenommen, wobei auch patricische Familienstiftungs-Administrationen zur Rechnungslegung aufgefordert wurden;[4]) endlich ergieng an die In-

---

[1]) „Ein prüfender Blick auf die neuesten inneren Staatseinrichtungen der R. Stadt N., gerichtet von einem vaterlandsliebenden Bürger" 1801. (Nürnberger Stadtbibliothek.)

[2]) „Noch etwas für Nürnbergs Bürger zur ernstlichsten Betrachtung und Beherzigung" 1801. Sie liegt einem Fascikel der R. H. R. A. in Sachen des Kress von Kressenstein wegen Besoldungsverkümmerung, praes. 26. Februar 1802, bei.

[3]) K. Rescripte vom 15. Mai und 9. October 1797, vom 23. Jänner 1798. Protokollbuch. Abgedruckt bei Reuß, Staatskanzlei 1799 V, p. 161 u. f.

[4]) Dies gab Anlass zu einem R. H. R. Process. Eingabe der Stiftungsadministratoren gegen die kais. Subdel. Comm. vom 19. September 1799; am 24. Jänner 1800 als „unstatthaft und frivol" abgewiesen. R. H. R. A.

haber einzelner Ämter, die der Commission entweder überflüssig oder schlecht versehen erschienen, die Aufforderung, um Pensionierung einzuschreiten.[1]) Kein Wunder, dass besonders in patricischen Kreisen hierüber arge Verstimmung herrschte. Jene Flugschrift oder Rede nun zeigt sich als ein Ausfluss derselben. An der Thätigkeit der Rentkammer wird die schärfste Kritik geübt: anstatt mit den Cameralangelegenheiten habe sie sich mit Verfassungsreformen beschäftigt, die „leider nur den Zweck hatten, die magistratische Regierungsgewalt einzuschränken und sich selbige zuzueignen“. Nürnbergs Verfassung aber war ursprünglich „kostbar und unverbesserlich“. Es gab wohl Missbräuche, aber „musste man deswegen das ganze Gebäude einreißen und umstürzen?“ Die Rentkammer zehre die Ersparungen, die sie durch Ämterbeschneidung mache, alle wieder auf, ja sie koste mehr noch. Aus Cameralgegenständen Summen zu ziehen, daran dachte sie nicht. Sie hat die alte Losung aufgehoben: gut! Wenn sie aber nur einen hinlänglichen Ersatz dafür geboten hätte! Sie setzte eine 1%ige Abgabe an deren Stelle und diese trägt jährlich 115.000 Gulden weniger. Der Verfasser — oder Redner — wendet sich mit dem Project einer neuen Steuer an die Bürgerschaft, die von Schlachtthieren, ausländischem Tabak, Wein und einigen anderen Artikeln genommen werden sollte; von den Staatsgläubigern verlangt er den patriotischen Entschluss, in eine Zinsenreduction zu willigen. Überdies müsse die Verfassung geändert, d. h. in ihre vormalige Gestalt wieder zurückgeführt werden.

Wir sehen, bis hart an den Zusammenbruch der Selbständigkeit Nürnbergs wogte der Streit der Meinungen über die Gestaltung der inneren Verhältnisse des Stadtwesens hin und her.[2])

Wir müssen es uns auch hier versagen darauf einzugehen, welchen Antheil die Bürgerschaft an der Frage um die künftige politische Stellung Nürnbergs nach außen eingenommen hat und ob es wahr ist, was man so oft wiederholt, dass sie froh war, die Bürde der Reichsunmittelbarkeit endlich abwerfen und sich

---

[1]) Über eine solche Aufforderung beschwerte sich der Archivdirector Kress von Kressenstein „wegen Besoldungsverkümmerung“ beim R. H. R. Dieser wies den Impetranten ab und nennt sein Vorgehen „einen Unfug“. R. H. R. A.

[2]) Das letzte R. H. R. Conclusum in Nürnbergischen inneren Angelegenheiten erfloss am 4. Juli 1805 (Register).

der Fürsorge eines größeren Staatswesens anvertrauen zu können.[1]) Wir wollen nur noch sagen, dass sie sich schon 1796 mit dieser Frage beschäftigt hat: aus praktischen und theoretischen Gründen erklärte sie da, es nicht dem Magistrat überlassen zu können, „über sie als über eine Habe nach Willkür und Absicht zu disponieren".[2])

Ulm.

In Ulm bestand nur Ein Rath von 41 Personen, von denen wenigstens 23, höchstens 26, aus den patricischen Geschlechtern, die übrigen aus der Gemeinde, d. h. aus der Kaufmannschaft und den Handwerksinnungen genommen wurden. Eigenthümlich war, dass die Rathsstellen nicht wie in Frankfurt und Nürnberg lebenslänglich waren, sondern — mit Ausnahme der beiden Rathsältesten — alljährlich durch Cooptation neu besetzt wurden. Die städtischen Ämter wurden alle von Magistratspersonen bekleidet, von patricischen wie von bürgerlichen, viel häufiger aber von jenen, die ja die Majorität im Rath und somit die Ämterbesetzung in Händen hatten.[3]). Es gab wenig patricische Geschlechter; sie waren nicht reich, die Rathsherrenbesoldungen unbedeutend, Wohlleben oder gar Luxus herrschte nirgends.[4]) Aber die Verwaltung des Ulmischen Stadtwesens galt in den Siebziger- und Achtzigerjahren allgemein als eine schlechte: die in städtischer Regie gehaltenen Güter wurden irrationell bewirtschaftet, die Viehzucht ganz vernachlässigt, dem Fabrikswesen, das sich damals überall in Deutschland hob, wenig Aufmerksamkeit geschenkt.[5]) Die Leinenweberei insbesondere und der Leinwand-

[1]) Dass die in der äußeren Politik maßgebenden Persönlichkeiten des Regiments dies nicht wollten, erhellt wohl aus den Mittheilungen Baaders a. a. O., bes. p. 62, 149. [Berichte des Legationsrathes Woltmann, des Nürnbergischen Vertreters in Berlin an den Senator Stromer und an die Rathsconsulenten Dr. Deinzer und Dr. Roth.]

[2]) S. die „Vorstellung und Bitte" etc. Häberlins Staatsarchiv I, 4. Heft, p. 507. Die auswärtige Politik des Magistrats wird darin einer scharfen Kritik unterzogen: gegenüber Preußen sei sie ungeschickt und schwach zugleich gewesen; „denn auch Männermuth gilt noch vor den Thronen der Könige, aber eine schwache Resignation gebiert allezeit eine mindere Achtung".

[3]) Maurer, a. a. O. IV, p. 153, nach Jäger, Magazin II.

[4]) S. Nicolai, Beschreibung einer Reise IX, 1795, Beilage 6, p. 1 u. f. „Nachrichten von Ulm, von einem Ulmer aufgesetzt."

[5]) Ibid. IX, bes. p. 76, „Wohin man doch seine Augen richtet, findet man mit Bedauern große Fehler und Sorglosigkeit in der Ulmischen Landesökonomie u. Stadtwirtschaft."

handel, durch den die Stadt früher berühmt gewesen war, lag ganz darnieder.[1]) So wurde denn auch hier die ökonomische Lage der Stadt schon 1771 so schlecht, dass der Magistrat eine Sublevations-Deputation, aus Räthen, Rathsconsulenten und Officianten bestehend, einsetzte, welche administrative und finanzielle Maßnahmen zur Besserung der Verhältnisse treffen sollte. Sie schlug vor: Veräußerung von Gütern, Verpachtung verschiedener administrativer Institute, Geldaufnahme zu billigen Zinsen, eine Erhöhung der Grundsteuer.[2])

Nun war aber der Rath nach dem sogenannten Schwörbrief von 1558, der jüngsten Verfassungsurkunde von Ulm, verpflichtet, in „hochwichtigen Sachen" die Bürgerschaft zu befragen. Nach dem Wortlaut des betreffenden Artikels konnte es zweifelhaft sein, ob er im vorliegenden Fall Anwendung finden müsse oder nicht.[3]) Als jedoch in der Bürgerschaft verlautete, es werde eine Steuererhöhung geplant, verlangten die Zunftmeister von dem Magistrat Mittheilung des Entwurfes der Deputation. Der Magistrat schlug es ab. Auf den Rath eines ehrgeizigen Consulenten, der nicht in die Sublevations-Deputation gewählt worden war,[4]) beschloss hierauf die Bürgerschaft, Klage beim Reichshofrath zu führen; sie wählte zu diesem Zweck einen bürgerlichen Ausschuss und einen Syndicus, die von da an bis ans Ende der Ulmischen Selbständigkeit etwa die Rolle des Neuner-Collegiums von Frankfurt spielten. Der Magistrat wollte ihn nicht anerkennen, aber eine kaiserliche Entschließung nöthigte ihn dazu.[5]) Die Beschwerde der Bürgerschaft führte überdies zu wiederholten Aufforderungen des Reichshofrathes an den Magistrat, genaue Rechnung über den Activ- und Passivstand der Stadt zu legen, und als dies nicht geschah, wurde dem Markgrafen von Baden als kaiserlichen Commissär aufgetragen, einen sogenannten „Rechnungssturz" vorzunehmen.[6]) Der Magistrat wusste sich aber

[1]) Ibid. p. 58, Auszug aus einer Schrift: „Freymüthige Gedanken über den Verfall des Leinwandhandels" (1784).

[2]) Ibid. p. 27, 28.

[3]) Der Schwörbrief bei Jäger, Magazin II, p. 329 u. f.

[4]) So behauptet wenigstens ein Gewährsmann Nicolais. Es ist wahrscheinlich der spätere Syndicus Licentiat Holl gemeint.

[5]) Vom 15. Jänner 1779 R. H. R. A.

[6]) Rescript vom 17. November 1780 bei den Acten des Processes: „Ulm R. Stadt Ökonomiewesen und die dahin einschlägigen Verbesserungsvorschläge etc. betreffend." R. H. R. A.

leidlich zu rechtfertigen: es konnte ihm wohl Ungeschicklichkeit und Mangel an wirtschaftspolitischer Einsicht, nicht aber eine eigentliche Misswirtschaft nachgewiesen werden. So wurde denn die Bürgerschaft in die Kosten verurtheilt.[1]) Hierauf — es war im Jahre 1786 — bot der Magistrat die Hand zu einem Vergleich: die Processkosten sollten aus dem Ärar bestritten werden, dafür bei einer künftig nachzulassenden Steuer diese noch drei Jahre weiter bezahlt werden; der Magistrat verspreche, bei künftigen Veränderungen des Steuerfußes oder bei beträchtlichen Alienationen Rücksprache mit der Bürgerschaft zu nehmen, dagegen verlange er Verzichtleistung auf Einmischung im Ökonomie-, Cameral-, Justiz- und Polizeiwesen.[2]) 1787 kam dieser Vergleich zustande.[3])

So wenig aber wie hernach in Nürnberg nach der Abschließung des Grundvertrags hörten damit die politischen Bewegungen in der Bürgerschaft auf.

In den ersten Neunzigerjahren trat im Ulmischen eine große Theuerung wichtiger Lebensbedürfnisse — von Getreide, Holz, Schmalz, Butter, Fleisch, Öl u. dgl. — ein, die sich hernach mit dem Beginn des Franzosenkrieges noch steigerte. 1792 kam die Bürgerschaft darum beim Magistrat um Errichtung eines bürgerlichen Magazins für Frucht und Holz ein: sie hoffte dadurch das Aufkaufen in großen Massen, das ihrer Meinung nach Hauptschuld an der Theuerung war, zu verhindern. 1794 erneuerte sie dieses Ansuchen. Zugleich reichte sie eine abermalige Beschwerde beim Reichshofrath ein, weil der Magistrat auf Requisition der Reichsarmee, ohne die Bürger zu fragen, Kanonen aus dem Zeughaus habe wegführen lassen. Wieder wie in den letzten Siebzigerjahren, wählten sich die Zünfte einen Ausschuss und einen Syndicus — zu diesem einen Licentiaten namens Holl —, um diese Beschwerde zu betreiben. Der Magistrat erklärte dieses Vorgehen, obwohl seinerzeit vom Reichshofrath ausdrücklich gebilligt, für constitutionswidrig und löste den Ausschuss auf.[4]) Auch hierüber klagte die Bürgerschaft in Wien. Ein Conclusum vom 20. Juli 1795 gab ihnen wenigstens in dieser

---

1) Ibid. u. s. Reuß, Staatskanzlei VI, p. 119 u. f.

2) S. den „Vorbehalt eines Hochedlen Magistrats" etc. vom 17. Mai 1786 im Journal von und für Deutschland 1786 XI, p. 453.

3) Gedruckt bei Jäger, a. a. O. II, p. 345 u. f.

4) Wahrscheinlich war es derselbe Ausschuss und derselbe Syndicus. Die Acten geben hierüber keinen Aufschluss.

Sache recht: der Magistrat wurde angewiesen, eine Versammlung der Zünfte zur Wahl eines neuen Ausschusses zu erlauben und diesen Ausschuss, wenn er seine Vollmachten vorgelegt habe, „zum wirklichen Vortrag" der bürgerlichen Beschwerden „ohne ferneren Umstand" zuzulassen. Wieder trat Holl als Syndicus an die Spitze des Ausschusses, der Magistrat aber klagte: der Ausschuss habe sich unter Holls Vortritt alle bisherige Ordnung der Dinge umzukehren vorgesetzt. Mehrere Wahlen, die die Verwandtschaften im Rathe verstärkten, die Ernennung eines jungen, unerfahrenen Patriciers zum Oberförster, wobei ein tüchtiger Bürgerlicher, der seit geraumer Zeit diesem Posten vorgestanden war, übergangen wurde, steigerte die Erbitterung der Bürger; der Ausschuss, an seiner Spitze — es ist kein Zweifel — Holl, schürten; 1796 kam es zu einem neuen Reichshofrathsprocesse; in der Hauptsache wusste sich der Magistrat allerdings auch diesmal zu rechtfertigen: die Anträge der Bürgerschaft wurden abgewiesen, aber der Reichshofrath stellte es ihr frei, wenn sie über die Ulmische Forstverwaltung gegründete Einwendungen machen und diese gehörig belegen könne, eine weitere kaiserliche Entschließung zu provocieren; dem Magistrat legte er einen Bericht über eine vorzunehmende Waldvermessung auf.[1])

Dieses Conclusum war noch nicht ergangen, als der bürgerliche Ausschuss sich bereits thatsächliche Eingriffe in das Stadtregiment erlaubt hatte: er schien eine Stellung in Anspruch nehmen zu wollen, wie sie kaum die Neuner in Frankfurt, der Genanntenrath in Nürnberg verlangten: diese aber waren Corporationen von historischen Rechten, der Ulmer bürgerliche Ausschuss eine provisorische, bloß zur Betreibung gewisser Angelegenheiten geschaffene Deputation.

Am 5. März 1798 richtete der Magistrat eine Anfrage an den bürgerlichen Syndicus Holl, es gehe ein Gerücht, die bürgerliche Deputation habe einen Abgeordneten nach Rastatt zum Congress und nach Paris entsandt: was daran wahres sei?[2]) Am 7. legte Holl diese Anfrage einer „zahlreichen Versammlung

---

[1]) Alles nach den Acten des Processes: Ulm Reichsstadt die neuerlich unter der dasigen Bürgerschaft entstandenen Bewegungen und vorwaltenden Angelegenheiten modo in specie die Frucht- und Holzangelegenheiten betreffend. I. Eingabe vom 1. März 1796. Berichte des Mag. und Conclusum bei den Acten.

[2]) Dies, wie alles Folgende, nach den Acten „Ulm Reichsstadt die neuerlich unter der dasigen Bürgerschaft entstandenen Bewegungen etc.... in

des bürgerlichen Ausschusses“ vor und diese gab eine gehorsame Erklärung, welche zwei Tage später von ihren „Expeditoren“ Holl, Kindervater und Egger dem Magistrat schriftlich mitgetheilt wurde. Der Ausschuss, so heißt es darin, habe durch öffentliche und Privatnachrichten auf die traurige Vermuthung kommen müssen, dass die Reichsstädte ihre freie Existenz verlieren würden. Es könne ihm nicht gleichgiltig sein, welchem Herrn oder hohen deutschen Fürsten die Stadt zugetheilt werden würde; er nehme sich die Freiheit, die Frage aufzuwerfen, ob es wohl sträflich gehandelt sein könne, wenn er die Bürgerschaft nicht ganz wie eine Herde behandelt sehen und bei Austheilung der politischen Lose nicht ganz unthätig bleiben wolle. Der bürgerliche Ausschuss habe sich für berechtigt gehalten, die nachdrücklichsten Maßregeln zu treffen, um wegen des künftigen Schicksals der Stadt Auskunft zu erhalten. Zu dem Zweck habe er aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss gewählt; dieser dürfe und könne nicht verbergen, dass er in Ulm eine Person gefunden, welcher er sein Vertrauen geschenkt und sie aufgefordert und bevollmächtigt habe, sich, wie schon von einzelnen anderen Reichsstädten und Bürgerschaften geschehen, an diejenigen Orte zu verfügen und solche Bekanntschaften zu machen, wo man sichere und zuverlässige Aufschlüsse über das zukünftige Schicksal der Reichsstädte einholen könne, wobei dem Abgeordneten ganz vorzüglich obliege, der hauptsächlich durch die in den angrenzenden Ländern bestehenden enormen Zollsätze ganz niedergedrückten Handlung aufzuhelfen, sich für die Erhaltung der Selbständigkeit Ulms aufs äußerste zu bemühen und im Falle deren Verlust ganz unvermeidlich wäre, genau zu sondieren, wem Ulm zutheil werden solle. Der Ausschuss habe ferner — so fährt die „Erklärung“ fort — bei dieser Gelegenheit den Wunsch ausgedrückt, „eine freie republikanische Verfassung beizubehalten“, was wohl Bürgern einer freien Reichsstadt gleichfalls nicht verübelt werden könne: trotz so mancher Fehler der reichsstädtischen Regierungen, deren Wirklichkeit durch die ewigen Processe der hochlöblichen Magistrate und der Bürgerschaften bei den höchsten Reichsgerichten hinlänglich bewiesen sei, trotz der unleugbaren Güte

specie die von dem bürgerl. Ausschuss verlangte und zum Theil unternommene Eingriffe in die Regierung und Staatsgewalt.“ Erste Eingabe des Magistrats vom 30. April 1798. Conclusum bei den Acten.

so mancher monarchischen Regierungen zögen sie die reichsstädtische Verfassung der Alleinherrschaft eines Einzigen vor. Aber zugleich konnte der Ausschuss den Wunsch nicht unterdrücken, es möge die Constitution verbessert werden, was umsoweniger Erstaunen erregen könne, als ja die Ulmische Bürgerschaft so manche Beschwerde über diese, sowie über die mangelhafte Administration, die aus ihr entspringe, vor den allerhöchsten Richter gebracht habe, deren Berechtigung zum Theil bereits anerkannt worden sei. Es sei auch in dem bürgerlichen Ausschusse die Frage verhandelt worden, ob man von allen diesen Beschlüssen und Wünschen einem hochlöbl. Magistrat Mittheilung machen solle, aber die Majorität habe sich dagegen ausgesprochen, da ja der Magistrat dem Ausschusse gegenüber fortdauernd eine höchst unfreundliche Haltung beobachtete, zu seiner Anerkennung erst durch wiederholte oberstrichterliche Entscheidungen habe genöthigt werden müssen und neuerdings gelegentlich des Frucht- und Holzhandels auf dessen Cassation beim Reichshofrath angetragen habe.[1])

Der von dem Ausschusse gewählte, für Rastatt und Paris bestimmte Abgeordnete war ein gewisser Müller, kein geborener Ulmer, Tabaksfabrikant und Mitglied der Handlungsfirma Hocheisen, Seeger und Comp.[2]) Ob er wirklich an jenen Orten gewesen und im Sinne seiner Auftraggeber gewirkt hat, wissen wir nicht.

Einige Tage darauf ernannte der Magistrat den Rathsconsulenten Doctor Härlin zum Vertreter der Stadt beim Reichstag in Regensburg und beschloss gleichfalls die Abordnung eines Deputierten nach Rastatt, eines gewissen Miller.[3]) Alsbald protestierte der bürgerliche Ausschuss mündlich durch seinen Actuar beim regierenden Bürgermeister, sowie schriftlich durch ein „Anbringen" gegen ein solches „einseitiges und constitutionswidriges Benehmen".[4])

---

[1]) Diese gehorsamste Erklärung vom 9. März 1798 liegt der Eingabe des Mag. vom 30. April in Abschrift bei.

[2]) Aus der 1. Magistratischen Eingabe.

[3]) Dieser Miller hat sich nach dem officiellen Verzeichnis der Particular-Gesandten am 9. April 1798 beim Congress als Ulmischer Bevollmächtigter legitimiert. S. Posselt, Europ. Annalen 1798, II, p. 292.

[4]) Bürgermeisterlicher Bericht an den Mag. vom 16. März 1798 und „Anbringen der bürg. Deput." vom gleichen Tag. Beides in Abschrift bei obigen Acten.

Zur selben Zeit ergriff der bürgerliche Ausschuss noch eine andere Gelegenheit, dem Magistrat entgegenzutreten. Dieser hatte aus dem bürgerlichen Zeughaus Pulver verkauft. Der Ausschuss brachte hierauf — es war am ersten Sonntag im März — die Sache vor die Zünfte und diese beschlossen: es sei das Zeughaus durch den Ausschuss zu visitieren, künftighin in gewissen Fristen ein Inventar aller in städtischen Magazinen vorhandenen Vorräthe an Früchten, Holz, Salz u. dgl. aufzunehmen; sollten trotzdem durch den Magistrat Veräußerungen von Stadtgut ohne Vorwissen der Bürgerschaft erfolgen, so werde man sich an dem Privatvermögen jener, die den Verkauf bewirkt, schadlos halten; auch würde man in keine Veräußerung mehr willigen, bevor der Magistrat eine getreue Darstellung des Finanz-Etats der Bürgerschaft vorgelegt hätte; endlich sei die Controle durch den bürgerlichen Ausschuss nachdrücklich festzuhalten. Am nächsten Sonntag wurden diese fünf Punkte nochmals vor die Zünfte, die sich diesmal in vier Abtheilungen versammelten, gebracht, sie bestätigten sie einstimmig und forderten den Ausschuss auf, dieselben dem Magistrat mitzutheilen. Zugleich fassten sie eine Resolution: „Dass sie es für weit schicklicher hielten, dass, wenn ihr erwählter Ausschuss über Angelegenheiten von Wichtigkeit Rücksprache mit ihnen zu nehmen hätte, sie nicht so vereinzelt wie bisher, sondern alle auf einmal an einem schicklichen öffentlichen Ort möchten zusammenberufen und ihnen das Nothwendige vorgetragen werden, indem sich *a*) auf diese Art der allgemeine Wille der Bürgerschaft weit gewisser und bestimmter erhalten lasse, da man vorhero nicht gewusst, ob die Anträge der ersten Zunftabtheilung auch von den übrigen dreien genehmigt werden; *b*) sich das Anbringen des ein und anderen Zunftgenossen sogleich in gemeinschaftliche Berathung ziehen ließe und selbiges entweder näher begründet oder kräftiger widerlegt werden könnte. Da diese allgemeine Zusammenkunft in Gegenwart des bürgerlichen Ausschusses vor sich gehen würde, so ließe sich dadurch nichts Verdächtiges für die öffentliche Ruhe befürchten, umsoweniger als solche Zusammenkünfte in älteren Zeiten selbst auf Veranlassung eines hochlöbl. Magistrats viel und oft stattgefunden hätten.[1])

[1]) Einmal im Jahr, am sogenannten Schwörtag, nach den Rathswahlen, versammelte sich in Ulm, sowie in vielen anderen Reichsstädten, wo jährliche Wahlen stattfanden, die ganze Bürgerschaft, um dem neuen Rath und den

Ein Vorschlag von der größten Tragweite für das städtische Leben! Dem vorwiegend patricischen Magistrat wäre eine populäre Versammlung entgegengetreten, die sich legislative Befugnisse im weitesten Umfang angemaßt und in dem bürgerlichen Ausschusse ein Executivorgan von Energie und Erfahrung besessen hätte: dem Magistrat wäre wenig mehr vom Stadtregiment übrig geblieben.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass sich der Magistrat dem aufs entschiedenste widersetzte: eben an dem Tage, da der Protest wegen der Abordnung des Härlin und Miller an ihn gelangte, erließ er ein Decret, worin er eine solche Zusammenkunft verbot: „in Erwägung der daraus entstehen könnenden bedenklichen Folgen und Auftritte sowohl als in Rücksicht der im Mittel liegenden allerhöchsten kaiserlichen Patente und Verordnungen, wonach zwar der bürgerliche Ausschuss autorisiert wird, sich in Ruhe und Ordnung auf jedesmalige Anzeigen zu versammeln und die an einen hochlöblichen Magistrat zu bringenden Beschwerden abzufassen, nicht aber solche gegen alle bisherige Verfassung laufende allgemeine bürgerliche Zusammenkünfte zu veranstalten".

Zugleich beschloss der Magistrat, über alle diese Vorgänge an den Kaiser zu berichten: am 30. April d. J. überreichte sein Wiener Anwalt eine Klage bei dem Reichshofrath zugleich mit der dringenden Bitte um Abhilfe. Schon am 26. Juli erfloss das bezügliche Conclusum: „Kaiserliche Majestät," hieß es darin, „habe mit gerechtem Unwillen ersehen, dass die bürgerliche Deputation eigenmächtig einen engeren Ausschuss bestellt und durch diesen ohne Vorwissen sowohl des Magistrats als der Bürgerschaft in öffentlichen Staatsangelegenheiten Abschickungen vorzunehmen, somit einen Theil der ihnen zur Führung der bürgerlichen Beschwerdensachen anvertrauten Gelder zu ganz anderen, der Bürgerschaft unbekannten Zwecken zu verwenden keinen Anstand genommen habe." Auch der Protest gegen die Wahl des Härlin, der gleichfalls ohne bürgerlichen Auftrag erfolgt sei, ferner die fünf Forderungen, die in den Zunftversammlungen aufgestellt worden waren, werden als ungehörig

---

Bürgermeistern zu schwören. S. Maurer, a. a. O. IV, p. 195. Obrigkeitliche Verordnungen dagegen wurden jeder Zunft besonders durch den Zunftmeister mitgetheilt.

bezeichnet, da es dem bürgerlichen Ausschuss durchaus nicht zustehe, „sich Rath und Bürgerschaft als politisches und ökonomisches Collegium aufzudrängen“. In kaiserlichen Ungnaden werden ihnen alle diese „eigenmächtige und vermessene Vorschritte verwiesen“, der bestellte engere Ausschuss, sowie die von ihm beschlossene Absendung eines Deputierten cassiert und aufgehoben, der bürgerliche Ausschuss zur Deckung sämmtlicher Kosten aus eigenen Mitteln verurtheilt und ihm eingeschärft, sich in Zukunft bescheiden zu verhalten, „als sonst Kays. Maj. unfehlbar mit Cassation und nach Umständen mit härteren Strafen vorgehen würde“.[1])

Bereits aber hatte der Magistrat einen neuen Anlass zur Klage zu finden geglaubt. Ein Schreinermeister weigerte sich, eine Einquartierung von durchziehenden kaiserlichen Soldaten aufzunehmen. Die vier Mann, die auf ihn gekommen wären, wurden im Gasthof untergebracht und dem Schreiner dafür die Rechnung überschickt. Er weigerte sich zu bezahlen, indem er vorgab, noch eine Einquartierung gut zu haben, auch sei die Reihe — es gieng nach den Hausnummern — nicht an ihm. Der Magistrat stellte ihm die Alternative: Zahlung oder Gefängnis. Darüber erschienen mehrere Handwerker zuerst beim Bürgermeister in der Wohnung und dann auf dem Rathhause, wobei es zu ärgerlichen Scenen kam. Der Magistrat wurde darüber so ängstlich, dass er sich — anstatt ruhig seines Amtes zu walten und die etwa Schuldigen den Gerichten zu überweisen — wieder an den Reichshofrath wandte. Dürfte man seinem Berichte glauben, so wären jene Auftritte allerdings bedenklicher Natur gewesen: „Was glaubt der Magistrat,“ hätte sich einer von den Handwerkern zu dem Bürgermeister von Baldinger geäußert, „er dürfe nur mit den Bürgern umgehen wie er will? Die Zeiten sind vorbei. Wir sind keine so dummen Leute, als uns der Magistrat dafür hält. Enderlen (jener Schreiner) hat recht gethan und wir würden es auch so gemacht haben. Er hat also den Thurm nicht verdient und wir wollen sehen, wer ihn hineinführt. Wollen Sie noch dreihundert Bürger haben, so

---

[1]) Am 21. December 1798 erstattete der Ausschuss hierauf die unterthänigste Paritionsanzeige: von seinem Abgesandten ist nicht weiter die Rede. Die Kosten übernahm nach eingeholter Erlaubnis des Kaisers das Aerarium. An den Magistrat erließ der Reichshofrath noch eine Anmahnung, bei Verkauf städtischer Sachen mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

werden sie gleich da sein.“ Ein anderer hätte gesagt, der Magistrat habe es nie ehrlich mit seinen Bürgern gemeint, und ein dritter: „Wissen Sie, dass der Bürgermeister für die Bürger wie für seine Kinder sorgen solle? Aber Sie sind weniger als ein Stiefvater. Sie haben gar keinen Kopf. Einen solchen Bürgermeister können wir nicht brauchen.“ Auf dem Rathhause hätten sie den Bürgermeister gröblich verspottet: in der Amtsstube lag in einem offenen Kästchen eine Krone, das Zeichen seiner Amtswürde. „Nun, weiß Er gar nimmer, dass Er Bürgermeister ist?“ fuhr ihn einer an. „Wie? Thut die Krone aus! Wir wollen sie ihm aufsetzen, damit er weiß, dass er Bürgermeister ist!“ — welche Redensarten — so sagt der Bericht — „durch die übrigen Anwesenden theils mit lautem Hohngelächter, theils mit Händeklatschen applaudiert wurden“. Am weitesten sei aber der Weber Roschmann gegangen: „Die ganze hiesige Verfassung sei nichts nutz,“ habe er geschrien, „es müsse alles umgewälzt und eine andere Regierung gemacht werden.“

Darnach schiene es wohl, als ob ein revolutionärer Geist die niedere Bürgerschaft beherrscht hätte. Aber es ist nicht so schlimm. Man muss auch die Eingabe lesen, welche die vorzüglich beklagten Handwerker hernach beim Reichshofrath machten. Allerdings, dem Bürgermeister, dies ergibt sich aus ihren Zugeständnissen, mochten sie ziemlich scharf entgegengetreten sein. Aber nicht auf revolutionäre Anschauungen gründen sie ihre Vorwürfe gegen ihn, sondern auf das anerkannte Ulmer Staatsrecht und auf die Traditionen der guten alten Zeit; er sei — so sagen sie — weit entfernt, den Eid, den er beim Antritt seines Bürgermeisteramtes unter freiem Himmel vor der versammelten Bürgerschaft auf den Schwörbrief von 1558 feierlich abgelegt — „ein gemeiner Mann zu seyn reichen und armen, auf gleiche gemeine und redliche Dinge“ — wirklich zu beobachten; weit entfernt sei er auch von der alten deutschen biederen Sitte der Vorfahren und früherer Bürgermeister: „beede beseelte herzliches Zutrauen... die alten biederen Ulmer wählten nur den zu ihrem Vorsteher oder Bürgermeister, der durch Bürger-Tugenden, besonders durch unverbrüchliche Treue und Leutseligkeit ihr volles Zutrauen sich erworben hatte“. Deshalb hätten sich auch nach uralter Ulmer Sitte sonst die Bürgermeister nicht nur bei Zunftversammlungen, sondern auch bei Zunftzechen eingefunden,

„allwo alles brüderlich und herzlich zugieng, alle eines Herzens und auch eines Sinnes waren“; daher sei auch alles gut von statten gegangen, weil Gemeingeist und Vaterlandsliebe die „biederen alten Ulmer“ beseelte. „Schade, ja ewig schade ist es,“ ruft der Verfasser der Eingabe aus, „dass dieses nunmehr in die Alterthümer der Deutschen, der Ulmer gehört, wovon leider in unseren Tagen nur noch einige wiewohl höchst schätzbare Rudera, wie zum Beispiel der selbst im Schwörbrief von 1558 aufgenommene Eid eines Bürgermeisters vorhanden.“

Aber selbst aus dem Bericht des Magistrats geht hervor, dass diese Auftritte nur gegen wirkliche oder vermeinte Parteilichkeiten des Quartieramtes gerichtet waren. Und allerdings begannen die Lasten des Krieges schwer zu drücken. Durch eine anzügliche Äußerung soll der Syndicus Holl die Handwerker, die sich bei ihm Raths erholen kamen, zu dem Besuch beim Bürgermeister verleitet haben: sie sollten nur erklären, keine Einquartierung mehr aufzunehmen Der Magistrat wagte es nicht, „bei so unruhigen Zeiten“, dieser Sache nachzugehen und den Holl zu vernehmen; er ist selbst naiv genug, dies dem Reichshofrath zu gestehen. Aber wenn die Lage so kritisch war, warum wendete er sich nicht an den Kreis, der militärische Hilfe zu schicken verpflichtet gewesen wäre? Auch dies sagt er in seinem Bericht: er fürchtet eine Einmischung Württembergs, das Absichten auf Ulm habe. Zwischen Furcht und Furcht geklemmt, bietet dies Stadtregiment einen ziemlich kläglichen Anblick.

Der Reichshofrath entschied, wie es sich von selber verstand: es sei eine summarische Untersuchung anzustellen und hierüber Bericht zu erstatten. Gegen Enderlen sei die Execution vorzunehmen, wenn er nicht zahle. Holl, der in einer späteren Eingabe des Magistrats doch in bestimmter Weise der Aufhetzung beschuldigt werden konnte, erhielt einen Verweis, den er ruhig hinnahm. Ob jene Handwerker, die der Magistrat zum Theil auch als Jagdfrevler und wegen demonstrativer Abzeichen verklagt hatte, verurtheilt wurden, wüssten wir nicht zu sagen.[1])

[1]) Der ganze Handel unter dem Rubrum „Ulm R. St., die unter der dasigen Bürgerschaft entstandenen Bewegungen und vorwaltenden tumultuarische und alle obrigkeitliche Gewalt vernichtente Auftritte betr.“ 1. Amtsbericht und Bitte des Mag. dd. 20. April, praes. 20. Mai 1798. 2. Nachtrag vom 18. Juni

b) Städte mit vorherrschend demokratischem Regiment.

Unter den Städten, in denen der Verfassung nach die Zünfte das Regiment führten, sind die, wo dies nur dem Namen nach der Fall war, von jenen, die sich thatsächlich eines solchen Zustandes erfreuten, wohl zu unterscheiden. Zu den ersteren gehörten Aachen, Köln, Speier, Worms.[1]) Aber auch diese zerfallen wieder in zwei Gruppen. Denn in Aachen war die Stadtregierung thatsächlich in den Händen einer einzelnen Person, des Bürgermeisters: man sagte dort „unter der Regierung von Bürgermeister Kahn, Lonneux" u. s. w. so gut wie man in Frankreich sagte „unter Ludwig XV." oder „unter Ludwig XVI".[2]) Dagegen hatten sich in Köln, Speier und Worms aus den Zünften selbst wieder Oligarchien herausgebildet.[3]) Endlich gab es aber auch Städte, in denen wirklich alle Zünfte an der Regierung theil hatten: so Goslar, Nordhausen, Schweinfurt, Reutlingen u. a.[4])

In den meisten von diesen Städten haben in den letzten Decennien des alten Reiches Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaften stattgefunden. Die von Aachen sowie die von Köln haben in neuerer Zeit ziemlich eingehende und auf Acten gegründete Darstellungen gefunden.[5]) Über die inneren Verhältnisse

---

1798. 3. Kais. Resolution vom 27. Juli 1798. 4. Eingabe der verklagten Handwerker an den R. H. R. vom 7. Jänner 1799. (Dazu weder Relation noch Conclusum.) 5. Paritionsanzeige des Holl vom 21. December 1798.

[1]) Über Aachen, das Maurer nicht behandelt, s. J. J. Moser, Staatsrecht der Reichsstadt A. (1740). Über Köln: Maurer, a. a. O. IV, p. 159; über Speier ibid., p. 160; Worms ibid., p. 141.

[2]) Nach Berghaus, a. a. O. I, p. 444, 445.

[3]) Bei Maurer, a. a. O.

[4]) Ibid.

[5]) Über die Aachen'schen Bewegungen hat Perthes, Polit. Zustände I, p. 129 u. f. alles Gedruckte, sowie ungedruckte und bis dahin unbenützte Rathsprotokolle verwertet. — Über die Weiterungen in Köln haben schon Mering u. Reischert, Gesch. d. Stadt Köln IV (1840), S. 143 u. f., theils aus Druckschriften, theils auch städtischen Archivalien Interessantes mitgetheilt; später hat Ennen in verschiedenen Publicationen, bes. in Frankreich und der Niederrhein II, p. 464 u. f., in ausgiebiger Weise die Rathsprotokolle zur Aufklärung jener Wirren herangezogen: Perthes, a. a. O. I, p. 153 u. f., hat auch hier alles zusammengefasst.

Speiers in dieser Zeit sind wir sehr wenig unterrichtet;[1]) dass aber, wie Maurer annimmt, die Zustände so schlimm waren, dass man über den Einmarsch der Franzosen jubelte, ist doch nach einigen neueren Publicationen etwas zweifelhaft geworden.[2]) In Goslar, dessen Zustände sehr verrottet gewesen sein sollen,[3]) gab es in den letzten Siebzigerjahren einen Streit wegen alter Messgewänder, die der Magistrat eigenmächtig verkauft hatte. Schlözer gab davon in seinem Staatsanzeiger Nachricht und knüpfte einen Vergleich zwischen der Freiheit in den deutschen Reichsstädten und in der Schweiz hieran: „Die Rathsherren von Goslar," bemerkt er, „versilbern zwei alte Messgewande à 226 Rthlr. wert, und darüber entsteht ein greulicher Lärm. Die Rathsherren in Freiburg versilbern eine Karthause, über 80.000 Rthlr. werth, und kein Hahn kräht darnach. Jene thun Rechnung ihrem Volk und dem ganzen Publico von den 226 Rthlr., diese köpfen die Leute, die nach Rechnung fragen."[4]) Aber noch 1780 und später waren allerlei Beschwerden der Gilden gegen den Magistrat bei dem Reichshofrath anhängig.[5]) Als Führer der Reformpartei trat dabei ein patriotischer Mann namens Siemens auf: in einer Gallerie hervorragender Reichsstädter jener Tage dürfte er nicht fehlen. Unterstützt von wenigen Gleichgesinnten, gelang es ihm nach mannigfachen Verfolgungen zuletzt doch, eine Verbesserung des Finanz- und Justizwesens durchzuführen, so dass die Stadt sich in einem sehr guten Zustand befand, als Preussen sie übernahm.[6]) In

[1]) Ich kenne nur den kleinen Aufsatz von Harster, die letzten Veränderungen der reichsstädt. Verf. Speiers: Ztsch. für Gesch. des Oberrheins N. F. V (1890), p. 443.

[2]) Schon nach Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit I (1867), p. 37, 96 u. f., 109 u. f., 234 u. f., bes. 314 A. 385. II, p. 227; aber auch nach Chuquet, Les guerres de la révolution III (1892), Custine: p. 60 u. f. und Mayence: p. 108.

[3]) Nach dem Aufsatz „Topographie der R. St. Goslar" im Journal von und für Deutschland 1790 XI, p. 401 u. f. und 1791 V, p. 361 u. f., wäre die Lage nicht so gar schlimm gewesen, dagegen entwirft der Bericht des interimist. Magistrats an die königl. Organisierungscommission dd. 22. November 1802 (Häberlin, Staatsarchiv X, 37. Heft (1803), p. 1 u. f.) von den Zuständen vor 1787 ein sehr düsteres Bild.

[4]) Staatsanzeiger 1783 IV, p. 13.

[5]) Zu Goßlar gemeiner Rath contra alten und neuen Rath daselbst pto. gemeine und besondere Beschwerden. 1777—85 R. H. R. A.

[6]) Jäger, Magazin IV, p. 114 u. f., VI, p. 88 u. f. und darnach Notiz bei Maurer. Der oben angeführte Bericht des interimist. Mag. constatiert die Besserung ausdrücklich.

Schweinfurt, über dessen letzte reichsunmittelbare Zeit wir durch eine neuere Monographie sehr gut unterrichtet sind,[1] gab es nach 1779 keine eigentliche Streitigkeiten mehr, nur in den Neunzigerjahren einige Regungen von Unzufriedenheit.[2] Von den kleinen schwäbischen Reichsstädten erfuhr namentlich Dinkelsbühl, von dessen Leben und Treiben in den Siebzigerjahren der liebenswürdige Verfasser der Ostereier eine wahre Idylle entworfen hat,[3] gegen das Ende der Reichszeit starke Gährungen.[4] Auch in Wimpffen,[5] Schwäbisch-Hall[6] und Schwäbisch-Gemünd[7] gab es allerlei Zwistigkeiten, die bis vor die Reichsgerichte kamen.

Besonders merkwürdig scheinen uns jedoch die Vorgänge in Worms, in Nordhausen und in Reutlingen.

Worms.

Ein kleines, beinahe dürftiges Gemeinwesen von nur 700 Häusern und 6000 Einwohnern, die nicht unbeträchtliche Judenschaft mit eingeschlossen.[8] Außer dem Bischof und dem Domcapitel besaßen noch vier katholische Stifte, sowie der Johanniter-Orden Häuser und Gerechtsame in der übrigens lutherischen Stadt.[9] Ihre Reichsunmittelbarkeit war keine vollständige. Kurpfalz übte die Schirmvogtei nach einem von 60 zu 60 Jahren erneuerten Vertrag, und der Bischof von Worms hatte verbrieften Einfluss auf die Besetzung der Rathsstellen

---

[1] Enderlin, Die Reichsstadt Schweinfurt während der letzten Jahrzehnte ihrer Reichsunmittelbarkeit (1862).

[2] Ibid. I, p. 17, II, p. 99.

[3] Christoph v. Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben (1853—57) III, p. 1 u. f.

[4] S. Reuß, Staatskanzlei 1800 III, p. 74 u. f.

[5] Journal von und für Deutschland 1789 IV, p. 387. — Jäger, Magazin II, p. 141 u. f.

[6] Reuß, Staatskanzlei 1799 V, p. 53 u. f.

[7] Jäger, Magazin I, p. 75.

[8] Nach Büsching, Erdbeschreibung VII (1790), p. 341. — Übertrieben kleinlich stellt ein französischer Bericht von 1792 die Stadtverhältnisse dar: „Der Magistrat besteht neben zwei oder drei kleinen Krämern aus ehrlichen Schneidern und Schustern, die, wenn sie mit Ahle und Nadel nichts zu thun haben, Spaten und Karst handhaben und nur sehr schmale Besitzthümer haben." Chuquet, Custine, p. 65.

[9] Mit dem Johanniterorden gab es noch im J. 1770 einen Conflict, der vor den Reichstag kam. S. Moser, Von der Reichsstätt. Reg. Verf., p. 550.

und übte ihn auch bis zum Heimfall der Stadt an die französische Republik.[1]) Auch war das bischöfliche Hofgericht Appellinstanz in bürgerlichen Streitsachen.[2]) Das Regiment lag seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in dem aus 13 Mitgliedern bestehenden beständigen oder geheimen Rath, auch Dreizehner-Collegium genannt. Mit zwölf jährlich wechselnden Personen — dem sogenannten jungen Rath — bildete dieses Collegium den Senatus communis, der aber wenig zu bedeuten hatte und in der Regel nur von den Dreizehnern, die ohnedies die Majorität darin hatten, besucht wurde. Endlich gab es noch einen 36 Glieder zählenden großen Rath, der, wie ein zeitgenössisches Libell sich ausdrückt, „nur als Schatten und dem bloßen Namen nach fortbestand". Die Dreizehner ergänzten sich selbst, indem sie dem Bischof zwei Personen vorschlugen, aus denen er eine wählte. Auch die zwölf des jungen Rathes, ja selbst der große Rath scheinen auf die Weise erneuert worden zu sein, doch alljährlich am Nicolaitage. In der Regel gelangten nur solche, die schon in dem großen Rath gewesen waren, in den jungen Rath und in das Dreizehner-Collegium; indes kamen Ausnahmen vor. Wahlfähig waren sonst alle Mitglieder der 19 Zünfte, in der That aber wurden meist nur die Genossen der Krämer- und der Benderzunft gewählt: 1786 waren im großen Rath 17 Krämer und 10 Bender, im Dreizehner-Colleg 10 Krämer und 3 Bender. Aus dem Dreizehner-Colleg giengen durch Wahl, Präsentation und bischöfliche Ernennung die vier Städtemeister hervor, die abwechselnd das Directorium führten; aus dem Senatus communis auf dieselbe Art der Bürgermeister, der Präsident des großen Rathes, der das Recht der Zusammenberufung und in allen Sachen den Vortrag hatte. Er verhandelte jedoch in der Regel nur mit den Dreizehnern, da auch der große Rath selten oder gar nicht zusammentrat.[3])

[1]) Am 10. Mai 1793 fordert der Kurfürst von Mainz, als damaliger Bischof von Worms, die Bürgerschaft zur Präsentation für die Rathswahlen auf. Abschrift bei den R. H. R. A.

[2]) Maurer, a. a. O. IV, p. 206.

[3]) So beiläufig war die Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts. Einige Punkte bleiben dunkel, obwohl eine Menge zeitgenössischer Schriften, von denen noch die Rede sein wird, den thatsächlichen Zustand zu schildern unternahmen. Büschings Darstellung ist ungenau; Berghaus und Maurer gehen auf Einzelheiten nicht ein. Auch die ältere staatsrechtliche Literatur, wie J. J. Mosers Schriften, helfen nichts, da sie entweder nur den Inhalt der Verfassungsurkunden

Schon durch das factische Überwiegen der Krämerzunft in den Räthen war ein Ansatz zur Oligarchie gegeben. Diese wurde aber dadurch vollends ausgebildet, dass — wenigstens in den Siebziger- und Achtzigerjahren — beinahe lauter Verwandte in diesen saßen. Diese herrschten nun willkürlich und schlecht. Bereits vor der Periode, die uns hier beschäftigt, hatten die Bürger wiederholt bei dem Reichsgerichte Klage darüber geführt, der Reichshofrath auch an „Magistrat und Dreizehner-Collegium" scharfe Mandate ergehen lassen.[1]) Dabei hatte es sich hauptsächlich um Steuersachen gehandelt und diese blieben auch das ganze Jahrhundert hindurch eine Quelle bürgerlicher Beschwerden. Von den letzten Siebzigerjahren an aber wurden die Stellung und die thatsächlichen Befugnisse der Dreizehner selbst Gegenstand der heftigsten Angriffe. 1778 klagten mehrere Bürger beim Reichskammergericht, und dieses wies auch das Jahr darauf die Dreizehner in ihre „fundationsmäßigen Schranken", die ihnen die Rachtung von 1526 zog, wonach sie bloß ein Executiv- und Hilfsorgan des großen Rathes sein und vor allem nichts ohne Zuziehung des jungen Rathes beschließen sollten.[2]) Die Dreizehner aber kümmerten sich wenig um dieses Mandat, ließen 1783 eine Schrift drucken, in der der Beweis versucht wurde, dass sie den eigentlichen Magistrat darstellten,[3]) und fuhren fort, in allen Stadtsachen willkürlich zu schalten.

Seit dem Jahre 1769 schwebte ein Process zwischen der Stadt und dem Domcapitel von Worms — der sogenannte

---

(von 1519 und 1526), die längst nicht mehr beobachtet wurden, geben, oder allzu fragmentarisch sind. — Weil der große Rath nach der sog. Rachtung von 1519 zur Hälfte aus Mitgliedern der Ritterschaft und der Geschlechter bestehen sollte, so zählt Maurer — und von seinem Standpunkt mit Recht, da er ja nicht bloß das 18. Jahrhundert im Auge hat — Worms zu den Städten mit gemischtem Regiment. Es gab aber damals schon lange weder Ritter noch Geschlechter mehr in Worms, und so war das ganze Regiment aus den Zünften gebildet, was auch schon die Rachtung von 1519 vorgesehen hatte. Also bestand im 18. Jahrhundert de jure eine demokratische Verfassung.

[1]) Moser J. J., Von der Reichsstätt. Regimentsverfassung, p. 239, 266, 278, 446, 447.

[2]) So wenigstens nach dem Journal von und für Deutschland 1784, 4. Stück, p. 354.

[3]) Cit. bei Becker, Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms (1880), p. 272. Becker meint auch, die Dreizehner seien im Recht gewesen. Ich kenne jene Schrift nicht.

Kohlsaatprocess, da es sich um die Berechtigung des Capitels Kohlsamenzehnten von gewissen bürgerlichen Grundstücken zu fordern handelte — er kam zuletzt vor den Reichshofrath. Zum Zweck der Führung desselben ließ 1779 der Magistrat[1]) eine Deputation von drei Mitgliedern wählen, den Fonds dazu lieferte die sogenannte Graswagcasse. 1781 wurde die Stadt vom Reichshofrath abgewiesen; der Magistrat verheimlichte das betreffende kaiserliche Conclusum, die Deputation bestand fort und legte auch der Bürgerschaft keine Rechnung. Endlich verlautete der wahre Stand der Sache.[2]) Während des Faschings 1786 versammelten sich die Zünfte wiederholt, aber ordnungsgemäß unter Anwesenheit fast aller Zunftmeister und mehrerer Rathsglieder theils im Zunfthause der Metzger, theils in dem der Schilter oder der Schuster. Die Kohlsaat-Deputierten werden aufgefordert, bis zu einem gewissen Termin den Zünften Rechnung zu legen. Da sie dies nicht thun, werden sie abgeschafft und zwei beliebte Bürger, die auch die Seele der Zusammenkunft gewesen zu sein scheinen, der Barbier Kreuzer und der Gerber Scherer, zu Deputierten gewählt.[3]) Ihre Vollmacht wird von sämmtlichen Zunftmeistern gefertigt und mit den Zunftsiegeln versehen, wozu hernach fast alle Zünfte ihre Zustimmung gaben.[4]) Auch die Graswagdeputierten werden von den Zünften abgesetzt und neue gewählt. Der Magistrat protestiert dagegen und befiehlt den neuen Deputierten, ihr Amt niederzulegen: zwei folgen, die anderen zwei bleiben im Amt. Von diesen lassen sich Kreuzer und Scherer 100 Thaler behufs Führung einer

---

[1]) Da der Reichshofrath selbst Magistrat und Dreizehner-Collegium unterscheidet, so wird unter dem ersteren wohl der Senatus communis gemeint sein; da nun aber hier, wie oben gesagt, die Dreizehner dominierten, so mag man ruhig für Magistrat Dreizehner-Collegium setzen.

[2]) Ich folge hier wie im folgenden hauptsächlich dem Concept des Referenten im R. H. R., betitelt: Relatio 115, Worms Bürgermeister und Rath contra einige unruhige Bürger pto. aufwieglerische Vergehungen (1786—92), das sehr übersichtlich und unparteiisch ist.

[3]) Nach späteren Aussagen von Theilnehmern an diesen Zusammenkünften. Abschriften der Rathsprotokolle liegen bei der unten genannten Eingabe des Mag. praes. 13. October 1786.

[4]) Nur die Krämerzunft beschwerte sich über das eigenmächtige Vorgehen der Zunftmeister, „die einzige Zunft“, wie sich der Referent des R. H. R. (Relatio, p. 16) ausdrückt, „in welcher Magistratus sich eine Partie zu machen gewusst, in welcher die meisten Hoffnung zur Rathsherrnwahl haben“.

Beschwerde gegen den Magistrat ausfolgen. Sie versammeln auch wiederholt die Zünfte, diesmal ohne Zuziehung der Rathsverwandten, da es sich um Berathungen über einen zu führenden Process handelte, an denen jene kaiserlichen Patenten gemäß nicht theilzunehmen hatten.[1]) Der Magistrat erlässt hierauf ein Decret; wenn Beschwerden da sein sollten, so mögen sich die Zünfte an die Obrigkeit wenden. Aber jene Zusammenkünfte — sowohl in Zunft- als in Privathäusern — dauern fort. Da ladet der Magistrat, obwohl ihm dies schon in den Vierzigerjahren vom Kaiser scharf verwiesen worden war,[2]) einzelne Zunftvorstände, sowie jene beiden Führer Kreuzer und Scherer vor, verhört sie und ertheilt ihnen Verweise.[3]) Höchst würdig benahm sich hiebei besonders der Gerbermeister: er fragt den in der Sitzung anwesenden Rechtsconsulenten der Bürgerschaft, wie er sich zu einer Untersuchung gegen die Bürgerschaft könne brauchen lassen. Der Magistrat hält ihm hierauf die Pflichten eines Unterthanen gegen seine Obrigkeit vor; er antwortet: er sei kein Unterthan, sondern ein Bürger; solche Reden verbiete er sich. Kreuzer erklärt beim ersten Verhör: er werde nicht antworten, weil der Magistrat nach kaiserlichen Rescripten Verhöre dieser Art anzustellen nicht ermächtigt sei. Der Magistrat ließ darauf den Barbier wegen „schnöden und respectswidrigen Benehmens" ins Gefängnis bringen. Als dies verlautete, zogen etwa zwanzig Mann in den Bürgerhof und verlangten nach dem Bürgermeister: dabei mag wohl der eine oder andere geäußert haben, man wolle den Kreuzer befreien.[4]) Dieser indes hatte sich inzwischen bereit erklärt zu antworten und wurde also entlassen. Der Magistrat entschloss sich — spät genug — Rathsglieder in die einzelnen Zünfte zu entsenden, um dort Aufklärungen über den Stand des Kohlsaatprocesses zu geben. Kreuzer und Scherer dagegen verbreiteten eine Schrift, in der sie alle die Beschwerden, zu

[1]) Wie die Relatio 115 ausdrücklich sagt: ein k. Patent vom 21. August 1744 bestimme es so.

[2]) Vgl. J. J. Moser, Von der Reichsstätt. Regim. Verf., p. 447.

[3]) Rathsprotokolle, besonders vom 17. und 18. Juni 1786. S. oben.

[4]) Die Eingabe des Magistrats sprach hernach von „unjustificierlichen, nach förmlicher Rebellion schmeckenden Auftritten". Hiezu bemerkt eine Randnote der Relatio 115: „Welche Verbiage und Verdrehung! Der Magistrat pro-

denen der Magistrat in diesen und andern Sachen Anlass gegeben, zusammenfassten.[1]) Unter anderem sollte diese auch beim öffentlichen Zunftgebot[2]) der Schuster verlesen werden; das anwesende Rathsglied will dies erst nach Prüfung derselben gestatten und sie, da sie sehr umfangreich ist, mit sich nehmen. Daran wollen ihn aber die beiden Zunftmeister hindern, er steckt sie in die Tasche, öffnet das Fenster und ruft den Contingentssergeanten zuhilfe. Da lassen ihn die Zunftgenossen gehen, verwahren sich aber beim Rath und wollen jenen Rathsherrn nie mehr in ihrer Zunft sehen.[3])

Am 13. October 1786 präsentierte der Magistrat über alle diese Vorgänge einen höchst übertriebenen und schlecht belegten Bericht an den Reichshofrath mit der Bitte, ihn gegen die Machinationen aufwieglerischer Bürger zu schützen.[4]) Trotz eines der Bürgerschaft sehr günstigen Votums fand das Plenum dieses höchsten Gerichts den Fall doch so bedenklich, dass sie bereits am 8. Jänner 1787 ein scharfes Mandat gegen die Bürgerschaft erließ, die neuen Deputierten cassierte und an den kreisausschreibenden Fürsten die Aufforderung richtete, den Magistrat zu unterstützen, falls dieser „in der Vollbringung der kayserlichen Befehle verhindert werden dürfte“.[5])

Als die Seele des Dreizehner-Collegiums und also des Magistrats erscheint in diesen Händeln Johann Daniel Knode,

---

cediert wie ein Despote, incarceriert Leute, die nur für ihr Recht sprechen und rühmt sich seines ruhigen Zusehens.“ Eine Verabredung, den Kreuzer mit Gewalt zu befreien, sei nicht erwiesen, eine „bloße Sage“.

1) „Voll Galle, Rache, Widersetzlichkeit, Aufruhr und Empörung“ nennt sie die magistratratische Eingabe. Dagegen die Relatio: Die Schrift enthalte nichts von Aufwiegelung, spreche nur „von Juribus und Processangelegenheiten“.

2) Bei den Versammlungen von bloß einer Zunft, dem sogenannten Herrengebot, war die Anwesenheit von Rathsgliedern herkömmlich, da dort magistrat. Verordnungen verlesen wurden, dagegen bei den Versammlungen der Zunftmeister und Deputierten aller Zünfte, um in bürgerschaftlichen Angelegenheiten zu berathen, nicht. Aus einer gedruckten Bittschrift an den Kaiser dd. 1788, p. 27. S. unten.

3) Bericht des Schultheiß Schuler über die Sitzung der Schusterzunft vom 22. August 1786. S. oben.

4) Anzeige und Bitte „pro Clementissime manutenendo Magistratum Civitatis Wormatiensis contra imperiosos insultus et periculosissimas machinationes nonnullorum Civium“.

5) Bei den Acten obiger Eingabe.

geboren 1736 oder 37, also damals im fünfzigsten Jahre.[1]) Dieser war ursprünglich Gerichts- und Weinumgeldschreiber und niemals im großen Rath gewesen, aber er besaß drei nahe Verwandte unter den Dreizehnern, und so wurde er bei Erledigung einer Stelle dem Bischof von dem Collegium aufs dringendste empfohlen, als ein unentbehrlicher und in städtischen Dingen sehr erfahrener Mann geschildert und um Dispensation von der Rachtung für diesen Fall gebeten. In den nächsten Jahren brachte Knode eine ganze Schar von Verwandten in die Räthe. Er selbst wurde mit dem Scholarchat und der Apothekenvisitation betraut.[2]) Ein unfähiger Mensch war er keineswegs. Alle Anzeigen, Klagen und Bitten an den Reichshofrath sind von ihm verfasst,[3]) überall trat er als Vertreter der Dreizehner auf, die gehässigsten Maßregeln dieses Collegiums schrieb die Bürgerschaft ihm zu.[4]) Inmitten einer streng lutherisch-orthodoxen Gemeinde bekannte er sich zum Aufklärungswesen, er setzte die Berufung des nachmals so berüchtigten Böhmer an das Wormser Gymnasium durch, er vertheidigte ihn als Scholarch und im Consistorium, er gehörte eine Zeitlang zu dessen vertrautem Umgang.[5]) Ob er seine Ämter und Würden uneigennützig verwaltet, bleibe dahingestellt: 1796 lebte er bereits von seinen eigenen Mitteln.[6]) In der Franzosenzeit legte er ein zum mindesten zweideutiges Benehmen an den Tag.[7])

---

[1]) Nach einem mit ihm aufgenommenen Protokoll vom 20. April 1797. Beilage zu einer Eingabe des Stadtschreibers Hallungius vom gleichen Jahre an den R. H. R.

[2]) All dies nach einer Eingabe der Bürgerschaft an den Kaiser aus den Jahren 1787 oder 1788, abgedruckt zum Theil in Reuß, Deductions- und Urkundensammlung V (1789), p. 64 u. f. Die versprochene Fortsetzung steht weder im folgenden noch in einem der späteren Bände.

[3]) So die Relatio 115.

[4]) So in obiger Eingabe, dann in anderen Druckschriften, die bei Pütter, Lit. des St. IV, p. 203, verzeichnet sind.

[5]) Hierüber hat Becker, dessen Beiträge sich hauptsächlich mit Wormser Schulgeschichte beschäftigen, aus den Acten interessante Mittheilungen gemacht (p. 267 u. f.). Ein Jahrzehnt später gab ihn der Magistrat selber preis: Eingabe an den Kaiser praes. 29. Mai 1797. Beiliegend die Aussage der ehemaligen Dienstmagd Knodes über seinen vertrauten Umgang mit Böhmer.

[6]) Nach seiner eigenen protokoll. Angabe vom 20. April 1797.

[7]) Er war Mitglied der Convention des rheinischen Bundes. S. Chuquet, Mayence (1892), p. 108, 115. S. übrigens unten.

Neben Knode wird besonders der Consulent Hesse als städtischer Despot genannt: ihm hatten die Dreizehner ein Haus gekauft und aus städtischen Mitteln einrichten lassen, ferner der Consulent Wandesleben, der früher als Rathsschreiber einen falschen Eintrag zum Schaden der Bürgerschaft gemacht hatte, beide mit Mitgliedern des geheimen Rathes vielfach verschwägert, endlich der Dreizehner Trapp.[1]) Nähere Personalien liegen über diese nicht vor.

Am 13. März 1787 wurde das Conclusum des Reichshofraths im Magistrat eröffnet: Knode und Hesse wurden beauftragt, dem kreisausschreibenden Fürsten (Pfalz) das kaiserliche Patent zu überbringen. In den Zunftversammlungen gab es bei Verlesung des kaiserlichen Mandats arge Aufregung: in der Schilterzunft soll Kreuzer „mit lärmendem Geschrei" zu hindern gesucht haben, dass die vom Magistrat übergebene Abschrift in die Zunftlade niedergelegt werde.[2]) Scherer richtete eine Bittschrift an den Kaiser,[3]) die Zünfte vereinigten sich zu verschiedenen Eingaben an den Reichshofrath, denen sie gedruckte Gravatoriallibelle beilegten und denen Nachträge mit immer neuen Beschwerden bis ins Jahr 1789 folgten.[4]) Sie verlangten Zurücknahme des erschlichenen Mandats vom 8. Jänner, das in öffentliche Blätter eingerückt worden war, wodurch sie dem ganzen Publico — „zu ihrer ofentlichen Beschimpfung" — als

---

[1]) Nach den Eingaben der Bürgerschaft.

[2]) Paritionsanzeige des Mag. vom 27. April 1787 mit beigefügtem Protokolle der Rathssitzung vom 13. März und eines Berichtes über die Vorgänge bei der Schilterzunft am 23. März.

[3]) dd. 23. April praes. 11. Mai R. H. R. A. Diese interessante Bittschrift lautet: „Ich bin Vatter von zehen lebendigen Kindern, welche meist noch nicht erzogen sind und vor Ihre gute Erziehung gewiß ihren Vatter brauchen, dennoch will ich Ehre und Leben verlieren und nicht mehr Vatter heißen, wenn ich nicht die Wahrheit sage und gesagt habe. Ew. Kays. Majestät höchst preißlicher Reichshofrath haben das Anbringen einiger Dreizehner vor gute Müntze aufgenommen, weil solches im Nahmen des Magistrats angebracht worden, da doch der gantze Magistrat nichts davon weiß? Wann also alles nur von der einen Seite angesehen werden soll, so ist die durch Treue und Rechtschaffenheit unserer Voreltern von glorwürdigsten Kaysern erlangte Freyheit und Gerechtigkeiten ein willkürlich Ding ietziger Dreizehner oder bürgerlicher Despoten."

[4]) Vom 4. April, 4. und 9. Juli und vom 30. August 1787, vom 11. Jänner, 14. August und 18. September 1788, vom 27. April, 5. October und 14. December 1789. R. H. R. A.

Rebellen erscheinen müssten; ferner Abschaffung des Dreizehner-Collegiums und Bestellung einer kaiserlichen Localcommission, auf dass in Worms wieder verfassungsmäßige Zustände und ein geordnetes Administrationswesen eingeführt würden. Die Argumente, welche die verschiedenen Eingaben und Libelle vorbringen, sind alle aus dem reichsstädtischen Herkommen und dem historischen Recht geschöpft. Die Rachtung von 1519 weiß nichts von einem Dreizehner-Collegium; nach ihr liegt alle Gewalt im Rath, der aus allen Zünften frei gewählt, respective dem Bischof zur Ernennung präsentiert werden soll; die Rachtung von 1526 setzt wohl jenes lebenslängliche Collegium ein und ordnet ihm die Zwölfe des jungen Rathes bei, aber wie es ausdrücklich heißt, um „in der Stadt hohen und schweren Sachen und sonst fürfallenden Händeln und Geschäften", die der Rath ihnen befehlen würde, „mit treuen und ihren Eyden, die sie zum Rath gethan", zu rathen und zu handeln; was sie berathschlagt und beschlossen, sollen sie dem Rath mittheilen, der es sich gefallen lassen mag, er wüsste denn „aus ehehaften, gegründeten und tapferen Ursachen ein besseres und nützliches zu finden". Die Giltigkeit dieser von keinem Kaiser bestätigten Rachtung wird überhaupt bestritten. Gegen die vielfache Verschwägerung der Räthe werden entsprechende kaiserliche Verbote angeführt.[1]) Auch im Gerichtswesen werden constitutionswidrige Neuerungen, die zur Verwicklung des Rathsganges beitragen, nachgewiesen.[2]) Gewisse neue Auflagen, wie eine Fleischaccisse, wird „reichsconstitutionswidrig" genannt;[3]) die Veräußerung des sogenannten Ochsenplatzes als ein Angriff auf das uralte städtische Allmend bezeichnet.[4]) Schließlich wird durch Zeugnisse des Domcapitels und der übrigen katholischen Stifte dargethan, dass von Rebellion unter den Bürgern nicht die Rede sein könne.[5])

Von den übrigen, speciell gegen einzelne Verwaltungsacte des Magistrats, respective der Dreizehner, gerichteten Be-

[1]) Aus dem bei Reuß a. a. O. gedruckten Gravatoriallibell.

[2]) Ibid.

[3]) Eingabe vom 11. Jänner 1788. Verwiesen wird auf Acta Pac. Westph. art. 8, § 4, und die letzte Wahlcapitulation, art. 8 §. 11.

[4]) Ibid.

[5]) Aus einem Libell, das bei den Acten der Eingabe vom 4. April 1787 liegt.

schwerden ist noch eine, welche auf das geistige Leben der Stadt einige Lichter wirft, von historischem Interesse.

Der auf Knodes Empfehlung im März 1788 unter Zurücksetzung zweier einheimischer Candidaten mit dem Conrectorat am lutherischen Gymnasium betraute Dr. phil. und frühere Docent in Göttingen Georg Wilhelm Böhmer [1]) änderte bald nach seinem Amtsantritt das Schulgebet in deïstischem Sinne.[2]) Bei der öffentlichen Prüfung erlaubte er sich eine freigeistige Bemerkung zur Theologie der Engel. Der Rector unterbrach ihn: dies sei eine Irrlehre, die er am Gymnasio nicht dulde. Nach einigem Hin- und Herreden gebot der anwesende Knode als Scholarch dem Rector Schweigen und Bericht an gehöriger Stelle. Nach der Prüfung aber äußerte sich der in Gewissen und Amtsehre tief gekränkte Rector: dies betreffe die Symbolica, weder Consistorium noch Magistrat könnten hier entscheiden, es gehöre vor Kaiser und Reich. Der Pfarrer Muhl wollte zuerst ausgleichen, da er aber deshalb in öffentlichen Blättern von orthodoxen Theologen angegriffen wurde, sah er sich im Februar 1789 genöthigt, dem Consistorium wie dem Magistrat ein Promemoria zu überreichen, worin er die Gefahren, die der Jugend durch Böhmer bereitet würden, darlegte. Im April 1789 verantwortete sich Böhmer vor dem Consistorium: nicht glaubenslos erscheint er nach seiner Rechtfertigung, jedoch als seichter Rationalist im Geschmacke der Zeit. Bei der Prüfung im Herbst 1790 wiederholten sich die ärgerlichen Scenen des Vorjahres. Zu Ostern 1791 ließ Böhmer seinen Schüler Stallmann eine Rede „Über die Vortheile des Selbstdenkens“ halten, worin „der unbedingtesten subjectiven Freigeisterei das Wort geredet wird“. Einzelne besonders strenggläubige Bürger hatten indes ihre Söhne bereits aus dem Gymnasium genommen. Rector Herwig hatte also keine Mühe durchzusetzen, dass auch die Angelegenheit Böhmers dem Reichshofrath vorgelegt werde: die Dreizehner und

---

[1]) Über die Anfänge Böhmers s. Pütter, Göttinger Gelehrtengeschichte II, p. 209 und 400. Was über seinen Aufenthalt in Worms Lesser in der A. D. B. mittheilt, ist durch Becker a. a. O. sehr vervollständigt worden. Vgl. noch Chuquet, Mayence, p. 7. Zur Bibliographie seiner Schriften kann ich nachtragen: „Die schreckliche Zerstörung von Worms im J. 1689.“ Frankenthal (1789) (Schulrede, Wiener U. B.).

[2]) Das Folgende nach Becker a. a. O., p. 267 u. f.

insbesondere Knode warfen sich ja zu Beschützern des fremden Unruhestifters auf.[1])

Der Reichshofrath erließ eine ganze Reihe von Rescripten in den Wormsischen Händeln. Trotzdem der Magistrat durch fortgesetzte Berichte und Anzeigen die Bürgerschaft als Rebellen darzustellen suchte,[2]) gab der Reichshofrath diesen die Wahl der Deputierten zur Führung ihrer Processe frei, nur sollten weder die alten, von ihr abgesetzten, noch die neuen — Scherer, Kreuzer und Consorten — gewählt werden, er gestattete ihnen Versammlungen und schärfte dem Magistrat ein, dass sie diese nicht zu hindern und, wenn Beschwerdesachen verhandelt würden, die Beiziehung eines Rathsherrn nicht zu verlangen hätten, er verbot dem Magistrat die Verhörung von Bürgern und endlich trug er den alten wie den neuen Deputierten Rechnungslegung vor den Zünften aufs genaueste auf.[3]) Das auf Aufhebung des Dreizehner-Collegiums, sowie auf Anordnung einer Localcommission gestellte Gesuch der Bürgerschaft wurde dagegen „ein vor allemal“ abgewiesen und dieselbe bedeutet: „Kayserliche Majestät mit dergleichen auf Abänderung der Reichsstättisch-Wormsischen Regimentsverfassung nicht weiter zu behelligen“. An den Magistrat ergieng indes immerhin der Befehl, über die Verwandtschaftsverhältnisse im Dreizehner-Colleg, über die Neuerungen in der Justizpflege, ferner über den Wahlmodus pflichtmäßig genauen Bericht zu erstatten. Endlich wird auch Bericht über die Böhmer'sche Sache gefordert.[4])

---

[1]) „Allerunterthänigste weitere Darstellung der die Aufdringung neuer Religionslehrer und sonstiger dem Grundvertrag zuwiderlauffende Handlungen betroffenen Beschwerden mit Bitte.“ 14. December 1789 und 17. April 1791. Nach den Protokollbüchern. Die Acten selbst habe ich nicht gefunden.

[2]) Die Relatio 115 äußert sich auch über diese sehr ungünstig, u. a.: Die Sprache des Magistrats spiriere nichts als Leidenschaft und Rache; es zeige einen „lächerlichen Don Quijotism“, arme Bürger zu Landesverräthern zu machen, die nichts gethan als bewiesen haben, wie einige des Raths nicht nur den ganzen Rath, sondern auch die Bürgerschaft nicht bona fide behandelt haben; so an vielen anderen Stellen.

[3]) Conclusum vom 12. Mai 1789. Bei den Acten liegt es nicht, steht aber im Concept in der Relatio und im Protokollbuch. Unter gleichem Datum ergieng ein scharfes Rescript an den Mag. wegen übler Wirtschaft und nachlässiger Rechnungsablage, abgedruckt im Journal von und für Deutschland 1790 I, p. 69.

[4]) Dies alles im Conclusum vom 14. October 1791, Protokollbuch. Der auf Böhmer bezügliche Theil auch bei Becker a. a. O., p. 272, nach dem Wormser Stadtarchiv.

Zu den aufgetragenen Berichten kam es nun freilich nicht mehr, da bekanntlich im Herbst 1792 die Franzosen einrückten und von da an die städtischen Streitigkeiten in den Hintergrund traten. Aber einerseits wurde durch die doch nicht ganz ungünstige Entscheidung des höchsten Reichsgerichtes das Selbstgefühl der Bürgerschaft nicht wenig gehoben; sie verhinderten mit Gewalt die Ausnützung des Holzbestandes auf einer Allmende durch den Magistrat und klagten über den Vorgang desselben beim Reichskammergericht.[1]) Andererseits wurde nun im Schoße des Magistrats die Idee eines Vergleiches mit der Bürgerschaft gefasst und von dieser entgegenkommend aufgenommen.[2]) Die unruhigen Zeiten ließen sie freilich nicht mehr zur Ausführung gelangen. Endlich sah sich der Magistrat auch genöthigt, Böhmer aufzugeben. Auch nachdem derselbe von dem Inhalt des kaiserlichen Rescriptes in Kenntnis gesetzt und zur Abfassung einer Rechtfertigung ans Consistorium zum Zweck der Berichterstattung nach Wien aufgefordert worden war, fuhr er fort. im Gymnasium in rationalistischem Sinne zu wirken.[3]) Überdies vertheilte er revolutionäre Schriften, wie sie nach Ausbruch der Bewegung in Frankreich auch in Deutschland zahlreich erschienen waren.[4]) Endlich ließ er sich verschiedene Willkürlichkeiten zuschulden kommen, so dass der Magistrat einen fiscalischen Process gegen ihn anhängig machte. Dagegen bestritt Böhmer die Competenz der Stadtgerichte in diesem Falle, klagte auf Nullität und wendete sich, da er abgewiesen ward, an das bischöfliche Hofgericht. Damit wurde die Sache zu einer Verfassungsfrage. Vergebens untersagte ihm der Ma-

1) Der klägliche Bericht des Mag. vom 23. Juli 1792 und Nachtrag vom 1. September d. J.: R. H. R. A. Der Referent äußerte sich wieder sehr ungünstig über den Mag.: Dieser „irritire“ absichtlich und wolle den R. H. R. durchaus bewegen, die ihm verhassten Bürger aus der Stadt zu treiben. Gegen die Klage der Bürgerschaft beim R. K. G. sei nichts einzuwenden. — Schließlich wurde nur die Art des Vorgehens der Bürgerschaft mild getadelt.

2) Aus einem Decret des Mag. vom 10. Mai 1793 zu ersehen. S. unten.

3) Zu Ostern 1792 ließ er einen Schüler über „Intoleranz — Abschaum der Hölle“ eine Rede halten, die sehr anzüglich war. S. Becker a. a. O.

4) Acten des Processes Knode (R. H. R.). Beilage: Extract eines Rathsprotokolles vom 16. September 1791: Zwei Schüler hatten die Anzeige gemacht (der eine davon Sohn des Rectors). Knode vertheidigt B.; man habe ihm die Schriften durch den Sohn des Chirurgen Hiltenprant herausgelockt unter der Vorspiegelung, der Leibmedicus des Prinzen Condé (damals schon in Worms als Gast des Bischofs) wolle sie sehen; B. verdiene bloß einen Verweis.

gistrat die Weiterführung seiner Klage, da er damit die Jura civitatis gefährde. Während diese Sache noch in der Schwebe war, kamen die Franzosen und Böhmer begieng seinen bekannten Verrath.[1])

Die Franzosen haben die Stadt Worms dreimal besetzt gehalten. Jedesmal wenn sie abgezogen waren, wurde die alte Verfassung wieder hergestellt. Von einem allgemeinen Enthusiasmus der Bürger für die Sache der Freiheit verlautet nichts,[2]) im Gegentheil: der Magistrat fand sich 1793 bewogen, die Bürgerschaft zu beloben, weil sie in so schlimmen Zeiten nicht nur den Gedanken an Versöhnung festgehalten, sondern auch „ihre treue Anhänglichkeit an ihre Verfassung an den Tag gelegt".[3]) Gegen die Mitglieder des Magistrats und gegen die städtischen Beamten, die während der Franzosenzeit — kaiserlichen Avocatorien entgegen[4]) — Ämter bekleidet oder gar den sogenannten Bürgereid geschworen hatten, wurde die Untersuchung eingeleitet.[5]) Knode befand sich unter denen, die beschuldigt wurden; der Magistrat selbst schilderte in einer Eingabe an den Reichshofrath den ehemaligen Führer und Anwalt in den schwärzesten Farben.[6]) Zu Ende geführt konnten alle diese Sachen nicht mehr werden: das Jahr 1797 löste die Stadt Worms von dem Reichsverband und endigte ihre vielhundertjährige Selbständigkeit für immer.

---

[1]) Becker, a. a. O.

[2]) S. Chuquet, Mayence, p. 106, 107.

[3]) Nach einem schon cit. Decret des Mag. vom 10. Mai 1793. Es liegt einer Eingabe des Stadtschreibers Hallungius an den R. H. R. bei, die nicht datiert ist, aber aus dem J. 1797 stammt. Auch die Wormser Judenschaft hatte eine reichstreue Haltung beobachtet. S. „Die braven Juden von Worms", Flugblatt von vier Seiten in der Frankfurter Stadtbibliothek; darin heißt es u. a.:

Man führte sie zum Kerker hin,
Allein auch da lässt sich der Sinn
Der Juden nicht bewegen
Trotz Hunger, Durst und Schlägen.

So ist die Freiheit, welche man
Dem deutschen Reiche bietet an!
Wenn's doch der Himmel möchte,
Dass jeder auf der Erde so
Wie diese Juden dächte!

[4]) U. a. abgedruckt im Journal von und für Deutschland 1792 XII, p. 927.

[5]) Hierüber ein Wust von Acten des R. H. R., aus denen ich mir gelegentlich weitere Mittheilungen vorbehalte.

[6]) Magistrat. Eingabe vom 29. Mai 1797 (R. H. R. A.): „.... in diesem traurigen Gewande erscheinen die große und geschärfte Vergehungen des Dreizehner Knode, eines unserer ältesten Rathsglieder..."

Nordhausen.

Ein wohlhabendes Städtchen von 9000 Einwohnern. Bedeutend war sein Getreidehandel und seine Brauereien, auch hatten die Nordhauser Marmorarbeiten einen guten Ruf.[1]) Die Bürgerschaft hatte neun rathsfähige Zünfte oder Gülten, die Stadt war in vier Viertel getheilt, die Neustadt galt als ein besonderes Gebiet. Der Rath war in drei Abtheilungen oder Regimenter von je 14 Senatoren getheilt; neun davon wurden aus den Gülten, vier aus den Vierteln, einer aus der Neustadt gewählt. Namens der Bürgerschaft waren noch bei jedem der drei Regimenter 18 Handwerksherren oder Rathsfreunde, die nur aus den Gülten (aus jeder zwei) gewählt wurden. Jedes Jahr war ein anderes Regiment im Besitz der obrigkeitlichen Gewalt; jedes hatte zwei Rath- oder Bürgermeister, von denen jeder ein halbes Jahr den Vorsitz führte oder, wie man sagte, „am Worthalten war". Nur insofern war auch diese sonst durchaus demokratische Verfassung oligarchisch entartet, als es im 18. Jahrhundert Herkommen geworden war, dass bei den jährlichen Rathswahlen jeder Senator und jeder Bürgermeister des abgehenden Rathes aus seiner Gülte oder seinem Viertel gerade den wieder zum Senatoren und Bürgermeister vorschlug, der vor drei Jahren im Regiment gewesen war. Der vorjährige Rath fungierte dabei als confirmierende Instanz. In sehr wichtigen Sachen beriethen und entschieden alle 42 Rathsherren und sämmtliche 54 Rathsfreunde vereinigt.[2])

In diesem Gemeinwesen gieng alle politische Bewegung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts von einem Manne aus, der — soviel die dürftigen Nachrichten, die über ihn erhalten sind, schließen lassen — unbeugsame Willenskraft und leidenschaftlichen Starrsinn mit Herrschsucht vereinigte: es was dies Johann Andreas Sigmund Wilde, ein studierter Jurist, dessen Urgroßvater schon zu Nordhausen in städtischen Würden gewesen war.[3]) Schon 1746 war er öffentlich aufgetreten: er verbreitete

---

[1]) Büsching, a. a. O. IX (1792), p. 570.

[2]) Nach Lessers Histor. Nachrichten von der ehemals kais. und des heil. röm. Reiches freien Stadt N. umgearbeitet und fortgesetzt von Förstemann (1860), p. 186 u. f. — Außerdem nach einer gedruckten Tabelle: „Das in drei hochlöbliche Regimenter vertheilte Rathscollegium der kays. freyen Reichsstadt N.", die den Acten eines R. H. R. Processes beiliegt.

[3]) Lesser, a. a. O., p. 207.

damals in der Bürgerschaft, das Reichsschultheissen- und Vogteiamt, das in Nordhausen bestand und als kaiserliches Lehen galt, sei gar kein Lehen, sondern gehöre der Stadt, es bedürfe also auch keiner kaiserlichen Belehnung. Die Sache kam vor den Reichshofrath, ein kaiserliches Rescript ergieng gegen Wilde, das ihn von der Rathsherrnstelle, die er damals schon bekleidete, absetzte.[1]) 1752 wurde er zwar restituiert, aber zum Ersatz sämmtlicher Kosten verurtheilt. Im Rathe waren ihm in dieser Angelegenheit besonders die Mitglieder der Riemannschen Familie, die erst im 18. Jahrhunderte nach Nordhausen gekommen war, entgegengetreten: auf diese scheint er von da an einen unaustilgbaren Groll geworfen zu haben.[2]) Auch sonst schuf er sich Feinde genug und gieng in jedem Streite rechthaberisch bis aufs äußerste. In den Sechziger- und Siebzigerjahren hatte er bereits eine Reihe von Injurien- und anderen Processen beim Reichskammergerichte verloren.[3]) 1775 sagte er dem Senator Eulhardt, der sich um eine durch Todfall erledigte Bürgermeisterstelle bewarb, seine Unterstützung nur unter der Bedingung zu, dass ihm dieser einen Revers ausstelle, in dem er ihm verspricht: es nicht geschehen zu lassen, dass 1. eine gewisse Reichskammergerichts-Execution wider ihn vollstreckt werde, 2. dass einer von der Riemann'schen oder Filter'schen Familie — „die präpotent seien“ — noch jemand von deren Anhang fernerhin zu einer Raths- oder Kanzleistelle, am wenigsten aber zum Consulatamt gelassen werde, endlich 3. er werde ihn in seinem Vorhaben, die alte Stadtverfassung wieder herzustellen, auf jede Weise unterstützen.[4]) Zwei Jahre später trat Wilde mit dem Entwurf einer Verfassungsreform hervor und legte denselben den versammelten drei Regimentern und Rathsfreunden vor. Seine energische Natur scheint ihm doch viel Einfluss und Ansehen in der Stadt verschafft zu haben, denn der Rath erklärte sich einverstanden mit dem Entwurf und derselbe wurde nach Wien geschickt, damit der Kaiser ihn confirmiere. Revolutionärer Natur war der Entwurf nicht, er gieng auf ältere

[1]) S. Moser, Reichsstätt. Reg. Verf., p. 435 und dessen Teutsches Staatsarchiv 1752 II, p. 1025.

[2]) Nach Lesser-Förstemann, a. a. O.

[3]) Nach einer Eingabe des Magistrats vom 13. Juli 1786 an den R. H. R

[4]) Nach einer „Anzeige und Bitte“ des Magistrats vom 14. Juli 1787 an den R. H. R.

Statuten zurück, erweiterte den Begriff verbotener Blutsfreundschaft für den Rath, statuiert gewisse Verbesserungen in der Polizei und im Processwesen und erstrebt nochmals die Allodificierung des Reichsschultheißenamtes.[1]) Wirklich erhob der Reichshofrath auch keine Schwierigkeiten und die Sache war bereits im besten Gang. Aber im Sommer 1781, als Wilde in Pyrmont zur Cur weilte, brachten es ihm feindlich gesinnte Rathsglieder dazu, dass über die Sache nochmals verhandelt wurde.[2]) Eben jener Eulhardt brachte Bedenken gegen die Auflösung des Lehensverbandes mit dem Kaiser vor und setzte eine neuerliche Berathung des Wilde'schen Entwurfes durch. Da soll sich gefunden haben, dass Wilde, der 1777 Bürgermeister war, demselben eigenmächtig einen Nachtrag „nomine magistratus" hinzugefügt habe; auch wollten einige Rathsherren bemerken, dass mehrere Punkte von Wilde ganz anders verlesen worden seien, als sie in dem nach Wien abgegangenen Gesuche lauteten. Und so beschloss denn der Rath mit allen gegen drei Stimmen die Zurückziehung des Gesuches: hienach wurde der Reichshofrathsagent der Stadt bedeutet.[3])

Drei Jahre später — 1784 — kam Wilde wieder in den Fall, Eulhardten als Bürgermeister zu präsentieren; sie waren beide aus demselben Viertel, und Eulhardt war an der Reihe: dem Herkommen gemäß hätte er wieder Bürgermeister werden müssen. In der Nacht vor dem Dreikönigstage, wo die Wahl nach uraltem Brauche stattfand, kam es in der Regimentsstube zu einem argen Auftritt. Alle Rathsherren des folgenden Regiments waren bereits präsentiert, nur Eulhardt fehlte noch. Aber Wilde erklärte, er werde diesen nicht präsentieren. Eine solche Übergehung wäre einer Absetzung gleich gekommen: erstaunt fragte alles nach dem Grunde einer so unerhörten Weigerung. Da ließ Wilde den Revers, den jener ihm ausgestellt, durch den Secretär zum Theil verlesen und brachte dann in Erinnerung, wie Eulhardt wiederholt dagegen gehandelt habe und ganz besonders in der Verfassungsreformfrage geradezu feindlich gegen ihn aufgetreten

[1]) Ich kenne den Entwurf nur aus einer viel späteren Darstellung des Magistrats in einem Bericht an den R. H. R. v. 14. September 1795.

[2]) So gab Wilde später zu Protokoll. Abschrift desselben bei der oben angeführten Eingabe vom 13. Juli 1786.

[3]) So der Magistrat in seinem oben angeführten Bericht vom 14. September 1795.

sei. Die Handwerksherren aber wollen davon nichts wissen, sie verlangen, Wilde solle nach altem Brauche vorgehen: Eulhardt soll wieder Bürgermeister sein. Wilde erklärt, er habe das Präsentationsrecht. Die Scene steigerte sich — wie aus den Protokollen zu ersehen ist — zu dramatischer Spannung. Schon dämmerte der Morgen herauf — die Bürger, die draußen die Nacht über in Waffen gestanden, bis die Wahl vollendet wäre, werden ungeduldig: nicht nur die Handwerksherren, auch die Senatoren, selbst die von Wildes Anhang, dringen in ihn nachzugeben und Eulhardt zu nennen. Aber der leidenschaftliche Greis ruft aus: „seine Seele solle verflucht sein, wenn er ihn ausrufte, er könne dessen Namen nicht über die Lippen bringen". Dann erhebt er sich und schickt sich an, die Stube zu verlassen. Die Handwerksherren aber: dies dürfe nicht geschehen, sie würden es nicht zugeben und nicht eher weggehen, als bis ein Bürgermeister gewählt sei. Endlich gab Wilde so weit nach, dass er sein Präsentationsrecht für diesmal dem Bürgermeister Förstemann, der demselben Regiment angehörte, überließ; dieser ernannte hierauf den Eulhardt. Wilde aber gieng nicht in die Kirche, wie es nun Sitte gewesen wäre.[1]) Am andern Tag erschien er im confirmierenden Regiment und verlangte, dieses solle den Eulhardt nicht bestätigen. Aber das Regiment erklärte, es vermöge Wildes Benehmen nicht zu billigen und Eulhardt sei als gewählt anzusehen.[2]) Hierauf ließ Wilde durch einen Notar und zwei Zeugen eine „Vorstellung" übergeben, in der er gegen Wahl und Confirmation des Eulhardt protestierte: sie sei nicht verfassungsmäßig, denn er habe den Eulhardt nicht präsentiert, er werde darum auch beim Reichskammergericht klagen.[3]) Dagegen übergab nun auch die Riemann-Filter'sche Familie einen Protest gegen jenen „hautschaudernden Revers" und verlangten, Wilde möge zur Ausfolgung dieses sowie anderer ähnlicher Reverse, die er gewiss besitze, veranlasst und wegen der darin ent-

[1]) Protokoll, aufgenommen von zwei Notaren, die auf Requisition des Eulhardt jun. bei dem Wahlact zugegen gewesen, und Protokoll, aufgenommen am 5. und 6. April 1784 auf Requisition des sitzenden Rathsregimentes über die Aussagen der in der Wahlnacht zugegen gewesenen Handwerksherren.

[2]) Bericht des Magistrats an den R. H. R. vom 13. Juli 1786.

[3]) Vorstellung vom 4. Hornung 1784 in Sachen der Wahl und Confirmation Eulenhardts entgegen das Wildisch-Förstemann'sche als wählendes und Riemann-Rudolff'sche als confirmierendes hochlöbliches Raths-Regiment am anderen Theile. In Abschrift bei der Eingabe vom 13. Juli 1786.

haltenen „grausamen Beleidigung“ bürgerlicher Familien bestraft werden.[1]) Wilde aber äußerte sich: er zähle nun etliche siebzig Jahre und sei krank an Leib und Gemüth, aber seinen Feinden sei es nicht genug: sie wollten ihn zu Tode ärgern. Von da an ward er immer rücksichtsloser gegen den Magistrat. Die Stadtkämmerei- und Creditcasse hatte eine Forderung an ihn, er hatte dagegen an verschiedene Gerichte recurriert, war aber abgewiesen worden; den Gerichtsdiener, der ihm nun das Urtheil überbringen wollte, führte er „mit Gewalt vor die Thüre“, einem Notar, der ihm einen Magistratsbeschluss zu insinuieren kam, erklärte er: er nehme vom Magistrat nichts an, er sei als Bürgermeister „subditus immediatus imperii“. Der Magistrat klagte beim Reichshofrath, aber bevor noch das Urtheil ergieng, starb der ungebeugte „Impetrat“ zu Wetzlar, wohin er zur persönlichen Betreibung seines Reichskammergerichtsprocesses trotz seiner hohen Jahre gereist war.[3])

Aber noch lange Jahre über seinen Tod hinaus ließ Wilde den Magistrat von Nordhausen nicht zur Ruhe kommen: in einem Advocaten, der ihm schon längere Zeit zur Seite gestanden war, Joh. Georg August Vogel, hatte er einen Vertreter seiner politischen Ansichten und einen Erben seines Hasses gegen die Riemann-Filter hinterlassen.

1791 hatten die drei versammelten Regimenter wiederum beschlossen, die Statuten zu revidieren; es war hierauf eine Commission gewählt worden und im Juni konnte der neue Entwurf verlesen werden. Nur der Rathsherr Rennecke äußert Bedenken und verlangt Aufschub; später übergab er seine Bedenken auch schriftlich: sie giengen hauptsächlich dahin, dass durch die neuen Wahlstatuten verwandtschaftliche Verbindungen im Rath erleichtert würden: so lange Gefahr sei, dass ein gefreundeter Rath entstehen und die heutige Verfassung erschüttert werde, so lange werde er dagegen sein. Die Commission sucht diese Bedenken zu zerstreuen, Rennecke antwortet mit einer ausführlichen Duplik: dass Machiavell seine Regierungskunst für despotische Fürsten geschrieben, dies sei bekannt,

---

[1]) Vorstellung vom 9. März 1784. In Abschrift ibid.

[2]) Magistrat. Eingabe vom 13. Juli 1786.

[3]) Am 7. November 1786 zeigte der implorantische Anwalt dessen Hingang dem R. H. R. an.

„dass es aber auch in Reichsstädten hin und wieder Mitglieder gegeben habe und noch gebe, welche wo nicht dem Namen, jedoch der That nach den despotischen Fürsten spielen und, wann es auf ihren Privatnutzen ankomme, an keine Fundamental- oder anderen Gesetze gebunden seyn wollen, also den Machiavellismus befolgen, dies sey wohl, da es die Erfahrung bestätige, nicht abzuleugnen." Hauptsächlich indes kämpfte Renneke mit historischen Argumenten: er führt Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte von 1704, 1727 und 1746 an, die dem vorgelegten Entwurfe widerstreiten.[1])

Wir wissen nicht, ob die Einwendungen dieses patriotischen Rathsherrn Eindruck auf die Commission gemacht haben. Der Entwurf aber scheint im wesentlichen nicht geändert und dem Kaiser mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt worden zu sein.

Hierüber trat nun jener Vogel auf den Plan. In einer Eingabe von 1794 an den Reichshofrath bittet er um ein kaiserliches Rescript an Bürgerschaft und Rath von Nordhausen: man möge sich an die alten Verordnungen der höchsten Reichsgerichte halten und die Statuten von 1777 wieder zur Confirmation einsenden.[2]) Der jedenfalls etwas unberufene Bittsteller sucht, auf Renneckes Gutachten sich stützend, darzustellen, wie der neue Statutenentwurf nur den Zweck habe, Familienverbindungen im Rath zu fördern, wie auch in der That Bürgermeister Förstemann, der seinen Sohn 1788 ohne Erfolg zum Rathsherrn präsentiert habe, nun mit diesem Versuch, die alten Gesetze zu durchbrechen, durchgedrungen sei, wie endlich noch weitere „Ausschreitungen" zu erwarten seien: es gehe jetzt schon das Gerücht um, der im Riemann - Rudolff'schen Regiment sitzende Rathsherr Roscher, ein königlich preußischer Geheimerath, werde zu der im künftigen Regiment vacanten Senatorenstelle zu Heiligen Dreikönig 1795 sich selber bei der Rathswahl präsentieren. Die Gefahr also liege nahe, die demokratische, aus dem 14. Jahrhundert stammende ehrwürdige Verfassung werde untergehen. Ohnedies seien bereits die ehemals bestehenden „Tribuni plebis" und die vier bürgerlichen Syndici abgekommen, so dass die gemeine Bürgerschaft weder beim Rath noch bei den höchsten Reichsgerichten ein Organ habe, um sich einem

[1]) Aus Beilagen zu einer Eingabe des Vogel an den R. H. R. vom 18. November 1794 R. H. R. A. (Gratialia).

[2]) S. die genannte Eingabe selbst.

statutwidrigen Beschluss, der von den drei Räthen im Verein mit den Handwerksfreunden per plurima vota gefasst werde, entgegenzusetzen: „Sind aber," so ruft er aus, „dem Volk alle Wege versperrt, die dasselbe einschlagen könnte, von der Obrigkeit oder dem höchsten Richter Hilfe zu erlangen, so könnten dadurch leicht Unruhen im Staate entstehen;" es habe leider „das Aussehen, dass alle die traurigen Ursachen in Nordhausen schon vorhanden seien, die eine solche unglückliche Wirkung zumal bey den gegenwärtigen Zeiten nach sich ziehen können".

Der Reichshofrath forderte denn doch den Magistrat um Bericht über die Sache auf und bestand auch auf dessen Erstattung, obwohl Vogel noch im Jahre 1795, bevor derselbe abgelegt war, verstarb.[1]) Aber wir sind nicht in der Lage zu beurtheilen, ob dieser Bericht, der Vogel „den Schüler und Liebling Wildes" als einen unruhigen Kopf und Ränkeschmied darstellt und von einer Unzufriedenheit in der Bürgerschaft nicht das Geringste besagt,[2]) der Wahrheit getreu ist. Der Reichshofrath selbst hat in der Sache selbst nicht mehr entschieden und, wie es scheint, sind auch die neuen Statuten nicht mehr confirmiert worden. Wenigstens sagt der neueste Historiker von Nordhausen, der diese Zeiten freilich nur sehr flüchtig berührt, auch nicht ein Wort davon.

Reutlingen.

In Reutlingen bestand schon seit dem 16. Jahrhundert ein vollständiges Zunftregiment. Die Bürgerschaft war in 12 Zünfte eingetheilt: auch die Geistlichen, Juristen, Ärzte, Lehrer und Schreiber mussten sich in eine Zunft aufnehmen lassen, wenn sie rathsfähig sein wollten. Jede Zunft hatte einen Ausschuss von 13 Personen, die Zunftgemeinde oder das Zunftgericht: diese, aus allen Zünften vereint, bildeten zusammen mit 12 aus der Bürgerschaft gewählten ledigen Bürgerssöhnen, den jungen Herren, den großen Rath, der also aus 168 Personen bestand. Der kleine Rath bestand aus 12 Stadtrichtern, aus den 12 Zunftmeistern und aus vier aus der Bürgerschaft gewählten, verhei-

---

[1]) Anzeige seines Reichshofrathsagenten bei den Acten der Eingabe.

[2]) Aus dem schon oben mehrmals erwähnten Actenstück vom 14. September 1795.

rateten „alten Herren“. In den Händen des kleinen Rathes lag das Regiment: er war der Magistrat; die dringenden Angelegenheiten besorgte ein Ausschuss von sechs Personen, darunter die drei Bürgermeister und der Syndicus, er nannte sich „geheimes Collegium“. In sehr wichtigen Angelegenheiten wurde der große Rath beigezogen. Während der alljährlich stattfindenden Neuwahlen für den Rath führten die 12 Zunftmeister das Regiment. Außerdem gab es in jeder Zunft zwei sogenannte Zunfthüter, die wieder ein eigenes Collegium bildeten, das im Namen der gesammten Bürgerschaft dem kleinen Rath Erinnerungen und Vorstellungen machen durfte. Und endlich wurde mitunter auch noch die ganze Bürgerschaft nach Zünften berufen und befragt. Durch den fortwährenden Wechsel in allen städtischen Corporationen blieb die Verfassung vor dem Erstarren bewahrt: sie war auch noch zu Ende des 18. Jahrhunderts durch und durch demokratisch.[1]) Aber wenn Maurer sagt: „die Bürgerschaft war, so viel man weiß, zufrieden mit ihrem Regiment“, so muss das denn doch ein wenig beschränkt werden. Denn nicht nur gab es auch hier schon in den Sechzigerjahren zwischen Zunfthütern, Bürgerschaft und kleinem Rath so heftige Streitigkeiten, dass sehr scharfe kaiserliche Rescripte ergiengen:[2]) in der letzten Periode des alten Reiches kam es dort zu Auftritten von einer viel entschiedener revolutionären Färbung als in irgend einer deutschen Reichsstadt.

Im Jahre 1797 waren die durch den Krieg verursachten Kosten und Schäden so hoch angeschwollen, dass der Magistrat es nöthig fand, zur Berathschlagung über die ausgiebigsten und am wenigsten drückenden Mittel, sie zu bestreiten und auszugleichen, den großen Rath, verstärkt noch durch Abordnungen von je vier Personen aus jeder Zunft, zu berufen. Hier brachten einige den Antrag, der Magistrat möge eine Bürgerdeputation wählen, die sich mit jener Frage eingehend zu beschäftigen hätte. Der Amtsbürgermeister Fehleisen dagegen schlug vor, die Wahl dieser Deputation den Zünften zu überlassen, „damit der Magistrat umsoweniger der Parteilichkeit beschuldigt werden könne“. Obwohl nun diesem Vorschlag niemand beistimmte, so wurde in den Zünften dennoch die Wahl von 12 Vertrauensmännern vorge-

[1]) Maurer, a. a. O. IV, p. 168, 169.
[2]) 1766, 1767: s. Moser J. J., von der Reichsstätt. Reg. Verf., p. 152, 440.

nommen. Vergebens suchte der Magistrat die Constituierung derselben zu einem Collegium zu verhindern, indem er einige Tage später die Glieder des großen Rathes zur Vorlage von Ökonomieverbesserungsvorschlägen aufrief: jene zwölf traten zusammen. Der Magistrat wagte es nicht, ihnen entgegenzutreten; er begnügte sich mit einem Decret, das sie bedeutete, es werde ihnen „zu einer ersprießlichen Mitwirkung eine magistratische Deputation zugeordnet und vorgesetzt werden". Dies nahmen die zwölf als eine „constitutionelle Anerkenntnis", wählten sich einen engeren Ausschuss von vier Personen und einen Sprecher in der Person des Bürgermeisters Dr. Fezer.[1]) Dieser Fezer war bereits 1786 unliebsam in Reutlingen hervorgetreten, indem er sich damals um die zweite, vom Magistrat aus Sparsamkeit nicht besetzte Syndicatsstelle bewarb und, als er sie nicht erhielt, allerlei Beschwerden beim Reichshofrath einbrachte. Dort war er jedoch abgewiesen und wegen seiner „respectlosen, ungebürlichen und auf Empörung abzielenden Schreibart" scharf getadelt worden.[2]) Nun wusste er sich alsbald der leitenden Rolle zu bemächtigen.

In der Eröffnungsrede rühmte er die demokratische Verfassung der Stadt, der zufolge die Bürgerschaft selbst in allen wichtigen Fragen die Entscheidung in Händen habe und seinen Magistrat alljährlich „nach Wohlgefallen" wählen könne. Zugleich aber gab er zu verstehen, dass noch manche Mängel vorhanden seien, die man verbessern müsse; „ängstliche Seelen," so äußerte er sich, „könnten vielleicht wähnen, zu einschneidenden Änderungen in der städtischen Ökonomie sei die Einwilligung des Kaisers nothwendig, aber diese kennten die Reichsverfassung nicht; jeder deutsche Reichsstand habe das Recht dazu, Reutlingen so gut wie Württemberg. Übrigens sei nicht zu besorgen, dass der Kaiser dagegen sein werde."[3]) Auf Fezers Antrag ersuchte hierauf der Ausschuss den Magistrat um Einsicht in die Finanz- und Verwaltungsacten. Der Magistrat that es mit

---

[1]) Neben der Darstellung der Zwölfer in der 1. Lieferung ihrer gedruckten Verhandlungen (bei Reuß, Staatskanzlei 1799 III, p. 256 u. f.) ist die einiger damit nicht einverstandenen Bürger, die sich später beim R. H. R. beschwerten (ibid. p. 297 u. f.), zu benützen.

[2]) Conclusum vom 6. November 1787 ibid 1788 (XX. Theil), p. 451.

[3]) Fezers Rede im 1. Heft der Verhandlungen; Bruchstücke daraus in Reuß, Staatskanzlei 1799, III. Bd., p. 264 und 303 A. a.

einer Verwahrung, indem er die Verantwortung für diesen Schritt ablehnte. In den nächsten Wochen beschäftigte sich der Ausschuss mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen und erstattete davon dem Publicum gedruckten Bericht. Aber diese Reformvorschläge giengen weit über den Rahmen hinaus, innerhalb dessen sich die Thätigkeit der Zwölfer hätte bewegen sollen: sie wollten eine Steuer abgeschafft, die ohne Einwilligung der Bürger auferlegt worden war; sie statuierten die Abkaufbarkeit der Leibeigenschaft — „welche die Menschenwürde entehrt und deswegen in unserem hellen Zeitalter, wo man die ursprünglichen Menschenrechte stets mehr schätzen lernt, mehrfällig aufgehoben wurde" —, ferner die Ablösbarkeit der sogenannten Gottesgaben und anderer dinglicher Rechte; endlich verlangten sie, dass die Bürgerschaft nicht nur in den Wahlen und bei besonderen Gelegenheiten ihren Willen äußere, sondern sie wolle durch eine besondere Deputation alljährlich das Rechnungsgebaren des Magistrats prüfen.[1]) Im Magistrat erhoben sich denn auch Bedenken gegen die Bestätigung dieser Vorschläge: Fehleisen erinnerte daran, dass man damit in die Prärogative des Kaisers greife. Da erließ der Zwölfer-Ausschuss eine Art Verwarnung an den Magistrat: „Diejenigen würden sich ein unangenehmes Schicksal bereiten, welche sich unterstünden, die einheimischen heilsamen Verbesserungsgeschäfte durch auswärtige Hindernisse vereiteln zu wollen." Die Bürgerschaft dagegen bestätigte alles, was der Ausschuss vorschlug, und so wurde es ins Werk gesetzt. Ganz so wie die Ulmer bürgerliche Deputation kümmerten sich dann auch die Zwölfer um die auswärtigen Angelegenheiten: sie beriefen den großen Rath[2]) und das Zunfthut-Collegium und griffen damit in die Rechte des Magistrats, handelten auch unterschiedlichen Rescripten damit entgegen. Als die Wahlen in die Zunft-Collegien herannahten, ließ Fezer auf allen Zünften einen „Aufsatz" verlesen, in dem er daran erinnert, dass die zu wählenden Zunftmeister, Zunfthüter etc. vor allem der Bürgerschaft und nicht dem Magistrat eidlich zu verpflichten seien: man solle nur solche wählen, von

[1]) Nach den „Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses" bei Reuß, a. a. O., p. 270 u. f.

[2]) Bei diesen beantragten sie u. a., dass den vom Magistrat nach Rastatt entsendeten Deputierten (von denen Fezer einer war) noch zwei Zwölfer beigegeben werden.

denen man erwarten werde, dass sie sich dieser Verpflichtung bewusst wären. Auch Eingriffe in die Wahlfreiheit erlaubten sich die Zwölfer, Fezer allen voran: er gieng zu den Zünften, er schärfte ihnen ein, wer gewählt und wer übergangen werden solle. Wirklich wurden denn auch mehrere Zwölfer zu Zunftmeistern und Fezer selbst zum Bürgermeister gewählt.[1]) Inzwischen waren bereits mehrere Zünfte, besonders die der Metzger, mit dem Ausschuss unzufrieden geworden und riefen ihre Deputierten ab.[2]) Einige Bürger aber und Magistratsmitglieder wandten sich mit einer Beschwerde an den Kaiser.[3]) Sie hatten nicht so unrecht, wenn sie den Zwölfer-Ausschuss als ein „eigenmächtiges und unförmliches Dictatur-Collegium" bezeichneten und dem Fezer revolutionäre Ideen, wie sie bereits „in mehrere Reiche Europas eingedrungen und auch schon hie und da in Teutschland die Köpfe der gemeinen Bürger und Untergebenen gegen ihre Oberen und vorgesetzte Obrigkeiten irre geführt" hätten, zuschrieben. Im einzelnen aber übertreiben sie freilich. Denn nur in der Form war das, was durch die Zwölfer geschah, revolutionär: ihre Maßregeln und Vorschläge bewegen sich innerhalb der thatsächlichen Zustände: eine vollständige Aufhebung z. B. der dinglichen Rechte sahen sie als unmöglich ein.[4]) Und wie weit entfernt von der Sinnesart eines Wohlfahrtausschusses, mit welchem der württembergische Regierungsrath Joh. Aug. Reuß das Zwölfer-Collegium emphatisch vergleicht, ist die Forderung, die sie aufstellen: es möge der Religionsunterricht für die Jugend vom 14. bis zum 20. Jahr, der außer Übung gekommen war, wieder eingeführt werden![5]) Aber wir erinnern uns zugleich, dass auch die Cahiers des dritten Standes in Frankreich 1789 solche und ähnliche Wünsche ausgesprochen hatten.[6])

Der Reichshofrath trug dem Begehren der conservativ

---

[1]) Bei Reuß, a. a. O., pag. 314 u. f.

[2]) Ibid., pag. 327.

[3]) Zu Reutlingen inbenannte Bürger etc.... Vorstellung und Anheimstellung praes. 12. März 1799 mit Nachtrag vom 14. Juni d. J. Abgedruckt bei Reuß, a. a. O., p. 291 u. f. — Es waren 17 Bürger, die sich beschwerten; an ihrer Spitze Dr. Camerer.

[4]) Nach den „Verhandlungen", Reuß, a. a. O., p. 280.

[5]) Ibid. p. 272.

[6]) Cahiers des Tiers von Toulouse und der Pfarrgemeinde von Ris bei Paris. S. meine Conservativen Elemente Frankreichs, p. 187.

gesinnten Reutlinger Bürger sehr schnell Rechnung. Mit Conclusum vom 2. Juli 1799 wurde der Zwölfer-Ausschuss cassiert, Fezer sowohl vom Bürgermeisteramt als von seinen übrigen Würden und Ämtern interimistisch ausgeschlossen und zur Verantwortung gezogen, dem Magistrat wegen seiner Nachgiebigkeit sich zu rechtfertigen aufgetragen.[1]) Fezer versuchte sich in einer ausführlichen Denkschrift an den Kaiser zu entschuldigen[2]) und begab sich sogar selbst nach Wien, erreichte aber nichts; dem Magistrat bezeigte ein weiteres Conclusum vom 14. Februar 1800 das allerhöchste Missfallen, weil er den Fezer noch nicht suspendiert habe.[3])

c) Städte mit bürgerlichem aber nicht zünftigem Regiment.

Maurer zählt hieher: Bremen, Hamburg, Dortmund, Regensburg, Mühlhausen.[4]) An bedeutenden Erschütterungen hat es auch in dieser Gruppe nicht gefehlt. Nur in Bremen blieb es, so weit wir es wenigstens übersehen, ganz ruhig; ja hier legte die Bürgerschaft ein unbedingtes Vertrauen in ihre Obrigkeit an den Tag, als es sich in den Zeiten des Reichskrieges gegen Frankreich darum handelte, die unabhängige Stellung der Stadt und ihre Lebensinteressen nach außen hin zu vertheidigen.[5]) In Hamburg haben zu Anfang der Neunzigerjahre Handwerkerunruhen stattgefunden, die gar keinen politischen Charakter haben, aber lehrreich sind, weil sie zeigen, wie durch und durch conservativ die Zünfte, nicht etwa bloß die Meister, sondern auch die Gesellen, die Arbeiter, selbst in dieser vorgeschrittensten aller Reichsstädte waren; auch zeigten sich bei dieser Gelegenheit nicht nur die Bürger von dem schönsten Geiste der Ordnung beseelt, auch die Handwerker wiesen pöbelhafte Elemente, die sich ihnen aufdringen wollten, mit Entschiedenheit und Verachtung zurück.[6]) In Dortmund gab es um die

1) Abgedruckt bei Reuß, a. a. O., p. 330.

2) Reuß, Staatskanzlei 1800, III. Bd., p. 59 u. f.

3) Ibid. p. 71.

4) Ihre Verfassungen in Kürze dargestellt: Gesch. der Städteverfassung IV, p. 174 u. f.

5) S. Wohlwill, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg in den Hansischen Geschichtsblättern 1875, p. 63.

6) Journal von und für Deutschland 1791 VII, p. 551 u. f.

Mitte des Jahrhunderts Streit über einige Rathswahlen.[1]) 1795 klagten mehrere Gilden gegen den Bürgermeister Schäffer, unter dessen „beinahe an Despotismus gränzender Willkür die Dortmunder Bürger schon seit lange seufzten". In ihrer Eingabe betonten sie, dass sie „nicht in blindem Freyheitstaumel" sich gegen ihre Obrigkeit wendeten, sondern bloß weil sie durch Verletzung alter Privilegien in ihren Nahrungszweigen beeinträchtigt würden.[2])

Eine recht verrottete Wirtschaft scheint in Regensburg geherrscht zu haben. Der Reichshofrath hob 1794 gelegentlich eines Moratoriums für die rückständigen Schulden ein Rathsdecret von 1654 auf, wonach die jährliche Rechnungsablegung bloß vor dem inneren Rath zu geschehen hatte; sie sollte nun vor einer Deputation des inneren und äußeren Rathes stattfinden. Auch wurde nach dem Muster von Frankfurt für alle magistratischen Ämter eine sogenannte Gegenschreiberei als Controlorgan der Bürgerschaft angeordnet.[3]) Dennoch gab es in den folgenden Jahren allerlei Beschwerden der Bürgerschaft, die zum Theil dem Magistrat, zum Theil dem Reichshofrath vorgelegt wurden.[4]) Außerdem kam es hier zu einem Aufstand der von ihrem Hauptmann tyrannisch behandelten und elend gelohnten Stadtsoldaten: der Hauptmann sowie ein Fähnrich mussten zwar ihren Abschied nehmen, aber die Unzufriedenen mussten es nach erfolgtem Einmarsch österreichischer Truppen sehr hart büßen.[5]) In Mühlhausen endlich, wo in der ersten Hälfte des Jahrhunderts so heftige Tumulte stattgefunden hatten, dass es zu peinlichen Processen und Bluturtheilen gegen die Rädelsführer kam,[6]) bemerken wir in den Achtzigerjahren Bewegungen über eine strittige Rathswahl: die Bürgerschaft wendete sich an den Reichshofrath, wurde aber abgewiesen und erinnert, „sich ins künftige aller ungegründeten Querelen bey Vermeydung scharfester Ahndung zu enthalten".[7])

---

[1]) Moser J. J., Von der Reichsstätt. Reg. Verf., p. 54, 426.

[2]) Acten des R. H. R.: „Zu Dortmund Schmied- und Kramergilden etc." praes. 16. März 1795. Bei dieser Gelegenheit geben die Impetranten eine ausführliche Darstellung der Verfassungsverhältnisse.

[3]) Nach Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte IV (1838), p. 1771.

[4]) Ibid. p. 1765, 1784.

[5]) Ibid. p. 1780, 1788.

[6]) Moser J. J., a. a. O., p. 434.

[7]) Conclusum vom 27. Juni 1786. R. H. R. Protokoll.

Allgemeine Ansicht.

Soviel sehen wir schon: die Verfassungsform hat auf das innere Leben der Reichsstädte in dieser Periode keinen oder sehr wenig Einfluss; dieselben Bewegungen treten in Städten, wo patricische, wo rein zünftige und wo bürgerliche nicht zünftige Regimenter bestehen, und andererseits finden wir innerhalb derselben Gruppe völlig ruhige Gemeinwesen neben anderen, die von der heftigsten Gährung ergriffen sind. Die Bewegungen selbst haben einen typischen Charakter. Zahlreiche Kriege, in denen die Reichsstädte oft schutzlos den Feinden preisgegeben waren, immer aber sehr bedeutende Lasten übernehmen mussten; die Welthandelsverhältnisse, die dem deutschen Kaufmann nicht günstig waren; endlich bewirkte die commerzielle Politik der deutschen Territorialfürsten überall in diesen Städten, hier mehr, dort weniger, eine Störung im Staatshaushalte. Die Bürgerschaft, die darunter schwer zu leiden hatte, schrieb die Schuld den Magistraten zu, die hie und da durch Nachlässigkeit, seltener durch Unredlichkeit, die durch äußere Umstände entstandene Verwirrung vergrößerten. In dem Streit, der sich dann entspinnt, beruft sich die Bürgerschaft fast überall auf das historische Recht, demzufolge ihr ein Antheil am Rechnungswesen, ja bisweilen auch am ganzen Stadtregiment zugestanden wäre: revolutionäre Ideen von Volkssouveränität, von Verantwortlichkeit der Obrigkeiten treten dabei höchst selten zutage; es bedurfte derselben nicht: die Bürgerschaften fanden ihr Recht in ihrer Geschichte. Und da, wo wir einzelne Zünfte sich erheben sehen, begegnen wir einer ähnlichen Erscheinung: von allgemeinen Menschenrechten und bürgerlicher Gleichheit reden sie nicht; sie wollen nur bewahren, was Privilegien und Herkommen ihnen gab.[1]) So scheinen die Fundamente, auf denen sich die Gesellschaft des alten Reiches erhob, in den Reichsstädten wenigstens, noch unerschüttert.

Aber auch der Zusammengehörigkeit der einzelnen Stände des Reiches zu einem großen nationalen Ganzen und der Pflichten gegen das Reichsoberhaupt sind diese Gemeinwesen sich lebhaft

[1]) Dies gilt auch von den Handwerkerunruhen, die in den Neunzigerjahren in preußischen Städten sich regten: Philippson, Gesch. des preuß. Staates II, p. 30 u. f

bewusst. Nirgends in den zahlreichen Kundgebungen reichsstädtischen Sinnes, die wir zu verzeichnen hatten, begegnen wir einer Äußerung, die einen Widerwillen gegen die Organisation des Reiches, einen Wunsch nach ihrer Auflösung oder gar nach dem Aufgehen in einem anderen größeren Staatswesen verriethe. Selbst die Hansestädte, die eine internationale Bedeutung hatten und von denen man darum nicht selten annimmt, sie hätten auf ihre Verbindung mit Kaiser und Reich wenig Gewicht gelegt und dieselbe nicht ungern aufgehoben gesehen, waren davon im Grunde weit entfernt.[1]) Auf dem Reichstag legte sowohl die gesammte reichsstädtische Bank, wie die einzelnen Glieder derselben ihre reichspatriotische Gesinnung gerade in den letzten Tagen des Reiches wiederholt an den Tag.[2])

Es erhebt sich die Frage, was denn aber die Reichsstädte zur Erhaltung der Reichsintegrität und somit ihrer eigenen Existenz gethan haben. Beschränkten sie sich nicht auf Klagen und Beschwerden, hatten sie nicht bloß Worte, wo Thaten vonnöthen waren? An Geld brachten sie gewiss die schwersten Opfer. Aber man wird auch ihre Theilnahme an den Reichskriegen gegen Frankreich nicht allzu gering anschlagen dürfen. Die Geschichte der einzelnen städtischen Contingente ist noch nicht geschrieben. So viel aber steht schon jetzt fest, einzelne von ihnen gehörten zu den besten Elementen derselben: so das von Schweinfurt, das sich durch eine tollkühne Einnahme von Kreuznach ruhmvoll ausgezeichnet hat,[3]) oder das von Köln, das

---

[1]) Dies das Resultat des oben citierten Aufsatzes von Wohlwill: Hansische Geschichtsblätter 1875, p. 53 u. f.

[2]) S. die Nachrichten vom städtischen Collegium des Reichstages in Jägers Magazin I, p. 337, 368 u. f., II, p. 241 u. f. Ferner das Verzeichnis der 1795 treu gebliebenen Reichsstände (worunter sämmtliche Reichsstädte) bei Vivenot, Herzog Albert von Sachsen-Teschen II. 2. p. 476 und den Reichsschluss vom 6. Juli 1795 (ibid. p. 481), durch welchen der preußische Vermittlungsvorschlag abgewiesen wird: das reichsstädtische Collegium erwähnte in seinem Gutachten nicht einmal des preußischen Vorschlags. Endlich das Protokoll vom 6., 7. und 13. März 1801 abgedruckt in Reuß, Staatskanzlei 1801 I, p. 232 u. f. (Besonders bemerkenswert die Vota von Lübeck, dem sich die übrigen Hansestädte, sowie das von Goslar, dem sich Nordhausen und Mühlhausen anschließen: „Damit bey gegenwärtiger kritischen Periode das teutsche Reich sowohl im Ganzen als auch in Ansehung seiner einzelnen Theile und Glieder in seiner glücklichen gesetzlichen Verfassung möglichst erhalten werde."

[3]) S. Enderlein, Die Reichsstadt Schweinfurt II, p. 22; ausführlicher aber nach derselben Quelle: Oppel, Die alten Schweinfurter (1892), p. 5.

sich so gut hielt, dass hernach alle seine Officiere ins österreichische Heer aufgenommen wurden.[1])

Erwähnen wir noch zum Schluss, dass die Zeitgenossen auch keineswegs so einmüthig, wie dies spätere Geschichtsschreiber thun, die Reichsstädte als unheilbar verrottet ansahen: sie fanden wohl, dass die meisten einer Reform bedürftig seien,[2]) aber Existenzberechtigung sprachen sie ihnen auch dann nicht ab, als bereits das ganze Reichssystem im Innersten erschüttert war.[3]) Selbst derjenige, der ihren Ruin herbeigeführt hat, ward zu ihrem Lobredner — man wird diesem wenigstens keine romantische Voreingenommenheit zuschreiben wollen. Napoleon ließ 1802 durch Talleyrand in Regensburg sein Bedauern ausdrücken, dass die Umstände die Aufopferung einer so großen Anzahl freier Städte, „die alle den Wissenschaften, den Künsten und dem Handel außerordentliche Dienste geleistet“, gefordert hätten, zugleich bedeutete er dem französischen Gesandten, er möge dahin wirken, dass die noch erhaltenen Reichsstädte keiner weiteren Belastung unterworfen würden. „Es steht Frankreich wohl an“, schrieb Talleyrand dem ersten Consul zurück, „diese Städte zu beschützen, aus denen es jederzeit reelle Vortheile

---

1) Mering u. Reischert, Gesch. v. Köln IV, p. 229.

2) Eine Flugschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek: Über einige Reichsstädte. Ein Wort zu seiner Zeit geredet von einem Staatsbürger 1786, entwirft ein sehr düsteres Bild von den Zuständen in Reichsstädten, sieht aber Rettung in einem „freiwillig engeren“ Band mit dem k. Hof: überall soll ein kais. Resident sein, der das Recht hätte, den Rath zu berufen, Vorträge dort zu machen, Rechnungen einzusehen etc. Die Mitglieder des Rathes sollen vom Kaiser aus den ihm von der Bürgerschaft präsentierten Personen ernannt werden. — Eine Flugschrift der Frankfurter Stadtbibliothek, „Die freyen Reichsstädte oder über das Interesse ihrer Verbindung in nächster Beziehung auf Schwaben,“ Kempten 1801, nennt sie „einzig in ihrer Art, wohlthätig für das Vaterland, zu seinem Dank berechtigt“. Er will einen allgemeinen deutschen und einen schwäbischen Reichsstädtetag mit wenigen Deputierten, innigen Anschluss an Kreisverfassung und Kreisverband. — S. auch die Bemerkungen eines preußischen Werbeofficiers über einige R. St.: Journal von und für Deutschland 1785 V, p. 384.

3) S. den Aufsatz: Über die muthmaßlichen Folgen der jetzigen teutschen Staatsveränderung, in Häberlins Staatsarchiv IX (1802) p. 384: „Die vielen Reichsstädte“, heißt es da, „waren ein Vorrecht, auf welches der teutsche Bürgerstand stolz sein konnte. Es war ein Beweis, dass die Constitution selbst den Bürgerstand ehrte und an der Gesetzgebung des Reiches Antheil zu nehmen für würdig erachtete. Auch diejenigen, welche keine Reichsbürger waren, gefielen

wird ziehen können und zu deren Gunsten die Meinung aller aufgeklärten Leute in Deutschland spricht".[1])

sich doch bei dem Gedanken, dass es dergleichen häufig gebe und dass ein Magistrat von lauter Handwerkern ein unmittelbarer Stand des Reiches sey und an dessen Regierung seinen bestimmten Antheil habe". Auch sei es nicht berechtigt, über die ganz kleinen Reichsstädte zu spotten; sie seien die freiesten und wirtschaftlich oft am besten eingerichtet gewesen.

[1]) Lettres inédites de Talleyrand à Napoleon, publieés par P. Bertrand, p. 31.

IV.

Die gothische Kirchenbaukunst in Kärnten.

Von

Dr. Franz Hann,
Professor am k. k. Staatsgymnasium in Klagenfurt.

Die reiche Blüte der romanischen Baukunst in Kärnten in der zweiten Hälfte des XII. und im XIII. Jahrhundert, von der das Land noch heutzutage, wie kaum ein zweites im Alpengebiete, zahlreiche Reste und Spuren aufweist, macht es begreiflich, dass der Übergangsstil von der Romanik zur Gothik im XIII. Säculum nur ausnahmsweise auftritt, und dass erst im XIV. Jahrhundert die reine Gothik völlig durchdringt.

Aus den Registern im Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereines zu Klagenfurt kann man 214 Kirchen und Kapellen aus der Zeit vor 1300 nachweisen, ungerechnet die großen geistlichen Stiftungen wie St. Paul, Gurk, Millstatt, welche gleichfalls in die Ära des romanischen Stiles fallen. In manchen Gebieten Kärntens, so in der Gegend von Eberndorf und Unter-Drauburg, im Glanthale, vor allem aber im Gurkthale, wo fast alle jetzt bestehenden Kirchen und deren Filialen schon damals nachweisbar sind, treten diese romanischen Kirchenbauten besonders zahlreich auf, während das obere Gailthal und vor allem das Möllthal (mit Ausnahme der Gegend von Ober-Vellach) diesbezüglich fast gar nicht vorkommen. Eine Karte der kirchlichen Gründungen im XI., XII. und XIII. Jahrhundert würde ein treffliches Bild der Vertheilung der menschlichen Ansiedlungen und der Dichte der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen geben, auch lehrte dieselbe Karte mit voller Gewissheit, dass zur Zeit, als die Gothik in den benachbarten Gebieten aufzutreten begann, Kärnten, soweit es dichter besiedelt war, mit Pfarrkirchen, Filialen und geistlichen Stiften im romanischen Baustil so sehr versehen war, dass jedes

Bedürfnis, diese erst kurz vorher oder vor einigen Menschenaltern entstandenen Bauten durch Neubauten im gothischen Baucharakter zu ersetzen, fehlte.

Nur durch Fremdlinge konnte der fremdartige Spitzbogenstil zuerst eingebürgert werden, und diese sind die Orden der Cistercienser und Dominicaner. Die Cistercienserkirche in Victring und die Dominicanerkirche in Friesach sind die ersten Beispiele des Übergansstiles zur Gothik im Lande Kärnten und zugleich die einzigen in dieser Art.

Die Cistercienser hatten bekanntlich einen eigenthümlichen, mit ihren Ordenssatzungen im Zusammenhange stehenden Kirchenbau, welcher die Wölbung und den Spitzbogen besonders bevorzugte und verbreitete. Von Villars aus wurde im Jahre 1142 Victring begründet. Als man nach dem ersten Nothbau in Victring zu einem monumentalen Steinbau schritt, nahmen die Mönche von Victring, einer Ordensgepflogenheit folgend, nach der sich die Colonien soviel als möglich nach ihrem Mutterkloster im Kirchenbauplane richteten, die Anlage von Fontenay in Burgund zum Vorbild. Hatte doch Villars Morismund und Fontenay als Mutterklöster. Die Kirche von Victring war, wie man noch jetzt trotz mancher späteren Umbauten erkennen kann, ein Abbild von Fontenay. Hatte sie doch, ebenso wie die Kirche von Fontenay neben dem (ursprünglich) rechteckig geschlossenen Altarhause je zwei Kapellen, ferner vor dem Chore ein quadratisches Chorhaus und ein dreigetheiltes Kirchenschiff. Vor allem merkwürdig ist in dieser spätromanischen Pfeilerbasilica das Auftreten **spitzbogiger Tonnengewölbe**, welche leider jetzt großentheils verschwunden sind.[1]) Diese Gewölbe, welche ohne Zweifel dem im Anfang des XIII. Jahrhunderts beendeten Bau durchaus eigenthümlich waren, sind das erste und früheste Vorkommen des Spitzbogens als Wölbung bei einem **größeren** Kirchenbau in Kärnten, da ja in der romanischen Zeit die Wölbung nur bei Krypten, Karnern und im Chorabschlusse angewendet wurde.

Als Übergangsbau von der Romanik zur Gothik macht

---

[1]) Graus hat die kunsthistorische Bedeutung dieser Kirche zuerst gewürdigt (Mitth. der Central-Commission 1888, N. F. XIV, S. 229 u. 231). Graus hat auch darauf hingewiesen, dass die ehemalige Cistercienserkirche zu Thennenbach im Breisgau aus dem Jahre 1156 noch ein zweites Beispiel dieses südfranzösischen Gewölbesystems in deutschen Landen darbietet.

sich diese Kirche aber nicht bloß durch die spitzbogigen Tonnen, sondern vor allem durch die Anwendung des Spitzbogens in den Arcaden und durch frühgothische Formen im jetzigen polygonen Chorschlusse bemerkbar. Als man nämlich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts einen polygonalen Chorabschluss dem früheren Schlusse des Presbyteriums vorbaute und dem Chorquadrate die Kreuzrippengewölbe gab, wendete man schon frühgothische Formen an, was die gothische Kelchform der Capitäle und das eigenthümlich abgekantete Rippenprofil in diesen neuen Bautheilen noch jetzt beweisen.[1])

Wenn uns in der Kirche zu Victring, diesem merkwürdigen französischen Fremdling im Lande, der Übergangsstil heutzutage wegen der spätgothischen und modernen Umgestaltungen dieses Gotteshauses nur mehr in entstellter Form vor Augen tritt, so sind wir an der Dominicanerkirche in Friesach imstande, den Übergang von der Romanik zur Gothik baurkundlich abzulesen. Als die Dominicaner in Friesach, bekanntlich als die ersten dieses Ordens auf deutschem Boden, ihr ursprüngliches Gotteshaus, die sogenannte Heiligenblutkirche, in Friesach verließen und außerhalb der Stadtmauer eine neue Kirche bauten, mussten sie beim Bau des Langhauses, welches 1251 geweiht wurde, auf den Zweck der Predigt ebenso Rücksicht nehmen wie auf die keusche Dürftigkeit der Ordensregel. Sie bauten daher aus Bruchsteinen mit Zuhilfenahme weniger Hausteine schlicht und einfach, aber in harmonischen Verhältnissen ein außergewöhnlich langgestrecktes Hauptschiff mit niedrigen und schmalen Abseiten mit je einer Kapelle gegen Osten. In den Arcaden, sowie an den Fenstern verwendeten sie, wie dies die Bettelorden gerne und früh thaten, den Spitzbogen, behielten aber die flache Decke für das Schiff bei. Als dieser den decen-

[1]) Nach Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe p. 174, wurde die Kirche zu Victring am 24. März 1202 geweiht. Dies war also die romanische Basilica mit den spitzbogigen Tonnen. Schon im Jahre 1190 kommt im Victringer Archive ein Altar St. Mariae vor; es muss also damals der Bau theilweise vollendet gewesen sein. 1217 stiftet Albert von Tirol einen Heiligen Geist-Altar, 1248 wird ein Altar St. Thomae erwähnt. Der Kreuzgang wird im Victringer Archive 1315 erwähnt. Im Jahre 1301 soll eine Kapelle vor dem Münster mit zwei Altären gebaut werden. Die spätgothischen Um- und Zubauten stammen ohne Zweifel aus dem XV. Säculum. Erfahren wir doch aus dem Victringer Archive: „ecclesia principalis cum ambitu et capellis hodie (id est 28. September 1444) reconciliata“.

testen Übergangsstil zur Gothik zeigende Bau, der später eine Wölbung erhielt, welche man auch bei der meisterhaften Restaurierung beibehielt, vollendet war, und man unstreitig erst nach den stürmischen Kriegsjahren 1275, 1289 und 1293 an den Bau des Chores gieng und diesen polygonal abschloss, brachten die Dominicaner den Stil der Frühgothik in Anwendung. Das aus drei oblongen Gewölbejochen und dem aus dem Achtecke construierten Chorabschlusse bestehende Presbyterium zeigt sich schon durch den schlechten Anschluss des Mauerwerkes im Äußeren an das Mittelschiff als späterer Zubau, seine Formen aber sind die der frühesten Gothik. Zeigt doch der Chorabschluss schon einfaches, zweitheiliges Maßwerk, und die im selben bis zum Boden herabgehenden Dienste ruhen auf Basen, welche in den edelsten Formen reinster Frühgothik gebildet sind, während die Consolen in den Langtheilen des Presbyteriums in ihren Thier- und Menschengebilden noch die romanische Formensprache verrathen. Auch die ursprünglich romanische Sacristei hat ein Chörlein, das ein frühgothisches Werk ist. Auf die Ähnlichkeit dieser Sacristei mit der in St. Anastasia in Verona hat schon Essenwein aufmerksam gemacht.

Als die Bartholomäuskirche in Friesach nach den erwähnten Kriegsstürmen wieder hergestellt werden musste, behielt man für das romanische Langhaus die viereckigen Pfeiler und die flache Decke bei,[1]) baute aber ein aus zwei Jochen bestehendes Presbyterium, welches höher ist als das Langhaus und mit einfachen Kreuzgewölben bedeckt wurde, im Stile reinster Frühgothik und analog dem der Dominicanerkirche dazu, sowie man auch die sogenannte Heiligenblutkirche nach 1309 in eine einfache Kapelle gothischen Stiles mit drei quadratischen Kreuzgewölben und Achteckschluss umbaute. So ist Friesach die eigentliche Geburtsstätte der Gothik in Kärnten!

Obwohl das Beispiel der Überwölbung des Mittelschiffes in Victring gegeben war, so pflegte man in Kärnten doch erst in der späteren Gothik bei Neubauten von größeren Kirchen das Hauptschiff zu überwölben, ja man wendete manchmal, wie

---

[1]) Erst im XV. Jahrhundert legte man im Mittelschiffe an jeden Pfeiler eine starke Vorlage verschiedener Form und spannte die Netzgewölbe. (Siehe über das Angeführte: Essenwein, Mitth. der Centr.-Comm. VIII, p. 190—191.)

das Beispiel der Wolfgangikirche zu Liescha zeigte,[1]) auch bei größeren Kirchen noch die flache Decke an, was bei kleineren Gotteshäusern selbst im XV. und XVI. Jahrhundert, ähnlich wie in Krain, sehr häufig vorkam. Haben sich doch in Kärnten noch bis heute in manchen einschiffigen Kirchen die alten, bemalten, cassettierten Holzplafonds erhalten, von denen einige archäologisch sehr merkwürdig sind. Im XIV. Jahrhundert scheint man selbst bei größeren Neubauten die Wölbung nur im Chore angewendet zu haben, wie uns dies die Prämonstratenserkirche zu Grifen zeigt. Die jetzigen Gewölbe des Schiffes dieser Kirche stammen nachweisbar erst aus dem XVII. Jahrhundert, d. h. diese ursprünglich romanische Pfeilerbasilica war flach gedeckt, aber ich vermag urkundlich nachzuweisen, dass der Convent zu Grifen im Jahre 1327 gelobte, „einen schönen Chor zu bauen, der gewölbt sei mit geschnittenen Steinen und drei verglasten Fenstern an dem Sagrar".

Wenn der frühgothische Stil mit seinen romanischen Reminiscenzen uns in Kärnten nur in Victring und Friesach entgegentritt, so ist oder wird der ausgebildete gothische Stil, die reine Hochgothik, im XIV. und zu Beginn des XV. Säculums in Kärnten allerdings nach und nach heimisch, aber die erhaltenen Denkmäler aus dieser Zeit sind der Zahl nach gering.

Im XIV. Jahrhundert wurden durch das furchtbare Erdbeben vom 25. Jänner 1348 und durch Brände, theilweise auch durch kirchliche Gründungen Neubauten nothwendig, wie ja auch unsere archivalischen Berichte von einigen solchen Bauten melden. Aber bei den stürmischen Zeiten und wiederholten Geldcalamitäten scheinen diese Bauten großentheils nur Nothbauten gewesen zu sein, welche später durch neue spätgothische Gebäude ersetzt wurden. Dies zeigen vor allem die mir zu Gebote stehenden urkundlichen Nachrichten über die Pfarrkirche der Landeshauptstadt St. Veit, wo trotz des verheerenden Brandes vom Jahre 1374 noch 1412 die Gebäude so baufällig waren, dass der Landesfürst einen Steuernachlass zum Neubau gewähren musste, und erst 1419 der Bau der Pfarrkirche in ihrer gothischen Gestalt beginnen konnte. Vergiengen doch auch

[1]) Diese Kirche ist bis auf den Chor durch einen zündenden Blitzschlag im Jahre 1885 völlig ausgebrannt.

in Villach circa zwei Menschenalter, bis sich aus den Trümmern der durch das Erdbeben von 1348 zerstörten Kirche das neue monumentale Gotteshaus zu erheben begann. Überhaupt wurde im spätgothischen Stile in Kärnten urkundlich nachweisbar soviel gebaut, dass die Zahl der erhaltenen Kirchen in ganz reinem gothischen Stile nur eine sehr geringe sein kann. Unter den wenigen gothischen Kirchen dieser Art ist vor allem die Kirche St. Stephan zu Nieder-Trixen zu nennen, aber auch der Chor der Annenkirche zu Liescha verräth vor allem in den Fenstern mit strengem und schönem Maßwerk das Signum reiner Gothik, sowie auch in Eberndorf die Krypta und im ganzen auch der Chor diesen Stil zeigen. Im Chore hat sich überhaupt öfters die reine Gothik erhalten; ich führe hiefür vor allem Heiligenblut im Möllthale und Grafendorf im oberen Gailthale an, ebenso wie unter den Filialen Gumtschach (Filiale von Göltschach). St. Gandolph bei St. Veit hat, von der spätgothischen Sacramentsnische abgesehen, sowohl im Chore als auch im Schiffe rein gothische Formen.

Der ganze Entwicklungsprocess der Gothik steht aber vor uns in dem schönsten und edelsten gothischen Bauwerke Kärntens, der Kirche St. Leonhard im Lavantthale, wo die Gothik sogar verbunden ist mit romanischen Bauresten. Die romanische Kirche St. Leonhard im Lavantthale, welche schon 1278 nach den Registern des kärntnerischen Geschichtsvereines nachweisbar ist, wurde im XIV. Jahrhundert einem Umbau in Bruchsteinen und Quadern unterzogen, der 1397 wenigstens theilweise vollendet gewesen sein muss, da in diesem Jahre ein von einem Bürger gestifteter Altar erwähnt wird. Man behielt von dem romanischen Bau jenen Theil bei, der heutzutage als Sacristei verwendet wird und sich dem südlichen Seitenschiffe anschließt, auch hielt man beim Bau des Langhauses fest an dem alten Grundrisse der dreischiffigen Basilica, ja man scheint die alten Pfeiler theilweise beim Neubau verwendet zu haben. Wechseln doch, entgegen der Gepflogenheit der Hochgothik, Pfeiler mit rundem Profile mit solchen von polygoner Profilierung. Der Umbau begann mit dem Chorquadrate, da die Quergurte in demselben noch an die Romanik mahnen. Man baute dann gegen Osten den Chor in den reinsten Formen der Gothik und schritt noch vor Eintritt der Spätgothik zum Bau des Langhauses, bis der ganze Bau in der Ära der Spät-

gothik mit dem Thurme an der Westseite abschloss. Diese Kirche verräth, dass technisch und künstlerisch geschulte Steinmetzen den Bau aufführten. Mit Recht sagt K. Weiß (Mitth. der Centr.-Comiss., VIII. p. 284): „Ornament und Profilierungen sind mit einer Feinheit und Tüchtigkeit behandelt, die auf eine ausgezeichnete Schule hinweisen, und in dem der französischen Gothik entlehnten freigespannten Strebebogen an der Südseite der Kirche spricht sich eine durchgebildete Kenntnis des Stiles aus.“ Ich füge bei, dass auch die schönen Rosetten in der Höhe der Mittelschiffmauer, die zierlichen Maßwerkbildungen der Fenster, vor allem das fünftheilige, reichgegliederte Fenster im südlichen Seitenschiffe, das einer französischen Kathedrale angehören könnte, durchaus den Eindruck machen, dass hier ein in Kärnten isoliert dastehendes Beispiel für den Einfluss des französischen Kathedraltypus gegeben ist.

Da die Erbauung von gothischen Kirchen in Kärnten durch das ganze XV. Jahrhundert, selbst während der traurigen Zeit der Türken- und Ungarneinfälle fortdauert und von circa 1480 an nur in eminentem Grade zunimmt, so lassen sich Hochgothik und Spätgothik weder der Zeit nach noch in den vorhandenen Denkmälern in allen Fällen strenge scheiden. Dies dürfte am klarsten die Kirche zu Lieding im Gurkthale zeigen. Der erhöhte Chor dieser anmuthigen Kirche mit seiner edlen und feinen Gliederung der Fenster und lanzettförmigen Spitzbögen, dem schönen Maßwerke, den birnförmigen, kräftig und tief gekehlten Rippen, kurz mit dem ganzen Reichthume und der Eleganz der Formen verräth die ausgebildetste Gothik, und doch gehen die Dienste schon ohne Capitäle in die Rippen über, und an den Fenstern haben sich schon Fischblasenmuster als echtes Zeichen der Spätgothik eingeschlichen.[1]) Bei all dem scheidet sich jene große Gruppe von Kirchen, die in der Glanzperiode der gothischen Baukunst in Kärnten, die beiläufig von 1480—1530 dauert, entstanden sind, ganz specifisch als spätgothisch aus, und dieser Bauform gehören die meisten gothischen Kirchen in Kärnten an, deren schöne Thürme (man denke nur an das Möllthal und obere Gailthal) im Landschaftsbilde eine charakteristische Silhouette bilden.

---

[1]) Auch das Langhaus der Kirche zu Heiligenblut vereint hochgothischen mit spätgothischem Formcharakter. (Ich vermag dem, was Ilg, Mitth. d. Centr.-Comm. 1880, CXXXIX sagt, nicht ganz beizustimmen.)

Bevor wir dieser Bauzeit kunsthistorische Aufmerksamkeit schenken, müssen wir aus der großen Mannigfaltigkeit der gothischen Bauformen in Kärnten einige gemeinsame oder öfters auftretende Merkmale hervorheben und vor allem der Thätigkeit der Steinmetzen gedenken.

Für den reichen Betrieb der Baukunst in Kärnten im XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts spricht vor allem das Bestehen einer Steinmetzen- und Maurerzunft in St. Veit und Klagenfurt, deren Satzungen in Handschriften im Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereines vorliegen. Die Lehrlinge dieser Zunft hatten noch im XVII. Jahrhundert die längste Lehrzeit, nämlich von sechs Jahren, was in Deutschland schon im Jahr 1464 fallen gelassen wurde. Dass diese im Jahr 1628 feierlich erneuerte Zunft schon im XV. Jahrhundert bestand, kann ich durch eine Maria-Saaler Urkunde erweisen. Nach dieser wichtigen Nachricht giengen am 9. November 1464 die Steinmetzen im Lande Kärnten feierlich eine Bruderschaft ein zu Ehren der heiligen vier gekrönten Märtyrer, welche bekanntlich Steinmetzen waren und zur Zeit Kaiser Diocletians den Märtyrertod starben. Sie schlossen diese religiöse Bruderschaft in aller Form in der Frauenkirche zu Zoll (Maria-Saal) am Altare St. Stephani in der Abseite ober dem neuen Sacrar. Im Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereines treten uns außerdem urkundlich mehrere Steinmetzmeister entgegen. So vor allem in St. Veit Hans der Steinmetz, ein Bürger, der an der gothischen Pfarrkirche baute, 1426 am 24./IV., 1433 am 12./III. und 1449 am 24./III. Sein Siegel wird im Archive des kärntnerischen Geschichtsvereines aufbewahrt. In Klagenfurt erscheint 1465 als Steinmetz ein Erasmus Puecher, im nahen Emmersdorf ein Peter, Eidam des Enzi, in den Jahren 1466 und 1479; die Kirche St. Stephan bei Finkenstein wurde durch Jörg, Steinmetz aus Klagenfurt, im Jahre 1477 gebaut. Eine der herrlichsten gothischen Kirchen in Kärnten von bewundernswerter Steinmetztechnik ist die Kirche zu Hohen-Feistritz, eine dreischiffige Halle mit breitem, zweijochigen Chore und dem gewöhnlichen Chorschlusse mit fünf Seiten aus dem Achteck. Da der Grundstein des neuen Baues, der an Stelle einer wahrscheinlich frühgothischen Kirche trat, die schon 1343 erwähnt wird, laut Steininschrift am nördlichen Chorpfeiler 1446 gelegt, der Chor aber, nachdem er nach geschehenem Neubau abge-

brannt war, am 15. Mai 1491 durch Eberhard, Bischof von Lavant, geweiht wurde, so sind uns in den Namen zweier Steinmetzen von Hohen-Feistritz, nämlich in Meister Mathes, der 1475 vorkommt, und in Jörg, dem Parlier, der 1502 urkundlich erwähnt wird, gewiss Techniker dieses gelungenen Werkes überliefert. Die Steinmetzen haben sich außerdem in hunderten von Steinmetzzeichen auf ihren Bauten verewigt, sowie sie häufig die Bauzeit der Kirchen im XV. und XVI. Jahrhundert an verschiedenen Bautheilen angeben, ja in einigen Fällen im vollen Selbstgefühl sich durch ihre vollen Namen der Nachwelt nennen: So in Heiligenblut der tirolische Meister „Hans Hueber, Werkhmaister zu Siegmundskron 1483“, der Erbauer des Langhauses, so in Ober-Tarvis am Westportale der Pfarrkirche der Baumeister Oswald, indem er sagt: „Nach Christi gepurd 1445 des mitags nach Sanct Michelstag hat angehebt das paw maister Oswalt.“

Es scheint, dass die Zunftordnung der kärntnerischen Steinmetzen zurückgeht auf die Institutionen des berühmten deutschen Steinmetzentages zu Regensburg vom Jahr 1459.[1]) Wenn dies wirklich der Fall ist, so dürften die Bauleute und Handwerker in Kärnten von Regensburg Normen empfangen haben. Dies führt uns darauf, den Grundtypus, der in Kärnten bei allen größeren spätgothischen Bauten herrscht, auf den Einfluss der Regensburger Bauhütte zurückzuführen. Im Dome zu Regensburg ist im Gegensatz zu dem französisch-gothischen Kathedralstile mit Chorumgang und radiantem Kapellenkranze ein anderer Typus ausgebildet, in welchem der Bauplan drei Schiffe zeigt, von denen jedes selbständig abschließt, während das Querhaus fehlt oder doch nicht vorspringt, das Presbyterium aber über die Seitenschiffe vortritt. Denselben Grundplan sehen wir in Kärnten bei großen spätgothischen Neubauten, wie dies die monumentale Stadtpfarrkirche zu Villach besonders zeigt, festgehalten. Eben daher dürfte es kommen, dass wir in Kärnten nur sehr selten dem doch in Victring und bei der Stiftskirche in Grifen schon früh angewendeten geradlinigen Chorschluss begegnen. Vielmehr ist der auch in andern Ländern gewöhnliche Abschluss

---

[1]) J. Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages im Jahre 1459 auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung von 1628. Wien, Gerold's Sohn 1888.

des Chores mit fünf Seiten aus dem Achtecke fast durchaus in der Gothik Kärntens angewendet. Diesen finden wir nun freilich schon in Kärntens ältesten gothischen Kirchenbauten zu Friesach, aber dass diese Art des Chorschlusses selbst bei kleinen gothischen Kirchen, für die man im Lande so vielfach das bequeme Muster der runden Apsis ganz nahe hatte, so consequent durchdrang und so conservativ festgehalten wurde, mag doch auch durch die großen Dome von Regensburg und Wien, somit durch die Gepflogenheit der Regensburger und Wiener Bauhütte mitbewirkt sein. Sehr maßgebend war ja doch für Kärnten wie überhaupt für die österreichischen Alpenländer St. Stephan in Wien. Beim Bau von St. Stephan griff man nämlich zum erstenmal bei einer Kathedrale in der Anlage zur Hallenform, d. h. zur Anwendung von gleichhohen Schiffen. Durch den mächtigen Einfluss der Wiener Bauhütte erklärt es sich, dass in Kärnten wie in den benachbarten Ländern bei dreischiffigen gothischen Bauten eine Neigung zur Hallenkirche herrscht. Hallenkirchen sind in Kärnten die großen gothischen Kirchen zu Villach, Gmünd, Hohen-Feistritz und Waitschach, ferner die Gotteshäuser zu Eisenkappel, Hermagor und Kraig. Von den zweischiffigen Kirchen hat Guttenstein einen Hallenbau, und am Magdalensberge bei Ottmanach bilden das Hauptschiff und das nördliche Seitenschiff eine überaus hohe in 6 Joch zerfallende Halle. Unter allen diesen Gotteshäusern hat die Jakobskirche zu Villach aus der Mitte des XV. Jahrhunderts den ausgesprochensten Hallencharakter, da hier die fünf Paare der schlanken, runden, kühn aufstrebenden Pfeiler, welche das malerisch construierte Rippenwerk der Gewölbe tragen, wahrhaft freie und schöne Durchblicke gewähren. Andere Kirchen des Landes, so vor allem das spätgothische Innere der berühmten Wallfahrtskirche zu Maria-Saal, das durch die Einheitlichkeit und Großräumigkeit ebenso wie durch die reichen Netzgewölbe, die sich ober der Empore spinnengewebeartig verdichten, einen imponierenden Eindruck macht, nähern sich der Hallenform, indem die Seitenschiffe die Höhe des Mittelschiffes nahezu erreichen, was auch in der zweischiffigen Stadtpfarrkirche zu Bleiburg und in der Kirche zu Heiligenblut im ganzen der Fall ist. Aber dessungeachtet ist die Behauptung, die man vielfach, ja sogar bei Dohme (Geschichte der deutschen Baukunst S. 247) lesen kann, dass die größeren Bauten der österreichischen Alpenländer im

XV. Jahrhundert sämmtlich Hallenanlagen sind, falsch. Dies wird in Kärnten vor allem durch das Beispiel der monumentalen Stadtpfarrkirche zu Völkermarkt widerlegt, welche im XV. Säculum an Stelle eines älteren romanischen Baues trat, von dem noch ein schmales, von zwei starken viereckigen Thürmen flankiertes, wagerecht endendes Zwischenhaus mit Empore und Säulenportal, welches den westlichen Abschluss der gothischen Kirche bildet, erhalten ist. Das gothische Schiff hat in dieser Kirche niedrigere Seitenschiffe, so dass von einer Halle keine Rede sein kann. Auch in der Stiftskirche zu Ossiach, in der Pfarrkirche zu Spital an der Drau, in der Pfarrkirche zu Feldkirchen und in der großen Marienkirche zu Lavamünd sind die Seitenschiffe bedeutend niedriger. Den Grund für diese Erscheinung zeigt die Stadtpfarrkirche zu St. Veit besonders klar. Bei ihr behielt man, analog wie bei den anderen größeren Kirchen, die keine Hallenkirchen sind, vom ursprünglichen romanischen Bau die schmalen und niedrigen Abseiten bei, so dass es also im allgemeinen Regel ist, dass dort, wo ältere romanische Kirchen in größere gothische Gotteshäuser umgebaut wurden, die Hallenform nicht durchgreifen konnte. In Villach war die Stadtpfarrkirche durch das Erdbeben von 1348 in einen Trümmerhaufen verwandelt worden, hier konnte daher die Hallenform durchgreifen, was nicht einmal in Maria-Saal völlig geschah, da hier eben wieder ein altromanischer Bau beim Neubau zugrunde lag. Wenn in diesen Fällen das Festhalten an den romanischen Traditionen den Einfluss der Wiener Bauhütte abwehrte, so ist dieser dafür in anderen Fällen um so sichtbarer. Dies gilt vor allem von dem Dom von Maria-Saal, bei dem die Höhenverhältnisse des Mittelschiffes und der Abseiten und die Construction der Netzgewölbe den Einfluss von St. Stephan in Wien zeigen, der sich auch in der Kirche zu St. Marein im Lavantthale offenbart, wo die zwei Thürme wie an der Metropolitankirche zu Wien an Stelle des Querschiffes vortreten.

Von besonderer Merkwürdigkeit ist in der Gothik Kärntens das mehrfache Vorkommen von Krypten unter den Presbyterien. Die Krypten, welche sich bekanntlich von den gewöhnlichen Unterkirchen, die als Grüfte dienen, durch das Vorhandensein eines oder mehrerer Altäre unterscheiden, werden seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts nur mehr ausnahmsweise angelegt, während sie bis dahin bei den meisten größeren Kirchen vor-

kommen. Es darf uns nicht Wunder nehmen, dass in Kärnten, einem Blütelande romanischer Baukunst, das in der hundertsäuligen Krypta zu Gurk die merkwürdigste romanische Krypta der Christenheit aufweist, beim Umbau romanischer Gotteshäuser in gothische die Krypta beibehalten wurde und in der Regel nur die gothische Wölbung erhielt, dass also die ursprünglich romanischen Kirchen von Lieding, Maria Wörth, Eberndorf, St. Georgen am Weinberge und auch die kleine Kirche am Zossen bei Hüttenberg Krypten haben. Auffälliger ist schon das Auftreten einer dreischiffigen, aus neun Jochen bestehenden Krypta in der rein gothischen Kirche des hl. Wolfgang zu Liescha. Merkwürdig aber ist es, dass in Heiligenblut bei einem gothischen Bau, ja sogar in Ober-Vellach noch um das Jahr 1509 Krypten vorkommen. Die durch zwei cylindrische Mittelpfeiler in der Längsachse getheilte Krypta zu Heiligenblut hat die gleiche Ausdehnung wie das Presbyterium darüber und ist mit einem Sterngewölbe überdeckt, während die echt spätgothische Krypta zu Ober-Vellach ein einfaches Fächergewölbe ohne Rippen besitzt, das sich ohne Vermittlung eines Capitäls auf zwei starke Pfeiler stützt. Kryptenartige Räume, die lediglich Beinhäuser sind und die Stelle der auch in Kärnten so häufigen Karner vertreten, kommen allerdings in spätgothischer Zeit in den österreichischen Ländern öfters vor, man erkennt sie aber sofort dadurch, dass sie nur von außen zugänglich sind, während der Eingang zur echten Krypta in der Regel vom Inneren der Kirche hinabführt. Dies ist aber in Heiligenblut, wo der Eingang durch ein schönes gothisches Steingeländer eingefasst ist, der Fall, während man in Ober-Vellach unter einem Fenster des Presbyteriums hinabgelangt. Nach Otte, Kunstarchäologie I, 55 kommen derartige echte Krypten späten Datums in Deutschland sonst nur im Michaelskloster zu Lüneburg (1397) und in der Nicolaikirche daselbst (1409), ferner in Hildesheim unter der Kirche auf dem Lichtenhofe (1472) vor, während in Österreich hiefür nur das Beispiel der Piaristenkirche zu Krems vom Jahre 1477 genannt wird.

Die Gothik Kärntens besitzt auch eine von den äußerst selten vorkommenden zweistöckigen Kirchen, welche von den Doppelkapellen in Schlössern, wie sie in Kärnten mehrfach z. B. in Hohenwart, Ortenburg, Grünburg, Stein bei Ober-Drauburg sich finden, wohl zu unterscheiden sind. Es ist dies die Doppelkirche am Johannesberge bei St. Paul, bei der es, ähnlich wie

bei der Doppelkirche zu Göllingen in Thüringen und der hl. Kreuzkirche zu Breslau, auch zweifelhaft sein dürfte, ob das tonnengewölbte Erdgeschoss ursprünglich Krypta oder nur Gruft war.

So zäh conservativ hieng man in Kärnten an den romanischen Formen, dass auch noch in der Zeit der späteren Gothik einem romanischen Kirchenschiffe, das man stehen ließ, ein gothisches Presbyterium zugebaut wurde. Die Kirchen zu Fresach, Gaisberg bei Friesach und St. Jakob (Filiale von Grifen) bezeugen dies. Auch St. Jakob im Rosenthale zeigt ein romanisches Schiff, in das man gothische Fenster einbrach, in Verbindung mit einem spätgothischen, mit Sterngewölben überdeckten Chor. Umgekehrt hat die Kirche zu Irschen, die schon 1190 urkundlich vorkommt und eine Krypta besessen zu haben scheint, ein romanisches Presbyterium mit Eckknollen an den Säulenbasen und romanischer Apsis, verbunden mit einem spätgothischen Langhause. Der romanische Thurm wurde hier wie in Pirk und an anderen Orten beim gothischen Neubau benützt.

Die gothischen Kirchen Kärntens sind der Mehrzahl nach einschiffig, die größeren Monumentalbauten aber vorwiegend dreischiffig; zweischiffige Hallenkirchen sind in Kärnten im ganzen selten, häufiger in Steiermark, während in Oberösterreich die größeren gothischen Kirchen meist zweischiffig sind. Zweischiffige Anlagen treten in Kärnten nur an der Stadtpfarrkirche zu Bleiburg, in Guttenstein, am Magdalensberge, in St. Jakob in Galizien, in Baldramsdorf, in St. Gandolph und in Maria am See auf. Bei einigen zweischiffigen Kirchen ist das zweite Schiff erst in der Neuzeit zugebaut worden, so in Maria Bichel bei St. Peter im Holze und in Gröbern, während die Sebastianskirche in Unter-Drauburg aus zwei vollständig ineinander gebauten, nur in der Einwölbung sich unterscheidenden Kirchen besteht. Selten bildet in Kärnten der Chor mit dem Langhause einen merklichen Winkel. Während dies z. B. in Oberösterreich öfters vorkommt, kenne ich in Kärnten hiefür nur die Beispiele von Irschen und der Kirche am Magdalensberge. In Gegenden, wo der Bergbau zu Hause ist, dienen die zweischiffigen Kirchen wohl der Trennung der Bürger von den Knappen beim Gottesdienste; dies mag in Kärnten auch in Bleiburg, Maria am See und in Guttenstein der Fall gewesen sein.

Die Thurmanlage variiert wohl in keinem zweiten österreichischen Lande in der Zeit der Gothik so sehr als in Kärnten. Eine aus der romanischen Zeit überlieferte Thurmstellung bei

kleineren Kirchen ist die Thurmanlage zwischen Chor und Schiff der Kirche. Sie findet sich daher auch besonders bei jenen gothischen Kirchen, denen ein romanischer Bau zugrunde lag, ferner öfters bei früheren gothischen Bauten. Jedoch daneben tritt die ebenfalls aus der Romanik überlieferte Stellung des Thurmes über dem Chorschlusse selbst noch im XVI. Jahrhundert auf. Dazu treten andere sehr häufig vorkommende Stellungen des Thurmes, so vor allem nördlich neben dem Langhause über der Sacristei, welche dann sein Untergeschoss bildet, aber auch manchmal südlich, so in Heiligenblut. Auch an der Westfront tritt der Thurm häufig auf, und sein Erdgeschoss bildet dann öfters, wie z. B. in St. Wolfgang bei Grades, an der Façade eine offene Halle. Daneben fehlen seltener vorkommende Eigenarten nicht, so z. B. in St. Michael am Zollfelde, wo der schlank aufstrebende Thurm an der südwestlichen Ecke des Schiffes in der Flucht der Westfront gebaut ist, oder in St. Peter bei Reichenfels, wo der Thurm an der Westseite mit dem Langhause organisch als erstes Joch verbunden und durch einen kräftigen Scheidebogen markiert ist, während in Poggersdorf (Decanat Tainach) in der Jakobskirche Thurm und Chor im Grundplane in einem quadratischen Raume vereint erscheinen. Isoliert aufsteigende gothische Thürme kenne ich in Kärnten in Kraig und Sörg; in Metnitz erhebt sich der Thurm neben der Kirche. Die gothischen Thürme Kärntens sind vor allem in Oberkärnten (ich erinnere nur an den schlanken Thurm der Kirche zu Heiligenblut) häufig, ähnlich wie in Tirol, so gebaut, dass sich über den vier Giebeln, welche den unteren viereckigen Theil abschließen, ein schlanker, in der Regel achtseitiger Helm erhebt. Im Möllthale, wo, wie überhaupt in Oberkärnten, diese Thürme oft schönes Maßwerk haben, zeichnet sich z. B. der Thurm von Rangersdorf, der nach den Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern nach 1516 gebaut wurde, durch ein Fenster mit schönem Maßwerk aus, während die Thürme von Heiligenblut und Pockhorn ebenso wie andere in Kärnten, so der in Steierberg bei Feldkirchen und der in Rittersdorf mit seinem eleganten Fischblasenmaßwerk, durch ihre schlanken spitz aufsteigenden Pyramiden das Auge erfreuen. In Pockhorn sind die Fenster der Glockenstube mit Maßwerk in Vierpass und in den Ecken die mächtigen steinernen Wasserspeier zu erwähnen. Der runde Helm steigt in schlanker Spitze empor. Besondere Beachtung verdient der Thurm, der schon 1441 be-

gonnenen und von Leonhard von Keutschach vollendeten dreischiffigen Kirche zu Maria Waitschach, welche auch durch das zierliche Portal bemerkenswert ist. Der Thurm dieser Kirche über dem Giebel der Façade geht schon unter dem Kirchendache vom Viereck ins Achteck über, er hat dreigetheilte, schöne gothische Fenster mit Maßwerk und die acht Seiten enden mit acht Giebeln mit Eselsrücken, zwischen denen Fialen aufsteigen, aus denen Kreuzblumen blühen. Leider ist dieses schöne Werk unvollendet. Im Glockenthurme zu Walburgen bewundern wir hinwieder den Quaderbau von der äußersten Solidität und enormer Festigkeit, während in Töllerberg der Thurm durch seine Höhe, weil er in vier Etagen aufsteigt, imponiert und durch seinen außergewöhnlich hohen Helm mit curvenförmig gewundenen Kanten eigenartig verblüfft.

Am Ausgange des XV. und in den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts beginnt in ganz Kärnten eine reiche Bauthätigkeit, deren Producte durchaus den spätgothischen Charakter mit jenen willkürlichen Neuerungen zeigen, die in den Principien der Gothik nicht begründet sind, aber vielfach in reizvoller Weise sich entfalten. Viele dieser Bauten lassen sich aus archivalischen Nachrichten und aus Steininschriften auf Bautheilen, deren ich über fünfzig kenne, urkundlich als Werke dieser Zeit nachweisen, auf deren Baueifer gewiss unter anderem die reiche Bauthätigkeit im Nachbarlande Salzburg unter Leonhard von Keutschach, der ja auch in Kärnten Profan- und Kirchenbauten aufführen ließ (so z. B. die Kirche in der Nöring, deren Südportal die Keutschacher Rübe trägt), Einfluss nahm. In Oberkärnten entfaltet sich dieselbe besonders reich im Gail- und Möllthale. Die schönen Kirchen des Möllthales sind alle aus dieser Zeit, nur das Presbyterium in Heiligenblut ist etwas älter, während das Langhaus am Triumphbogen den Namen des Meisters und die Zahl 1483 aufweist. Ober-Vellachs Pfarrkirche trägt am Hauptportal die Zahl 1509, auf einem Glasfenster lesen wir 1515, und nach einer mir zu Gebote stehenden archivalischen Nachricht fand in diesem monumentalen Gotteshause im Jahre 1516 eine Altarweihe statt. Im selben Jahre war die Kirche zu Söbriach beendet, während das schöne Gotteshaus zu Stallhofen am Hauptportale die Zahl 1520, an der Empore aber 1521 aufweist, also kurz vor der Kirche zu Pockhorn vollendet wurde, wo wir am Portale 1527 lesen, während in Döllach im Möllthale am Portale die Zahlen 1535 und 1538 die Bauzeit angeben.

Einer ähnlichen, dem Bergsegen entstammenden Bauthätigkeit verdankt auch die Kirche zu Hüttenberg mit ihren decorativ reichen Gebilden ihr Entstehen. Die Jahreszahl am äußeren Pfeiler weist auf das Jahr 1491 hin. Im Gailthale, wo wir in Kirchbach im Jahre 1508 von einem großen, leider später arg verballhornten Kirchenbaue hören, erreicht die sich auch auf das Lesachthal erstreckende Bauthätigkeit, bei der man in den Thürmen die alten romanischen Fenster in mehreren Fällen beibehielt, so dass diese neben den gothischen uns entgegentreten, in Meister Bartlmä Firtaler eine eigenartige barocke Ausartung, von der im Folgenden die Rede sein wird.

Die meisten größeren gothischen Kirchen Kärntens haben in Schiff und Chor oder wenigstens im Chore Netzgewölbe, neben denen aber im Inneren, d. h. in Schiff und Chor, in Thurm- und Vorhallen auch häufig Sterngewölbe auftreten. Die Netzgewölbe werden jetzt oft (so z. B. in der Pfarrkirche zu Globasnitz) zu einem wahren Rippengewirre, die Sterngewölbe werden besonders zierlich, wie z. B. in Kreuschlach (1518) über dem Triumphbogen, oder sehr dicht angelegt, wie in St. Stephan an der Gail. In Stallhofen, dessen Kirche eine mustergiltige Leistung der Spätgothik ist, bilden decorativ gehaltene Fischblasenmuster am Orgelchore ein reiches Deckennetz, in Preseggen bei Förolach sind die Wölbungen der Kapelle sternförmig construiert, und in der Pfarrkirche zu Sörg steigen im Chore scharfe Grate aus fünf Lunetten auf und verlaufen in imitiertem Fischblasenwerk. Wenn auf diese Weise die Deckengliederungen ihren constructiven Charakter verlieren, was sich in den Bauten Firtalers bis zum äußersten steigert, so offenbart sich auch in reichgeschmückten Portalen und Strebepfeilern, im naturalistischen Astwerk und Eselsrücken und im willkürlichen Fischblasenmaßwerk der auf das decorative Wesen gerichtete Charakter der Spätgothik Kärntens ebenso wie in den mit reichen Sculpturwerken als Ornamenten und mit phantastischen Thier- und Menschengebilden geschmückten Verzierungen der Consolen und Schlusssteine, deren Mannigfaltigkeit wir in der Kirche zu Walburgen bewundern. Es seien mir für alle diese Eigenthümlichkeiten einige besonders sprechende Beispiele gestattet. Die Kirche zu Zeltschach zeigt nicht bloß in ihren schönen Netzgewölben sinnreich sculpierte Schlusssteine im Schiffe, sondern der decorative Sinn zeigt sich auch an dem Musikchor mit seiner Maßwerkbrüstung mit zwei Fialen, am Schmucke des Südportals und an

den weißen Quadern der Strebepfeiler des Schiffes mit ihren echt spätgothischen Gliederungen mit Giebeln und Kreuzblumen. Unter den zahlreichen, Beachtung verdienenden spätgothischen Portalen hebe ich besonders das Südportal der Kirche zu Waitschach und das Hauptportal der Kirche zu Hüttenberg mit seiner bunten Fülle von Fialen, Nischen, Wappen und Resten von Wandmalereien hervor. Sehr beachtenswert ist auch das reich profilierte, aus Serpentin schön gehauene Portal in Ober-Vellach und das Hauptportal der Kirche zu Maria Feicht, welche zu den schönsten einschiffigen gothischen Kirchen Kärntens gehört. Ein genaues Eingehen auf die sculpierten Arbeiten in den spätgothischen Kirchen Kärntens liegt außer dem Rahmen dieses Aufsatzes. Es sei hier nur auf die herrlichen Eichenlaubcapitäle und die ausgezeichnet gearbeiteten menschlichen Figuren der Kapelle der Stadtpfarrkirche in Völkermarkt, mit der das südliche Seitenschiff abschließt, und auf die sechzehn verzierten Schlussteine im Chore zu Wabelsdorf hingewiesen. Besonders hier wie auch theilweise in Althofen und in Walburgen treten sculpiert jene Thiere auf, wie der Pelikan, der Löwe, der seine todten Jungen durch seinen Hauch wiederbelebt, welche Überlebsel der symbolischen Phantasie einer älteren Zeit sind. Wahrhafte Kunstwerke decorativer Steinmetztechnik treten uns in der von Kaphaun zu Maria Saal 1497 gestifteten Todtenleuchte, der bedeutendsten unter den zahlreichen Gebilden dieser Art, entgegen, wie auch das Sacramentshäuschen zu Heiligenblut (welches theilweise an Adam Krafts berühmte Schöpfung in St. Lorenzen in Nürnberg gemahnt) „Brabanterspitzen in Stein“ vorführt. Dieses reizvoll üppige Werk der Spätgothik aus weißem, marmorähnlichen Kalkstein trägt auf polygonalem Säulenfuße, der auf mehreren Stufen ruht, den Kapellenbau, über dem sich ein viergeschoßiger, kühn aufstrebender, aus Cement gegossener Helm mit einem Gewirre von zahllosen Eselsrücken, Astwerk und Krabben, herrlichen Fialen und Kreuzblumen bis zur Gewölbhöhe erhebt. Zu den phantastisch reichen und doch schön geordneten gothischen Ziergebilden des Helmes gesellen sich auch einige plastische Figuren, so der hl. Briccius mit verwundetem Fuße und oben als Bekrönung der Pelikan, das aus dem Physiologus bekannte Symbol des sein Herzblut für die Menschheit opfernden Erlösers. Dieses frei aufsteigende Sacramentshäuschen hat an dem vierseitigen Herrgottshäuschen

in der Kirche zu Haimburg mit seinen reizenden Wimpergen, Fialen und Kreuzblumen, bis zu einer Höhe von fast fünf Meter emporragend, und an dem prächtigen, auf quadratem Fuße in vier Stockwerken sich aufthürmenden Sacramentshäuschen der Kirche zu Waitschach Rivalen. In Kärnten finden sich neben den eben erwähnten freistehenden Tabernakeln in Thurmform auch Thürme, die mit der Wand im Verband sind, als Sacramentshäuschen, so das schöne Gebilde dieser Art in Pölling auf der Saualpe, zweiseitig mit reichstem Schmucke, über vier Meter hoch sich aufbauend. Auch die dritte Art der Sacramentshäuschen in der Form von Wandschränken kommt mehrmals, so z. B. in der Kirche St. Gandolph, vor und bildet der Form nach den Übergang zu den zahlreichen Lavabo Nischen in den gothischen Kirchen, von denen ich die mit Krabben und sculpierten Figuren geschmückte Nische in Grafendorf (Decanat Friesach) beispielsweise hervorhebe.

Wenn in allen diesen Formen sich die decorative Kunst bethätigt, so ist in Kärnten in dieser spätgothischen Zeit doch auch der Sinn für einfache Verhältnisse und für eine gründliche constructive Technik nicht erloschen. Dies zeigt vor allem die auf einer Höhe thronende einschiffige Kirche St. Wolfgang bei Grades, ein durchaus einheitliches Werk solidester Technik, in der wir aber auch die herrliche Kanzelbrüstung und die säulenartigen Wanddienste mit ihren Baldachinen, geschmückt mit ausgezeichneter ornamentaler Sculptur, und die wunderbar bemalte Decke anstaunen. Am Schlusstein ober dem Musikchore lesen wir die Zahl 1523. Doch auch in anderen spätgothischen Kirchenbauten, so z. B. in der Kirche Windisch-St. Michael gibt sich ein tüchtiges Können kund, welches die gothischen Principien noch nicht vergessen hat, sowie auch der spätgothische Chor der idyllisch am See gelegenen Kirche zu Maria Wörth einfache und harmonische Verhältnisse frei von decorativen Blendwerken zeigt. Lediglich durch letztere wirkt ein Baumeister, in dessen Bauten sich haltlos die Auflösung der Gothik vollzieht, Meister Bartlmä Firtaler, dessen Porträt uns sammt seinem Steinmetzzeichen und der Zahl 1535 in der Kirche zu Laas entgegentritt,[1]) der aber ohne Zweifel auch am Umbau der Kirche zu Kötschach thätig war, sowie er auch seinen Namen am Thurme der ursprünglich spätgothischen, aber

[1]) Ich fand den Namen Firtalers inschriftlich beglaubigt als Baumeister auch in dem interessanten Schlosse Stein bei Oberdrauburg.

nunmehr barock umgestalteten Kirche in der Luggau verewigt hat. In der Laaser Kirche ist das Gewölbe zuerst ausgeführt, und dann erst sind die Rippen als maskierendes Zierat, das sich schlingpflanzenartig ausbreitet, derart befestigt worden, dass das Ganze fast den Eindruck einer Plafondmalerei macht. Auch die wuchtigen Strebepfeiler außen an der Kirche sind nur wie zum Spiele an die Wand gelehnt und keineswegs in solidem Mauerverbande, ebenso wie an dem Portale sich naturalistisches Astwerk krümmt, wie man es in Holz, aber nicht in Stein gebildet erwarten sollte. In Kötschach wurden zum mindesten die Gewölbe und Pfeiler nach einem Brande im selben Genre ohne Zweifel von Firtaler hergestellt in demselben durchaus stilwidrigen Verfahren Darauf ohne Zweifel beziehen sich die in der Kirche befindlichen sculpierten Steine mit den Jahreszahlen 1518 und 1527. Die Gewölbe sind mit einem wirr und bunt verschlungenen, nur aus Stucco ausgeführten Netze von rein decorativen Rippen bedeckt, welche sich schlingpflanzenartig ausbreiten. Auch in der Gliederung der einzelnen Pfeiler, von denen jeder in capriciöser Weise anders gebildet ist, waltet Willkür ohne Rücksichtnahme auf constructive Zwecke. Bei einem dieser Pfeiler ist die weit vorspringende, reich unterschnittene Gliederung, der eine Halbsäule vorgelagert ist, plötzlich völlig abgeschnitten, so dass die freien Theile, ich möchte sagen, stalaktitenartig aufragen. Andere Pfeiler wiederum haben in mittlerer Höhe eine vorspringende Platte, die nichts zu tragen hat, sondern als zweckloses Spiel erscheint. Das noch erhaltene Maßwerk zweier Fenster im Presbyterium und die Schallfenster des Thurmes zeigen sehr reiche Gliederung, wogegen die Strebepfeiler außen an der Kirche auffallend plump sind. Man sieht deutlich, dass das organische Formenempfinden vergessen ist. Hier sowie in Laas ist alles flüssig geworden, und der Rahmen überwuchert in willkürlich freiem Formspiele den Bauorganismus.

Wenn solche Gebilde die Auflösung der Gothik zeigen, so kündet sich der Übergang zu einem neuen Kirchenbau in Kärnten wie in anderen Gebieten auch darin an, dass die Strebepfeiler in das Innere der Kirche gezogen sind, und das Schiff der Construction nach mit einer Tonne überwölbt ist, in welche an den Seiten Stichkappen eingeschnitten sind. Denken wir uns bei solchen Bauten die lediglich maskierenden und rein decorativen Netzgewölbe weg, so hat man, von den spitzbogigen

Fenstern und Thüren abgesehen, schon die einfachste Kirchenform der Renaissance vor sich, eine tonnengewölbte Halle, bei der die Seitenpfeiler an den Wänden die selbständigen Kapellen mit Altären begrenzen.

Abgesehen von kleineren Gotteshäusern in Kärnten, könnte man das Schiff der spätgothischen Kirche zu Lind bei Sachsenburg mit den ins Innere gezogenen Streben und den Netzgewölben mit Dreieckfeldern an den Seiten für diese Richtung beispielsweise anführen.

Den Übergang von der Gothik zur Renaissance zeigt evident die St. Georgs-Pfarrkirche zu Silberegg, wo die spitzbogigen Fenster kein Maßwerk mehr haben und im Chore Stichkappen in eine spitzbogige Tonne eingreifen. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde jedesfalls der gothische Kirchenbau durch den neuen Stil ersetzt, und es dürfte daher die Errichtung des gothischen Orgelchores in der interessanten Kirche zu Walburgen bei Eberstein, die nach einer Steininschrift ebendaselbst im Jahre 1572 geschah, eine der letzten gothischen Bauten in Kärnten gewesen sein.[1])

Jedesfalls wurde die Renaissance in Kärnten früher beim Schloss- als beim Kirchenbau angewendet, denn fast zur selben Zeit, als Firtaler thätig war, entstand in Spital an der Drau jener herrliche Palast der Frührenaissance, das Schloss des Fürsten Porcia. Aber nicht bloß in Wand- und Tafelmalerei, sondern auch in der Steinmetzarbeit gelangte in die Kirchen zu einer Zeit, als man noch für manche Kirchen gothische Flügelaltäre stiftete und ausführte, der reizende Gast aus dem Süden. Ich erinnere nur an das kunstvolle, im Stile reiner Frührenaissance gehaltene Sacramentshäuschen zu Pustritz, welches laut Inschrift im Jahre 1523 entstand. So kündigte sich denn schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts überall die neue Kunstweise an, der schließlich auch die gothische Kirchenbaukunst erliegen musste.

---

[1]) Siehe Kunsttopographie p. 403. Es sei zum Schlusse bemerkt, dass die im Aufsatze angegebenen kunstgeschichtlichen Daten zum größeren Theile auf Autopsie, im übrigen aber auf den Mittheilungen der Central-Commission und der Kunsttopographie beruhen, was aus Mangel an Raum nicht im Einzelnen citiert wurde. Die archivalischen Nachrichten gehen fast durchaus auf die Regesten und Urkunden des kärntn. Geschichtsvereines zurück

V.

Rudolf II. als Dürer-Sammler.

Von

Dr. Josef Neuwirth,
Professor am k. k. deutschen Staatsgymnasium auf der Altstadt in Prag.

Der Geist des Renaissance- und Barockzeitalters war der Errichtung der Kunst- und Raritätenkammern besonders günstig; in ihrer Anlegung wetteiferten gewissermaßen selbst reiche Bürger mit den Adeligen und Fürsten. Unter den Mächtigen der Erde thaten es darin nur wenige Rudolf II. gleich, welcher die ausgedehnten Räume der prächtigen Prager Königsburg mit herrlichen Werken der Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes anfüllte und durch Künstler, Antiquare, Gesandte und Geschäftsträger aller Art den Ankauf und die Erwerbung von Sculpturen, Bildern, Goldschmiedearbeiten u. dgl. in den verschiedenen Ländern Europas besorgen ließ. Die rudolfinische Kunstkammer besaß neben wunderlichen Merkwürdigkeiten in der Gemäldeabtheilung schon um 1600 über 460 der wertvollsten Gemälde italienischer, niederländischer und deutscher Kunst. In der Reihe der deutschen Maler war vortrefflich der große Nürnberger Meister Albrecht Dürer vertreten, dessen Schöpfungen der Kaiser augenscheinlich ein ausgesprochenes Interesse entgegenbrachte. Denn überall, wo sich Dürer-Arbeiten von größerer Bedeutung fanden, wurden Versuche gemacht, dieselben für die kaiserlichen Sammlungen zu erwerben. Es bleibt auch heute noch von hohem Werte, speciell diese Bestrebungen ins Auge zu fassen und genauer zu erläutern, woher, durch wen und unter welchen Umständen die Dürer-Werke in die rudolfinische Kunstkammer gelangten, weil dadurch die von Thausing durchaus nicht eingehender verfolgte Geschichte der großen Dürer-Bilder manche Ergänzung und Berichtigung erfährt, welche wiederum für die Geschichte der Wertschätzung der

Dürer-Arbeiten von Bedeutung wird. Diese Ergänzung wurde erst möglich, seit von Jahr zu Jahr das „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses", eine der vornehmsten kunstgeschichtlichen Publicationen der Gegenwart, neue archivalische Schätze der Forschung zugänglich macht. Zeigen dieselben gleich so manchem Kunstwerke auch unwiderleglich, dass hoher Kunstsinn und oft wirklich mäcenatische Kunstförderung schon seit Jahrhunderten im allgemeinen zu den liebe- und pietätvoll gehegten Traditionen des österreichischen Kaiserhauses gehören, so rücken sie doch insbesondere die Persönlichkeit Rudolfs II. in hellstes Licht und lassen ohne jede Voreingenommenheit bereits heute diesem Herrscher den Ruhm, der bedeutendste Sammler und Kunstfreund seiner Zeit gewesen zu sein, mit vollster Berechtigung zusprechen. Diese urkundlichen Nachrichten ermöglichen auch ein genaues Verfolgen des allmählichen Anwachsens der Prager Dürer-Sammlung, welche wohl einst die bedeutendste in ihrer Art war.

Diese Thatsache erhellt am besten aus dem Umstande, dass alles, was die Gemäldesammlung des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien von Dürer als Historien- und Bildnismaler für die ganze Entwicklung seiner erstaunlichen Künstlerschaft in seiner Früh- wie in seiner Spätzeit besitzt, nur der rudolfinischen Kunst- und Wunderkammer zu danken[1]) ist. Wenn nach den geradezu tragischen Geschicken, welche die rudolfinische Sammlung im 17. und 18. Jahrhunderte trafen, der heutige Wiener Bestand noch als ein recht günstiger für die Vereinigung von Dürer-Werken an einem Orte betrachtet werden darf, wie muss sich erst in den kunstgeweihten Räumen der Prager Burg der größte Meister deutscher Kunst in seinen Schöpfungen dargestellt haben, da gerade hier die Mehrzahl seiner großen Gemälde glücklich vereinigt worden war!

Über den Mangel eines Verzeichnisses der rudolfinischen Sammlung,[2]) nach welchem sich die Zahl der Dürer-Arbeiten genau bestimmen ließe, muss zur Stunde noch der Bericht eines Sachverständigen, des Malers Carel van Mander, hinweghelfen;

---

[1]) Grasberger, Die Gemäldesammlung im kunsthistorischen Hofmuseum in Wien. (Ilgs „Österreichische Bibliothek", I. Bd. Wien 1892.) p. 100.

[2]) Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, X. Bd. (Wien 1889.) p. CXXXI.

dieser in der Prager Gallerie mehrfach vertretene Meister [1]) hat die Sammlung zwischen 1601 bis 1603 besichtigt und berichtet in seinem Werke, dessen Vorrede vom 3. Juni 1603 datiert ist, Folgendes über die in Prag damals vorhandenen Dürer-Werke:[2])

„Dan soo veel ick wetenschap hebbe, sal ick ons nu verhalen zyn constighe stucken schilderye. Ten eersten heeft hy gheschildert A°. 1504. een stuck van den dry Wyse uyt den Oosten: den eenen deser Coninghen heeft hy gemaeckt, hebbende in de handt eenen gouden cop: ten tweeden, als hebbende een Weerelt: den derden, een gouden kistgen. Noch heeft hy ghemaeckt A°. 1506. een Mary-beeldt, boven welcx hooft comen twee Enghelen, houdende eenen Roosencrans, als om haer te becroonen. Voorts A°. 1507. heeft hy ghedaen, also groot alst t'leven, een Adam en Eva. In het Jaer 1508. heeft hy ghemaeckt een Crucifix, oft Martelisatie, daer Christus ghecruyst wort, en veel ander Martelisatien gheschieden, van steenighen, en dootslaen, wesende uytermaten schoon, en aerdigh gheschildert: in dit stuck heeft hy hem selven gheschildert nae t'leven, houdende in zyn handt een vaentgen, waer in is zynen naem: neffens hem heeft hy ghemaeckt Bibaldum.[3]) Noch heeft hy gedaen een seer heerlyck stuck, eenen Hemel, waer in ghesien wort Christus hangende aen het Cruys: onder comen Paus, Keyser, en Cardinalen, uytermaten en heerlyck gheschildert, dat het wort ghehouden een van zyn alderbeste stucken te wesen. Albert staet hier oock beneden in't Landtschap, oft op den gront, houdende een Tafereelken in zyn handt, waer in staet gheschreven: Albertus

[1]) Jahrb. d. kunsthistor. Sammlungen, X., p. CXXXIII. — Perger, Studien zur Geschichte der k. k. Gemäldegallerie im Belvedere zu Wien. (Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien, VII. Bd. Wien 1864.) p. 105 u. 106.

[2]) Carel van Mander, Het Schilder-Boeck, waerin voor eerst de leerlustighe Jueght den grondt der edel vry Schilderconst in verscheyden deelen wort voorghedraghen. Daer nae in dry deelen t'leuen der vermaerde doorluchtighe Schilders des ouden en nieuwen tyds. Eyntlyck d'wtlegghinghe op den Metamorphoseon Pub. Ouidij Nasonis Oock daerbeneffens wtbeeldinghe der figuren. (Haerlem 1603—1604, 2 Theile) I. Bl. 208' u. 209.

[3]) Willibald Pirkheimer, der bekannte Gönner Dürers, erscheint auf der „Marter der Zehntausend“ neben dem Künstler, in dessen Händen sich das Fähnlein mit der Angabe des Meisternamens und des Vollendungsjahres befindet. — Vgl. Thausing, Dürer (2 Bde. Leipzig 1884). II., p. 6 u. 7.

Durer Noricus faciebat, anno de virginis Partu 1511.[1]) Dese verhaelde weerdighe stucken staen, en zyn te sien tot Praga, in't Paleys van den Keyser, op de nieuw gallerye, daer der Duytscher en Nederlanders constige wercken plaetse hebben. Noch heeft zyn Majesteyt een uytnemende stuck van de constighe Alberti handt, het welcke de Overheyt en Raedt van der stadt Norenburgh hebben om reden den Keyser geschoncken en vereert. Dit is wel een der besonderste stucken, die oyt van Albert ghedaen zyn: en is d'Historie daer Christus zyn cruys draeght, wesende vol werck en personnagien: ooc comender in nae t'leven, alle de Raedts-heeren van Norenburgh, die op dien tyt leefden: dit is oock te Praga op de voor-verhaelde gallerye te sien."

Diese Angaben ermöglichen selbst beim Fehlen eines Inventares aus den Tagen Rudolfs II. die Sicherstellung der großen Dürer-Werke der kaiserlichen Sammlung, welche in den allerersten Jahren des 17. Jahrhunderts die Anbetung der heil. drei Könige von 1504, das berühmte Rosenkranzbild von 1506, Adam und Eva von 1507, die zwar genau beschriebene, aber von Carel van Mander nicht genau verstandene Marter der Zehntausend von 1508, das heute noch vielbewunderte Dreifaltigkeits- oder Allerheiligenbild von 1511 und eine besonders gerühmte Kreuztragung besaß, die wohl nur mit dem bekannten Altarwerke in der Sommerresidenz des Wiener Erzbischofs zu Ober-St. Veit [2]) identisch sein kann. Die eingehende Beschreibung der Bilder, die bis auf eine Kleinigkeit wortgetreue Mittheilung der Inschrift des Allerheiligenbildes, der Hinweis, dass die Nürnberger „om reden" dem Kaiser die Kreuztragung schenkten, und die genaue Angabe des Ortes der Aufstellung zeigen den gut unterrichteten Schriftsteller, der nach seiner eigenen Wahrnehmung und Erkundigung, nach persönlicher Beaugenscheinigung der kaiserlichen Sammlung berichtete. Seine Vertrautheit mit den verschiedenen Aufstellungsräumlichkeiten der letzteren konnte er offenbar nur durch eingehende Besichtigung der Ge-

---

[1]) Thausing, Dürer. II., p. 33; nur „de" statt „a" erweist sich als unrichtig.

[2]) Ebendas. I., p. 175 hebt als charakteristisch für dasselbe ein „Gewimmel von Figuren und bunten Einzelnheiten" hervor, welches sich zu decken scheint mit C. van Manders Angabe „wesende vol werck en personnagien".

mälde und ihrer Unterbringung erworben haben. Die genaue Kenntnis der Prager Gallerie ist aber nicht nur dadurch verbürgt, dass er die Dürer-Werke verweist „op de nieuw gallerye, daer der Duytscher en Nederlanders constige wercken plaetse hebben“, sondern auch die von dem Hofmaler Hans von Aachen ausgeführten Werke nach seinem Berichte[1]) „int Paleys overvloedich zyn te sien, op de groote sael, boven den Peerdtstal, op de Gallerye, boven de Const-camer, en in ander Cameren zyner Majesteyt“.

Die Angaben des Carel van Mander erschöpfen keineswegs den Dürer-Bestand der rudolfinischen Sammlung in Prag, sondern beschränken sich nur auf die als Tafelbilder zumeist auffallenden Hauptwerke des größten deutschen Malers aller Zeiten. Denn soweit sich aus der Geschichte der Dürer-Erwerbungen Rudolfs II. zweifellos feststellen lässt, besaß die Kunstkammer der Prager Königsburg, abgesehen von den Tafelbildern, auch noch andere Dürer-Schätze, da ja der Kaiser augenscheinlich dem Ankaufe von Handzeichnungen des Meisters, wo immer sich eine Möglichkeit zur Erwerbung derselben bot, ungemein geneigt war und zweifellos eine stattliche Anzahl derselben zusammengebracht hatte; dadurch musste natürlich das Studium des Künstlers, neben dessen Gemälde man viele der dazu gehörigen Studienblätter vergleichsweise halten konnte, durch ein intimeres Versenken in seine Eigenart an hohem Reize gewinnen. Und da zweifellos auch die Holzschnitte und Kupferstiche Dürers in der rudolfinischen Sammlung gleichfalls mit den besten und hervorragendsten Stücken vertreten waren, so scheint der große Altmeister der deutschen Malerei wirklich fürstlich in einer fürstlichen Kunstkammer vertreten gewesen zu sein, was natürlich zunächst in dem besonderen Interesse des fürstlichen Besitzers an Dürer-Werken seinen Erklärungsgrund findet. Es bietet gar manch Anziehendes, soweit es nach urkundlichen Quellen noch möglich ist, die Schritte festzustellen, welche der Kaiser selbst that oder durch andere thun ließ, um Dürer-Werke für seine Kunstkammer zu erwerben.

Unter den Dürer-Schöpfungen, welche einst die kaiserliche Sammlung der Hradschiner Burg zierten, ragt wegen seines besonderen Kunstwertes das heute in der Gemäldesammlung des

---

[1]) C. v. Mander, Schilder-Boeck, I., Bl. 290'.

Wiener kunsthistorischen Hofmuseums aufgestellte Allerheiligenbild hervor. Die Erwerbung dieses Werkes, das Dürer im Auftrage des Nürnberger Rothschmiedes und Metallgießers Matthäus Landauer für den Altar der 1508 geweihten Allerheiligenkapelle des Landauerschen Zwölfbrüderhauses in Nürnberg 1511 vollendet hatte, lässt sich nach urkundlichen Belegen genau verfolgen.

Die Stadt Nürnberg hatte im Jahre 1584 ihren Syndicus Joachim König nach Prag geschickt, damit er persönlich am kaiserlichen Hofe die Erledigung einiger städtischer Angelegenheiten betreibe. Der Kaiser glaubte, den Augenblick, in welchem man auf seine Gunst rechnete, auch zur Befriedigung eines eigenen Wunsches und zur Förderung des Interesses seiner Sammlung wahrnehmen zu sollen. In seinem Namen[1]) verhandelte der Reichshof-Vicekanzler Dr. Siegmund Vieheuser mit dem Nürnberger Syndicus König „vonwegen der kunstlichen Dürerischen altartafel bei Allenheiligen.. damit ihrer maj. dieselbige gefolget werden möchte". Nicht nur König, sondern auch Vieheuser wandte sich um die Mitte des Monates November[2]) in dieser Angelegenheit behufs Erlangung einer günstigen Entscheidung an den Nürnberger Rath, dessen Herren Älteren am 21. November beschlossen, dem Joachim König diesmal nicht im Namen des Rathes zu antworten, sondern nur durch Christoph Fuerer kurz antworten zu lassen. Mit der dabei gemachten Erwägung, dass die Herren „sich der begerten Dürerischen tafel halben nicht ercleren dürfen, wie dann ihren erberkeiten allerlei difficulteten derwegen im weg ligen", war aber die Sache nicht abgethan. Denn am 9. December hatte man über einen anderen Bericht Königs zu verhandeln, welcher dem Rathe anzeigte, dass „die Romisch kais. maj. ihne König noch sontags vor seinem verraisen durch irer maj. obristen camerdiener herren Hannss Poppen noch ainist ermahnen lassen, zu seiner hieherkunft bei (seinen) herren embsig anzuhalten, damit ihrer maj. die bei Allenheiligen alhie stehende Dürerische altartafel gefolgt werden möchte". Zugleich theilte König mit, dass ihm auch Ferdinand Hoffmann denselben kaiserlichen Wunsch mit

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen, X., p. LIII u. LIV, Nr. 5889.

[2]) Ebendas. VII., 2. Theil, p. LXXXVI, Nr. 4725, bemerkt der Syndicus König am 24. December 1584, dass es bereits in die sechste Woche gehe, dass er neben dem Vicekanzler das kaiserliche Ansuchen mitgetheilt habe.

dem Beisatze kundgegeben habe, Ihre Majestät begehrten die Tafel nicht anders, als dass dieselbe auf Ihrer Majestät Kosten copiert werden und die Copie in Nürnberg bleiben sollte. Nun beschloss man, dem Syndicus bekannt zu geben, man wolle bei günstigem Wetter die Copie anfertigen lassen und, weil dazu eine gute Zeit gehöre, indessen mit Geduld zuwarten, worauf die Herren sich „der gebur erweisen wolten".

Diesen Bescheid bezeichnete der Syndicus König als „gegen einem solchen potentaten vieler bedenklicher ursachen halben" unschicklich und verlangte eine andere, bestimmte Auskunft, ob man dem Kaiser die Dürer'sche Altartafel überlassen wolle oder nicht, damit er jenen, die mit ihm deshalb verhandelt hätten, „categorice widerumb" antworten könnte. Man war in Nürnberg auch diesmal um eine die Erledigung der Sache verschleppende Antwort nicht verlegen und entschied am 16. December zunächst mit dem Hinweise, dass die Tafel „allerlei alte contrefait der alten furnemen geschlecht" Nürnbergs biete und von dem Stifter des Zwölfbrüderhauses gespendet worden sei mit dem Bemerken, „das sie bei der stiftung bleiben und davon nit verwendet werden solte". Daher gebüre es sich, die Nachkommen des Stifters um ihre Zustimmung zu befragen, nach deren Erlangung dem in dem jüngst eingelaufenen Berichte erwähnten Copieren der Tafel auf kaiserliche Kosten, der Überlassung der Haupttafel an den Kaiser und ihrer Ersetzung durch die Copie nichts im Wege stünde; nur würde es dem Syndicus dann zufallen, selbst „mit einem hierzu tuglichem maler oder contrefaiter zu handlen und des lohns halben, so gut er kônne, mit ime uberainzukummen".

Ehe dieser Bescheid, welcher ja immer noch nichts Bestimmtes brachte, in Prag eintraf, drängte die Ungeduld des Kaisers, der „hart uf diese tafl getrungen", da er „ein sondere naigung darzu hab",[1]) den Nürnberger Syndicus zu neuen Schritten. Am 24. December erbat sich derselbe von dem Nürnberger Rathe[2]) eine bestimmte Erklärung, was man betreffs des vom Kaiser gewünschten Dürer-Bildes zu thun gesonnen sei, damit er (König) endlich einmal einen gründlichen Bescheid

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LXXXVII, Nr. 4730.

[2]) Ebendas. p. LXXXVI, Nr. 4725.

dem Hofe zukommen lassen könne. Er gab zu bedenken, dass „grosse herren sich onedas in irem begeren nicht gern lang lassen aufhalten, welches dann auch in sunderheit dieses potentaten aigenschaft ist;“ es sei darum zu besorgen, dass, falls man dem kaiserlichen Wunsche nicht bald willfahre und die Erledigung lang hinausschiebe, die Bewilligung weder besonders geachtet noch so gnädig wie bei raschem Willfahren aufgenommen werde, weil gerade dadurch „dank und tafel mit einander wurden verloren sein“. In einem gleichfalls vom 24. December 1584 datierten Schreiben legte Syndicus König dem Consul Julius Geuder in Nürnberg nahe,[1]) dass ein noch weiteres Hinausschieben der Antwort gefährlich wäre, da man den Kaiser nicht wie einen beliebigen Privatmann behandeln dürfe; er wolle nach dieser letzten Mahnung kein weiteres Wort über das bewusste Dürer-Bild verlieren. In den Briefen Königs kam nicht nur das eigene Unbehagen des Syndicus, sondern noch mehr die Verstimmung des Kaisers und seiner Unterhändler über die bisherige Erfolglosigkeit der Verhandlungen zum Worte, die man mit der leisen Anspielung auf die eventuelle Ungnade des Kaisers offenbar einem rascheren Ende zuführen wollte.

Dem Nürnberger Rathe, welcher die Entscheidung bis zur Rückkehr Joachim Königs hinausgezogen hatte, übermittelte der heimkehrende Syndicus die der Stadt nicht gerade günstige Auffassung des Kaisers. Denn als nicht lange darauf der Vicekanzler Dr. Siegmund Vieheuser neuerdings an König schrieb,[2]) „das die kais. maj. ein grosses verlangen nach der Dürerischen altartafel hab“, und die Nachkommen des Stifters durch Willibald Schlüsselfelder ihre Zustimmung abgegeben hatten, die Tafel zu besonderen unterthänigsten Ehren dem Kaiser übersenden zu dürfen, beschloss der Nürnberger Rath, „die tafel im namen gottes hinein zu schicken und ihrer maj. uf vertröstete gegenverehrung uberantworten lassen“. Die günstige Erledigung des kaiserlichen Begehrens hieng augenscheinlich mit der Nothwendigkeit zusammen, sich die Gunst des Herrschers unauffällig für einen besonderen Fall zu sichern.

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LXXXVI, Nr. 4726.

[2]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. X., p. LIV, Nr. 5889.

Als nämlich zu Beginn des Monates März 1585 der Syndicus Joachim König „der bewussten Dûrerischen tafel halben an den kaiserlichen hof verraisen und dieselbig der Romisch kais. maj. unterthenigist praesentiren“ sollte, wollten einige Rathsherren von dem Kaiser „der vorstehenden revision halben contra Brandenburg“ eine entsprechende Gegenleistung verlangen. Doch gieng die Mehrheit auf diesen Plan nicht ein, sondern beschloss vielmehr, dass man dem Kaiser „dise gratification mit der tafel nit saur machen noch auf ainige recompensationem pecuniariam dagegen dringen, sonder vielmehr dahin sehen und bedacht sein solte, wie man ime dise liebung mit der tafel zu dank machen und ihrer kais. maj. gnad und huld wegen mittheilung gleichmessiger ungefelschter justitien in dem vorstehenden revisionswerk dadurch erhalten möchte“. Obwohl gegenüber dem Kaiser bei der Überreichung der Tafel „auf keine recompens austrucklich“ gedrungen noch eine diesbezügliche Anregung laut werden sollte, wollte man angesichts der früher abgegebenen kaiserlichen Erklärung „der stiftung bei Allenheiligen eine gebûrliche recompens dagegen zu thun“, wofern der Kaiser letztere nochmals unaufgefordert anbieten sollte, eine Entschädigung zu Gunsten der Stiftung annehmen.

Zwischen dem 10. März und dem 24. April 1585 wurde das Allerheiligenbild durch den Syndicus König in Prag Rudolf II. überreicht. Als entsprechende Gegenleistung fasste der Vorschlag des Vicekanzlers Dr. Vieheuser ins Auge, „das nemblich der kais. maj. erstattung und ergetzung wegen der überschickten und empfangenen Dûrerischen tafel, so der Landauerischen stiftung bei Allheiligen zugehörig gewest, zu des pfandschillings Hilpoltstain summen zu schlagen sein möchte“. Da sich derselbe aber „zerstossen und zurugangen“, wurde der Landauer'schen Stiftung eine andere Entschädigung zugewendet. Denn schon am 2. Mai 1585 verständigte die kaiserliche Hofkammer den Nürnberger Syndicus Joachim König,[1]) der Kaiser habe für die unlängst durch ihn nach Prag gebrachte Dürer'sche Kunstafl (!) aus Nürnberg 700 fl. rheinisch, jeden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern in Münze, als Ehrengeschenk bewilligt, welches am nächstfolgenden Michaelistage durch das kaiserliche Hof-

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LXXXVI, Nr. 4727.

zahlamt ordentlich und gewiss richtig gemacht und erlegt werden sollte. Man hielt den Termin auch ziemlich ein. Denn nach dem 29. September 1585 berichtete Joachim König dem Nürnberger Rathsschreiber,[1]) die kaiserliche Hofkammer hätte ihm das beigeschlossene Schreiben zur raschen Weiterbeförderung an Leonhard Tilherr zustellen lassen. Dasselbe beträfe, wie er auf eingezogene Erkundigung erfahren hätte, das Ehrengeschenk für die Altartafel und verständige den Genannten, dass er durch den Fiscal in Speier 548 fl. erhalten würde,[2]) während der Hof den Rest zur Vollmachung des Betrages von 700 fl. senden wolle. Tilherr möge daher noch vor Königs Abreise schleunigst der Hofkammer melden, ob er das Geld von Speier erhalten habe, und auch den Syndicus vertraulich davon verständigen. Am 29. October 1585 bestätigte Tobias Panntzer, Bürger und Rathsschreiber in Nürnberg, im Namen und als verordneter Pfleger der Stiftung des Landauer'schen Zwölfbrüderhauses, dass Linhard Tilherr, nachdem man „Irer Kayserlichen Majestät zu allervnderthenigsten ehren und wilfarung ein Durerische Kunst vnd altar Tafel (welche erstermelter landauer bej seinem leben jnn sein Capellen zu Allenheiligen gestifft vnd geordnet) volgen vnd durch den Erbern Joachim Kunig, vorgemeltem E. Rats Syndicum Irer Kayserlichen Majestät mit gepurender Reuerentz vberantworten haben lassen", sowie dagegen „Ir Romische Kayserliche Majestät zu ergezung solcher Tafel vnd Kunststucks derselben Stifftung des Bruderhaus zu Allenheiligen sibenhundert gulden jnn Münz verordnet", diesen Betrag von 700 fl. ausgezahlt habe. Letzterer sei für die Stiftung nutzbringend angelegt und verwendet worden. Die Zahlung war erfolgt, indem Tilherr bei dem kaiserlichen Fiscal Johann Vest in Speier 548 fl. in Philippsthalern anwies, Joachim König von der kaiserlichen Hofkammer 55 fl. 21 kr. übernahm und Panntzer einhändigte, sowie Tilherr den Rest von 96 fl. 39 kr.

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LXXXVI, Nr. 4728.

[2]) Bösch, Zur Geschichte der Überlassung des Dürer'schen Dreifaltigkeitsbildes an Kaiser Rudolf II. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. (Neue Folge, 29. Jahrgang, Nürnberg 1882.) p. 196 gibt nicht wie die Regesten Nr. 4728 u. 4729 in Philippsthalern 584 fl., sondern nur 548 fl. an. Letzterer Betrag gibt mit den beiden anderen Beträgen gerade 700 fl., während bei 584 fl. und den beiden anderen Beträgen mehr als 700 fl. sich ergeben müssten.

vorschoss;[1]) denselben hatte bis zum 11. März 1386 „irer kais. maj. etc. rath und reichspfennigmaister herr Johann Achylles Ilsung von Linda und Khürnenberg verschienen funfundachzigisten jars bezalt“.[2]) So war Rudolf II., welcher, wie die Bestimmung des Nürnberger Rathes vom 10. März 1585 schließen lässt, eine Entschädigung an die Stiftung „nochmals ungefordert“ angeboten und 700 fl. für diesen Zweck bewilligt hatte,[3]) der freiwillig übernommenen Verpflichtung getreu nachgekommen. Die Ansicht, dass von der „recompens“ nach Überreichung der Tafel nicht mehr die Rede war und die Stiftung wahrscheinlich leer ausgieng,[4]) ist durch die Zahlungsbestätigungen vollständig widerlegt.

War auch die von Rudolf II. bewilligte Entschädigungssumme keineswegs dem vollen Werte des Dürer-Werkes entsprechend, so zeigte sie doch den Nürnbergern ein gewisses Entgegenkommen des Kaisers, welcher einer Gegenleistung für das Geschenk nicht ausweichen wollte, sondern die Abstattung derselben rasch durchführen ließ. Das erklärt wohl auch die Geneigtheit der Nürnberger, dem Herrscher andere Dürer-Schöpfungen zu überlassen, weil man, falls für gewisse Angelegenheiten eine günstige Auffassung an maßgebender Stelle erzielt werden sollte, ähnlich wie bei dem Allerheiligenbilde vorgehen mochte. Ist Carel van Mander bei seinem Aufenthalte in Prag gut berichtet worden und hat er bei den näheren Angaben nicht vielleicht die bewunderte Kreuztragung mit dem Allerheiligenbilde verwechselt, das ja auch die Bildnisse Angehöriger der alten Nürnberger Patriciergeschlechter bot, so hatte der Rath von Nürnberg das erstgenannte Werk ebenfalls „om reden den Keyser geschoncken en vereert“. Wie sich hier nur die Thatsache der Schenkung, jedoch nichts von den mit ihr zusammenhängenden Verhandlungen feststellen lässt, so ist auch bei den beiden Tafeln mit den Darstellungen Adams und Evas, die sich einst in dem Nürnberger Rathhause befanden und für die Beurtheilung der Art Dürers als die vollendetsten

---

1) Bösch, Zur Gesch. d. Überlassung d. Dürer'schen Dreifaltigkeitsbildes, a. a. O. p. 195—196. — Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LXXXVII, Nr. 4729.

2) Ebendas. p. CCXX, Nr. 5461.

3) Ebendas. p. LXXXVII, Nr. 4730.

4) Baader, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. (Jahrbücher für Kunstwissenschaft, 1. Jahrgang. Leipzig 1868.) p. 224.

nackten Menschengestalten der damaligen nordischen Kunst große Bedeutung haben,[1]) nur die Überlassung an Rudolf II. nachweisbar. Denn das älteste Prager Bilderverzeichnis erwähnt[2]) „zwo schöne große Taffeln, darauf Adam vnd Eva, von Albrecht Dürrern"; da es außerdem noch ein zweites Bild „Adam vnd Eva, von Albrecht Dürren" [3]) aufzählt, so besaß die rudolfinische Sammlung nächst dem heute in Florenz befindlichen Originale offenbar noch eine Copie, welche, wenn man die Wechselbeziehungen der kunstliebenden Herrscherhäuser in Betracht zieht, wohl mit der alten Madrider Copie[4]) identisch sein dürfte. Die Originaltafeln bieten keine Bezeichnung, während die Copien den vollen Namen des Meisters, das Jahr der Vollendung und das Meisterzeichen ausweisen. Hat Carel van Mander seine Datierung der Tafeln mit 1507, die auch Sandrart bietet, auf die Besichtigung und nicht auf andere Quellen gestützt, so liegt die Vermuthung nahe, dass er in der rudolfinischen Sammlung bereits Original und Copie, von welch letzterer er die Jahresangabe entnehmen konnte, nebeneinander sah. Da am 22. Jänner 1587 dem „Mathesen Bresslackh von Nurnberg, der zwo gemalte Durerische tafeln von dannen irer kais. maj. zue sehen alher gefurt" von dem Hofzahlmeister in Prag 100 fl. rheinisch „so ime von irer kais. maj. laut particularbevelchs zu ergöczung seiner gehabten muhe und aufgewendten zehrung aus gnaden bewilligt worden" ausgezahlt wurden,[5]) so ist es nicht unstatthaft, die in dem ältesten Prager Verzeichnisse ausdrücklich als „zwo schöne große Taffeln" bezeichneten Darstellungen Adams und Evas gerade mit diesen beiden Tafeln zu identificieren. Trifft man damit den richtigen Sachverhalt, so würde sich daraus ergeben, dass die Tafeln mit Adam und Eva offenbar 1586, also bald nach der Überlassung des Allerheiligenbildes,

---

[1]) Thausing, Dürer. II., p. 2 u. f.

[2]) Perger, Studien z. Gesch. d. k. k. Gemäldegallerie im Belvedere zu Wien, a. a. O. p. 109.

[3]) Ebendas. p. 106.

[4]) Da die Darstellungen auf der Madrider Copie wie beim Originale getrennt sind, während sie die Mainzer Copie auf einer Tafel vereinigt, scheint auch dieser Umstand für die Identität der Madrider Copie mit jener der rudolfinischen Sammlung zu sprechen, die gerade die beiden Originaltafeln besaß, welche gleichfalls die Trennung der Darstellungen boten.

[5]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Th., p. CCXX, Nr. 5468.

von Nürnberg aus Rudolf II. abgetreten und im Jänner 1587 nach Prag überführt wurden.

Mit der Erwerbung des Allerheiligenbildes war der Sammeleifer des Kaisers in Dürer-Arbeiten ganz besonders nach Nürnberg gelenkt worden, unter dessen Privatsammlungen die vielgenannte Imhoff'sche Kunstkammer wertvolle Dürer-Schöpfungen besaß. Einige derselben stammten vielleicht aus der Hinterlassenschaft Willibald Pirkheimers, dessen Lieblingstochter Felicitas den jüngeren Hans Imhoff geheiratet hatte. Willibald Imhoff der Ältere hatte in der Folgezeit die günstige Gelegenheit benützt, um zahlreiche Zeichnungen und mehrere Gemälde Dürers zu erwerben. Die lebhafte Nachfrage nach den letzteren und die steigenden Preise konnten in einem speculativen Kopfe wohl den Gedanken aufkommen lassen, Dürer-Arbeiten als Handelsartikel zu vertreiben. Da die Originale dafür nicht allein ausreichten, so wurden dieselben durch geschickte Hände copiert; ja man trug gar kein Bedenken, solche Machwerke für eigenhändige Schöpfungen des Meisters auszugeben. Mit welch köstlicher Naivität die Imhoff diesem Schwindel gegenüberstanden, lehren die Aufzeichnungen im Geheimbüchlein des Hans Hieronymus Imhoff von 1634, der bei einem kleinen, auf Holz gemalten Marienbilde berichtet:[1]) „Mein Vater sel. hat des Albrecht Dürers Zeichen darunter malen lassen, man hat aber nicht eigentlich dafür halten können, dass es A. Dürer gemalt habe.“ Jedenfalls bleibt es für den Wert des Dürer-Bestandes der Imhoff'schen Sammlung um 1630 ein sehr bedenkliches Zeugnis, dass der gleich Rudolf II. eifrige Dürer-Sammler Maximilian von Bayern viele der ihm in München präsentierten Dürer-Stücke nicht als Originalarbeiten anerkannte, sondern „alle zurückgegeben und gar kein Gebot darauf legen“ ließ.

Rudolf II. trat mit diesen Kunsthändlern des 16. und 17. Jahrhundertes noch zu einer Zeit, in welcher das Geschäft sich offenbar erst zu entwickeln begann und möglicherweise gerade durch die Beziehungen zum kaiserlichen Hofe einige Förderung erfuhr, nach der Erwerbung des Allerheiligenbildes in Verbindung. Im Jahre 1588 sandten die Erben Willibald Imhoffs des Älteren dem Kaiser ein Verzeichnis ihrer Dürer-Werke ein. Dass dies behufs Verkaufes derselben geschah, beweist der

[1]) Thausing, Dürer. I., p. 189.

Vergleich mit dem Imhoff'schen Inventare von 1580, in welches eine spätere Hand bei zwei Werken eintrug, dass sie an den Kaiser verkauft worden seien.[1]) Von den Dürer-Arbeiten, welche aus der Imhoff'schen Kunstkammer 1588 oder 1589 in den Besitz Rudolfs II. kamen, sind folgende genau erweisbar.

Die Gemäldesammlung des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien besitzt das Bildnis des Johannes Kleberger von 1526, identisch mit „Kleebergers Contrafait ain gut Angesicht". Willibald Imhoff der Ältere, der Sohn der schon erwähnten Felicitas, die nach dem Tode Hans Imhoffs des Jüngeren den genannten Kleberger geheiratet hatte, erwarb 1564 das ihm wegen des Familieninteresses wichtige Bildnis[2]) und trat es nun an die kaiserlichen Sammlungen ab, welchen nach den Imhoff'schen Verzeichnissen auch das Diptychon von 1510[3]) überlassen wurde. Ob man dafür nur den im Inventare von 1580 beigesetzten Preis von 20 fl. zahlte, ist derzeit noch nicht mit Sicherheit festzustellen. Die in dem genannten Belege mit 6 fl. bewertete „tafel wie Sodoma vnnd Gomora brendt, hat Albrecht Dürrer gemalt" wurde gleichfalls von Rudolf II. erworben. Wohl die bedeutendste Erwerbung aus der Imhoff'schen Sammlung bleibt ein „groß in Median und grün Copert eingebunden Buch, darinnen trefflich gerissene und illuminirte Stück, so Dürer gemalt hat". Die Verschiedenheit des Preises dieser Sammlung von Dürer-Zeichnungen, welche Willibald Imhoff „von paulus kolers s: Erben vmb 50 fl." gekauft hatte und selbst schon 1573 und 1574 mit 200 fl. bewertete, spricht für die Thatsache, dass der Kunsthandel bereits im 16. Jahrhunderte ein recht einträgliches Geschäft war. Wie die Imhoff dazu kamen, gerade diesen Band Dürer'scher Handzeichnungen Rudolf II. anzubieten, scheint die Bemerkung im Verzeichnisse Willibald Imhoffs des Älteren aufzuklären, dass „solches puech vnd stück sind.. von fremden Molern vnd künstnern hoch geachtt worden, vnd vermeint da Ich Solch puech In das Niderland oder Ittalia seltt Schicken, es wurde mir pey grossen Herrn, So des Dürers handtt In grossen wirden haltten etliche 100 Dukaten gelttenn". Diese Angabe, welche zugleich die auf der Behauptung zeitgenössischer

---

[1]) Eye, Leben und Wirken Albrecht Dürers. (Nördlingen 1869.) Übersichtstafel.

[2]) Thausing, Dürer. II., p. 271.

[3]) Ebendas. p. 57 u. f.

Meister beruhende Thatsache erhärtet, dass Dürer-Werke bei Kunstliebhabern auch in der Ferne, selbst in den kunstfrohen Niederlanden und in dem an Kunstschätzen so reichen Italien begehrte und hochgeschätzte Artikel waren, rechtfertigt vollauf das Anbot des Bandes Dürer-Zeichnungen an Rudolf II., der denselben zweifellos gut bezahlen musste. Aus diesem Bande stammt ein großer Theil der prächtigen Dürer-Zeichnungen der Wiener Albertina, unter deren Schätze sie 1796 aus kaiserlichem Besitze gelangten. Der Kaiser wählte aus dem ihm zugesandten Verzeichnisse des Imhoff'schen Dürer-Bestandes offenbar die besten und zuverlässigsten Stücke; denn das dem Kurfürsten Maximilian von Bayern vorgelegte Verzeichnis zeigt die Dürer-Werke der Imhoff'schen Sammlung bereits sehr zusammengeschmolzen.

Wie sehr Rudolf II. bemüht war, seinen Dürer-Bestand durch gute Erwerbungen zu vermehren und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, welche die Möglichkeit der Gewinnung neuer Dürer-Schöpfungen bot, lehren die Schritte, welche er in der Zeit, da ihm Nürnberg noch die Hauptbezugsquelle dafür war, selbst im fernen Spanien zu diesem Zwecke unternehmen ließ. Der Kaiser hatte in Erfahrung gebracht, dass der Cardinal Granvella einen Band Dürer-Zeichnungen besitze, und nach dem Tode des genannten Kirchenfürsten seinem in Madrid beglaubigten Gesandten Hans Freiherrn von Khevenhüller den Auftrag gegeben, denselben für ihn zu erwerben. Die Anweisung dazu scheint nicht ganz klar gewesen zu sein. Denn in dem Schreiben vom 13. December 1586 berichtete Khevenhüller, dass er nach dem in Granvellas Nachlasse befindlichen Buche, welches der Kaiser meine, unauffällig durch Vertrauenspersonen nachgefragt und dasselbe zwar noch nicht erhalten, aber erfahren habe, es sei ein Druckwerk. Dass er den kaiserlichen Auftrag noch nicht auf den Band Dürer-Zeichnungen bezog, beweist die daran anschließende Stelle seines Berichtes:[1] „Mit peshthem vleis ist mir ain anders, auch gedachten cardinal gehorig, zu henden gestossen in folio real papier, ungeferlich ainer gutten stheenden hand hoh, darin uber zwaihundert Albrehten Durrers handabriss allerlei stedt, von kholhen und andern gemaht,

[1] Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. XIII., 2. Theil, p. CXLIX, Nr. 9465.

austheilt sein und ligen; darumben pegert man 300 ducaten. Ist's möglich, so wil ih's, piss ih mih darumben vergleich, niht aus den henden lassen. Man wardt des don Thomas, des Chantone selligs sun, teglich hieher, den alle dise und andere des cardinals mobilia verschaffen worden; khan ich mih vor seiner herkhunft darumben vergleichen, wol und gutt; wo niht, sols hinah peshehen und wil's vmb khein gelt auslassen." Rudolf II. klärte in seiner Antwort vom 27. März 1587 den Gesandten betreffs der gewünschten Handzeichnungen und Druckwerke im Nachlasse Granvellas dahin auf: „Das aber, so ich vermaint, ist von des Albrechten Dürrers hand gerissen, welches ich dann noch gern haben wolte;" er fügte dem Auftrage, noch andere Kunstgegenstände, wenn sie billig zu haben wären, für ihn zu kaufen, die Versicherung bei: „Da nuhn dasselb solche sachen, so der mühe werth und seltzam, beschehe mir an erkaufung derselben ain guets gefallen und, da ir mit den Fuggern widerumb in bessern verstand komet, versihe ich mich, es werde durch ir mittel an der bezalung auch weniger mangel sein."[1]) Als Khevenhüller am 4. Juli 1587 dem Kaiser die demnächst erfolgende Übersendung von Gemälden anzeigte,[2]) meldete er, dass er „des cardinal Granvela seeligen puech, darinn allerlai Türerische gemäl sein, so eur kais. maj. zu haben begert", bei sich habe und, wenn es nicht anders möglich wäre, nicht auslassen wolle; denn man verlange dafür bisher noch viel, würde sich aber später vielleicht leidlicher finden lassen, da ein solches Stück doch nur von sachverständigen Kunstliebhabern gekauft werden dürfte. Gleichzeitig interessierten sich in Madrid noch andere Persönlichkeiten um den Band Dürer-Zeichnungen, aus welchem nach des Cardinals Tode der wälsche Kammerdiener desselben einige Blätter entwendet hatte. Dachte Khevenhüller durch die Bekanntgabe des letzterwähnten Umstandes den Kaiser vielleicht vom Kaufe des nicht mehr vollständigen Bandes abzubringen, so reizte er zweifellos die Erwerbungslust Rudolfs II., wenn er gleich darauf hinzufügte: „Der khönig hat's etlich tag ihn der camer gehabt und heind mier's widerumben anhendigen lassen." Denn der Erbe des Cardinals, Don Thomas Perrenot, Herr von Chantonay, hatte,

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. XIII., 2. Theil, p. CL, Nr. 9485.
[2]) Ebendas. p. CLII, Nr. 9504.

als er nach Lissabon zur Einschiffung auf der „Armada“ abreiste, beim Abschiede dem Gesandten Khevenhüller die Aufbewahrung des Bandes Dürer-Zeichnungen anvertraut. Bei Khevenhüller bewunderte diese Zeichnungen auch Don Juan de Borya, der meinte, es „sei ain sach, die wert zu halten“, während der Gesandte in dem diese Thatsache an Rudolf II. berichtenden Schreiben vom 20. Juli 1587 seine Ansicht über den Gegenstand dahin zusammenfasste: „Mier, warhait zu sagen, gefelt's nit sunders; das volgt villeiht daher, das ih mih darauf niht vil verstehe.“[1]) Noch immer war das „pueh mitt den Durerishen gemellen“ zwar in der Verwahrung Khevenhüllers, aber noch nicht für den Kaiser gekauft, an welchen es, sofern es möglich wäre, mit einem Pferdetransporte abgehen sollte.

Rudolf II. war offenbar unzufrieden damit, dass die Verhandlungen wegen der Erwerbung der Dürer-Zeichnungen sich so lange hinzogen. Vielleicht fürchtete er, dass dieselben in Spanien, wo nach den oben angeführten Belegen hochgestellte Persönlichkeiten sich für die Art des deutschen Meisters interessierten und der König selbst im Besitze eines höchst bewundernswerten Buches mit Zeichnungen von Dürers Hand[2]) war, einen geneigten Käufer finden und ihm selbst auf diese Weise verloren gehen könnten. Darum gab er am 21. September 1587 Khevenhüller nochmals die entschiedene Weisung, dass er „das buech von allerlai abgerissenen vestungen, so der Prospero Colonna hineingepracht... wie auch nit weniger des cardinals Granvella hinderlassen buech mit des Durrers gemäln“ haben wollte.[3]) Auf diese Gegenstände kam es dem Kaiser augenscheinlich besonders an, da er hinzufügte: „Der andern anbevolhnen gemäl will ich mit den rossen gewarten.“ Allein die Abwesenheit des Eigenthümers, der beim Schiffbruche der „Armada“ umkam, scheint die Entscheidung der Angelegenheit hinausgeschoben zu haben, die erst nach dem Tode des Don Thomas Perrenot, Herrn von Chantonay, erfolgt sein kann. Denn am 29. April 1589 konnte Khevenhüller endlich dem Kaiser anzeigen,[4]) dass sein Diener Hans Nusser nebst anderen Gegenständen ihm über-

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. XIII., 2. Theil, p. CLII, Nr. 9509.

[2]) Chmelarz, Das Diurnale oder Gebetbuch des Kaisers Maximilian I. Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. III., 1. Theil, p. 101.

[3]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. XIII., 2. Theil, p. CLIII, Nr. 9514.

[4]) Ebendas. p. CLXVI, Nr. 9615.

bringe „item mer das Granvelanisch buech von's Albrecht Durrers abrissen von aigner hand". So kam Rudolf II. 1589[1]) in den Besitz jener Dürer-Zeichnungen, die einst Cardinal Granvella besessen hatte; sie bildeten zweifellos eine ganz vortreffliche Ergänzung zu den gerade um dieselbe Zeit erworbenen aus der Imhoff'schen Sammlung, woraus sich die nicht uninteressante Thatsache ergibt, dass der Kaiser von 1587 bis 1589 sein besonderes Augenmerk der Sammlung von Handzeichnungen Dürers zugewendet hatte. Ihr entstammt offenbar das Meiste und Beste, was die Albertina in Wien an Dürer-Zeichnungen besitzt.

Woher Granvella den Band Dürer-Zeichnungen erworben, lässt sich nicht genau bestimmen. Aber die Bemerkung des ältesten Imhoff'schen Dürer-Verzeichnisses betreffs des Rathes fremder Maler und Künstler, den Band Handzeichnungen an vornehme Dürer-Liebhaber in die Niederlande oder nach Italien zu senden, sowie die Angabe, dass die Imhoff von einem Cardinal für ein Marienbild hätten 500 Ducaten erhalten können, gestatten die Vermuthung, dass der Dürer-Bestand Granvellas auch theilweise aus der Imhoff'schen Sammlung stammte. Die Familie des Cardinals scheint überhaupt eine gewisse Vorliebe für Dürer-Werke besessen zu haben, um deren Überlassung sich Rudolf II. im Jahre 1600 entschiedener einsetzte.

Repräsentant des Hauses war damals Don Francesco di Granvella, Graf von Cantecroy, der einst wegen seiner Kunstliebhaberei bei Rudolf II. in hoher Gunst gestanden, aber die kaiserliche Huld und die Gewogenheit seines Oheims, des Cardinals, vollständig verloren hatte, als er den Kaiser durch Überreichung einer Copie des Dürerschen Werkes „die Marter der Zehntausend" zu hintergehen versuchte.[2]) Einem solchen Manne gegenüber war natürlich Vorsicht in hohem Grade geboten, weshalb Carlo Billeo, der einst in den Diensten des Cardinals stand, vom Kaiser am 22. Jänner 1600 eine ziemlich eingehende

---

[1]) Urlichs, Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen und Sammlungen Kaiser Rudolfs II. (Zeitschrift für bildende Kunst, 5. Band. Leipzig 1870), p. 137, vermuthet ganz richtig, dass die Überlassung erfolgte, als man den Tod des Eigenthümers erfahren hatte.

[2]) Urlichs, Beiträge z. Gesch. d. Kunstbestrebungen Kaiser Rudolfs II., a. a. O. p. 137.

Instruction erhielt,[1]) „was er.. bei dem graven von Cantecroy schriftlich anbringen, handlen und verrichten soll". Denn man habe gehört, dass der Graf allerlei schöne und seltsame Kunstsachen, Gemälde und Antiquitäten besäße, und bereits über jene Stücke, die in einem beigelegten Verzeichnisse Billeo genannt seien, wiederholt verhandeln lassen. Obzwar der Graf anfangs erklärt hätte, diese Stücke „auf.. begeren gutwillig" zu überlassen, sei wegen der zu hohen Forderung der Kaufsumme das Geschäft nicht abgeschlossen worden, weshalb Billeo dem Grafen betreffs der Überlassung der Objecte im Namen des Kaisers bedeuten sollte: „wie uns solches zu sonderm angenemen gnedigen gefallen geraichte". Dabei wurde dem Unterhändler eingeschärft, den Kaufpreis herabzudrücken und, wenn der Graf nicht darauf eingienge, zu sehen, „wie er sich mit ime auf das genauste vergleichen kunte". Der Kaiser ließ die Betriebsamkeit des Vermittlers durch die Versprechung beleben: „Solche seine des Billei bemuehung sein wir gegen ime zu jeder vorfallenheit mit kais. gnaden, damit wir ime wol gewogen, zu erkennen genaigt." Billeo verhandelte zunächst durch Gilbert von Granvella, der eine beim Grafen viel geltende Persönlichkeit zur Vermittlung heranzog, mit Cantecroy und bedeutete demselben am 17. Februar 1600 schriftlich, dass er durch die Überlassung der in dem Verzeichnisse genannten 33 Stücke des Kaisers besondere Gunst gewinnen könnte. Um sich dieselbe zu sichern, wollte Cantecroy, der gleich seinen Verwandten nicht an eine Veräußerung der von seinen Vorfahren ererbten Kostbarkeiten zu denken erklärt hatte, mit Zustimmung seiner Verwandten und besonders seiner jüngst verstorbenen Schwester seine ganze Sammlung an Bildern, Sculpturen, Medaillen u. s. w. dem Kaiser verkaufen. Sollte letzterer nur die 33 Objecte wünschen, so wäre Cantecroy, obzwar dadurch seine Sammlung die größten Kostbarkeiten verlöre, für 16.000 Reichsthaler zur Überlassung bereit, obwohl er dabei schon ein Viertel des Anschaffungsbetrages einbüßen müsste. Mit dem Hinweise auf seine baldige Abreise zum Ordenscapitel von Alcantara und auf die Ungewissheit der Zeit seiner Rückkehr bat Cantecroy um baldige Entscheidung und die gleich nach der Übergabe zu erfolgende Erlegung des Kaufpreises in Antwerpen.

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. XLIX und L, Nr. 4648.

Mit einem Briefe Granvellas vom 22. April gieng diese Entscheidung dem schon ungeduldigen Billeo zu, der am 16. April neuerdings Gilbert von Granvella gedrängt hatte und eben bei Cantecroy selbst die nöthigen Schritte thun wollte. Granvella versicherte, sein bei Cantecroy vermittelnder, sehr einflussreicher Freund habe ihm mitgetheilt, dass vier der vom Kaiser bezeichneten Stücke allein 10.000 Thaler wert seien, die der Kaiser für das Ganze biete; als erstes dieser Stücke sind die Martyrer von Albrecht Dürer, ein Gemälde mit nahezu 100 Figuren, genannt. Nach dem Schreiben Granvellas besaß Rudolf II. einst die Absicht, die ganze Sammlung Cantecroy zu erwerben, welche Frage Billeo im Hinblicke auf verschiedene interessante Objecte beim Kaiser wieder anregen und fördern sollte.

Der an den Hof abgehende Bericht Billeos hob besonders hervor, dass für Dürers Martyrer, wie er selbst gehört hätte, einst vergeblich 3000 Scudi geboten worden seien. Der Kaiser wolle sich schnell entscheiden und durch einen Prager Kaufmann die Summe von 14.000 Thalern in Antwerpen anweisen lassen; den etwa erforderlichen Rest würde Billeo schon selbst aufbringen, welcher, falls nicht ein verlässlicher Bevollmächtigter zur Übernahme der Sachen nach Besançon geschickt oder dort selbst bestellt würde, auch erbötig wäre, eine solche Vertrauensperson dorthin zu schicken. Falls der Kaiser die jetzt mit Vortheil käufliche ganze Sammlung erwerben wollte, müsste ein Sachverständiger, den Billeo nach Kräften unterstützen möchte, in Besançon eine verlässliche Schätzung und Begutachtung vornehmen. Die Fortschaffung der Gegenstände von Besançon nach Prag sei ungefährlich.

Am 24. Juli 1600 scheint, wie das Schreiben des Don Francesco di Granvella an Rudolf II. schließen lässt,[1]) der Verkauf um 13.000 Thaler perfect geworden zu sein. In denselben war das Dürer'sche Martyrerbild ganz besonders einbezogen; denn mit dem Hinweise auf „l'oferta che li ha piaciuto farmi di tredeci milia talari per trentadui pezzi di sculpture, pitture, medaglie“ etc. verbindet sich darin die Hervorhebung: „Et benchè l' oferta sia poca respetto al valore non dico de li trentadui pezzi ma di mezza dozena che vi sono, come sarebbe a dire li martiri di Alberto Durero.“

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. L, Nr. 4656.

Man hatte es in Prag mit dem Transporte eilig. Das Memorial vom 18. August 1600 enthält die genaueren Angaben für denselben.[1]) Der Kammermaler Hans von Aachen und der Edelsteinschneider Matthias Krätsch sollten sofort nach Besançon aufbrechen, in Augsburg bei Fugger vorsprechen, daselbst ein Schreiben abgeben und für den Grafen Cantecroy einen Wechsel auf 13.000 Thaler übernehmen. Letzterer sei gleich nach ihrer Ankunft in Besançon dem Grafen mit einem kaiserlichen Schreiben zu überreichen, wenn sie sich als Boten melden würden, welche „nachmals angeregte stukh gemähl wolverwarter vortfiehren“ sollten. Die Kosten der Hin- und Rückreise, für welche sie ein kaiserlicher Passbrief aller Unbequemlichkeiten überhob, waren mit den für den Unterhändler als Ehrengeschenk bestimmten 200 Kronen auf 600 Kronen oder 900 fl. angesetzt, welche ein kaiserlicher Creditbrief bei den Palerischen in Augsburg anwies.

Gleichzeitig wurden die Fugger verständigt, der Kaiser sei mit dem Grafen von Cantecroy um 13.000 Thaler, auf der nächsten Frankfurter Herbstmesse zahlbar, übereingekommen. Die Fugger möchten zur größeren Sicherheit dem Hans von Aachen und Matthias Krätsch für den Grafen einen Wechsel über diese Summe mitgeben, deren Zurückzahlung auf den beiden folgenden Frankfurter Messen ihnen eine kaiserliche Verschreibung zusicherte, und den Betrag in Frankfurt dem Grafen oder seinem Bevollmächtigten auszahlen lassen. Ein kaiserliches Schreiben vom 19. August 1600 setzte den Grafen in Kenntnis, dass der Kaiser, den Empfang des Schreibens vom 24. Juli bestätigend, den durch Billeo abgeschlossenen Kaufvertrag genehmige und den Fugger'schen Wechsel durch Hans von Aachen und Krätsch überreichen lasse, welchen der Graf volles Vertrauen schenken könne.

Der vorderösterreichischen Kammer wurde in einem kaiserlichen Schreiben bedeutet, dass sie den Transport auf alle mögliche Weise fördern und die beiden mehrmals genannten Vertrauensmänner wirksam unterstützen möchte, „damit si vilberürte stukh irer kais. maj. sicher und wol verwart zubringen khünden“; denn „hieran volziehn si irer kais. maj. gnedigen gefelligen willen.“ Da die erwähnte Kammer bereits

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Th., p. LII, Nr. 4658.

am 19. October anfragte, ob die Transportkosten von ihr in Anrechnung zu bringen wären, und am 1. December die Auszahlung von 533 fl. für 1773¾ Centner meldete,[1]) so erfolgte die Überführung der neuen Erwerbungen nach Prag während der letzten Monate des Jahres 1600.

In der böhmischen Landeshauptstadt langten die Cantecroy-schen Stücke erst im December an und fanden nicht durchwegs den Beifall des Kaisers. Denn am 23. December 1600 verständigte er Billeo,[2]) dass unter den endlich eingelangten Cantecroy'schen Sachen ihn zwar viele wegen ihrer Alterthümlichkeit und Schönheit nicht wenig ergötzten, einige aber durchaus nicht befriedigten, weshalb Billeo beim Grafen den Umtausch letzterer mit anderen Stücken vermitteln solle, da dies keinem Geeigneteren übertragen werden könnte. Seine Willfährigkeit suchte sich Rudolf II. mit dem Hinweise zu sichern: „Eam itaque curam ut iuxta appositam schedam suscipias utque comitem ad id, quo desideremus, promoveas, benigne cupimus. Gratiam ex re nostram, qua te complectimur, magis magisque promerebis."

Unter den damals nach Prag gebrachten Kunstgegenständen befand sich nach dem Briefe des Don Francesco di Granvella vom 24. Juli 1600 sicher Dürers „Marter der Zehntausend", welche heute die Gemäldesammlung des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien ziert. So kam das Gemälde, welches von Dürer 1508 für den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen gemalt, später nach Brüssel gebracht[3]) und wahrscheinlich von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem kunstsinnigen Kanzler Karls V., Nikolaus Perrenot,[4]) geschenkt wurde, nachweisbar durch Kauf und nicht als Geschenk[5]) des Kurfürsten Christian II.[6]) in die Sammlung Rudolfs II.

Der Kaiser hatte jedoch von allem Anfange an noch die Erwerbung anderer Dürer-Arbeiten der Cantecroy'schen Samm-

---

1) Urlichs, Beiträge z. Gesch. d. Kunstbestrebungen u. Sammlungen Kaiser Rudolfs II., a. a. O. p. 139.

2) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LIII, Nr. 4661.

3) Eye, Leben u. Wirken Albrecht Dürers, p. 248.

4) Urlichs, Beiträge z. Gesch. d. Kunstbestrebungen u. Sammlungen Kaiser Rudolfs II., a. a. O. p. 140.

5) Thausing, Dürer. II., p. 8.

6) Eye, Leben u. Wirken Albrecht Dürers, p. 248.

lung im Auge; denn das erste, dem Grafen zugeschickte Verzeichnis der vom Kaiser gewünschten Gegenstände erwähnt:[1])

Un quadro grande delli Martiri di mano d'Alberto Durero.
Un quadro d' una Nostra Signora di detto Alberto.
Un quadro d' una Nostra Signora con suo figliuolino di detto Alberto.
Un quadro d'un san Michele di detto Alberto.

Während bei dem erstgenannten Werke die Identität mit der Wiener „Marter der Zehntausend“ zweifellos ist, lässt es sich bei den Madonnendarstellungen von 1503 und 1512, welche heute gleichfalls in der Gemäldesammlung des Wiener kunsthistorischen Hofmuseums begegnen,[2]) nicht so bestimmt sicher stellen. Allerdings können die säugende Madonna sowie die Madonna mit der angeschnittenen Birne auf die beiden im Verzeichnisse angeführten Dürer'schen Marienbilder bezogen werden, aber auch aus anderen Ankäufen stammen, da ja die Imhoff'sche Sammlung gleichfalls die Möglichkeit zur Erwerbung Dürer'scher Madonnen bot; denn gerade die Madonna mit der angeschnittenen Birne, welche unter allen einfachen Madonnenbildern Dürers das künstlerisch bedeutendste und trefflich erhalten ist, würde ziemlich zu dem Imhoff'schen Marienbilde stimmen, für welches ein Cardinal 500 Ducaten bot. Ob die genannte Darstellung des heiligen Michael nach Prag kam oder in Besançon blieb und mit dem hier später noch erhaltenen Michaelsbilde[3]) identisch ist, muss fraglich bleiben. Doch scheint die Thatsache, dass Don Francesco di Granvella am 24. Juli 1600 ausdrücklich nur die „Marter der Zehntausend“ von Dürer erwähnt und nicht die Überlassung anderer Dürer-Arbeiten specificiert, sowie dass Billeo stets nur auf erstere, nicht aber auch auf andere Gewicht legte, klar und deutlich dafür zu sprechen, dass der im December 1600 in Prag einlangende Transport nur die Dürer'sche „Marter der Zehntausend“ brachte.

Den Erwerbungen aus der Cantecroy'schen Sammlung reihte sich zeitlich zunächst das einst viel bewunderte und zu Dürers Hauptwerken gerechnete, heute leider arg mitgenommene

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. VII., 2. Theil, p. LI, Nr. 4656.

[2]) Engerth, Gemälde. Beschreibendes Verzeichnis. (3 Bände, Wien 1882 bis 1886). III., p. 87 u. 88, Nr. 1525 u. 1526.

[3]) Urlichs, Beiträge z. Gesch. d. Kunstbestrebungen u. Sammlungen Kaiser Rudolfs II, a. a. O. p. 140.

„Rosenkranzfest" an, welches von den Dürer-Herrlichkeiten der rudolfinischen Kunstkammer sich allein in Prag erhalten hat und Eigenthum des Prämonstratenserstiftes Strahow ist. Der Ruhm dieser Dürer-Schöpfung, welcher selbst die Italiener hohe Anerkennung nicht versagten,[1]) musste in dem Kaiser das Verlangen nach ihrem Besitze mächtig erregen. In Venedig 1506 von dem Meister vollendet und in der Kirche San Bartolommeo aufgestellt, fand das Bild noch im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhundertes die Bewunderung der nach der Lagunenstadt kommenden Deutschen. Seiner gedenkt Hans Georg Ernstingers Raisbuch von 1593,[2]) und nicht minder schenkte der bekannte Renaissancebaumeister Heinrich Schickhart, welcher die äußerst wertvollen und interessanten Berichte über die 1599 nach Italien unternommene Reise des Herzogs Friedrich von Württemberg geschrieben hat, dem Gemälde Albrecht Dürers in Venedig seine ganz besondere Aufmerksamkeit.[3]) Damals war also das Rosenkranzfest noch in Venedig. Da es nun mit der im December 1600 nach Prag gebrachten „Marter der Zehntausend" von Carel van Mander unter den Dürer-Schätzen der kaiserlichen Gallerie genannt wird, so muss die Erwerbung des Bildes für letztere zwischen 1600 bis 1602 fallen. Die gewöhnliche Annahme, dass der Maler Hans von Aachen, den Rudolf II. wiederholt wegen des Ankaufes von Kunstwerken nach Italien gesandt hat,[4]) den Ankauf um eine ungeheuere Summe vermittelt habe, ist trotz des Mangels urkundlicher Beweise dafür nicht schlankweg abzuweisen. Denn da Hans von Aachen, wie es sich schon beim Transporte der Erwerbungen aus der Cantecroy'schen Sammlung näher zeigte, in solchen Angelegenheiten ein Vertrauensmann des Kaisers war und auch 1603 in Venedig Gemälde kaufte, welche er durch einen seiner Diener nach Prag schickte,[5]) erscheint die Möglichkeit der Erwerbung durch diese Mittelsperson durchaus nicht ausgeschlossen. Dagegen kann wohl als sicher

---

[1]) Neuwirth, Albrecht Dürers Rosenkranzfest. (Leipzig-Prag 1885). p. 15. u. f.

[2]) Ebendas. p. 19.

[3]) Lübke, Geschichte der Renaissance in Deutschland. (2 Bände, Stuttgart 1882). I., p. 46.

[4]) Venturi, Zur Geschichte der Kunstsammlungen Kaiser Rudolf II. Repertorium für Kunstwissenschaft, VIII. Band, p. 10 u. f.

[5]) Venturi, Zur Geschichte d. Kunstsammlungen Kaiser Rudolf II., a. a. O. p. 11.

gelten, dass die an Stelle des Rosenkranzfestes in San Bartolommeo aufgestellte Annunziata von Rottenhammer, welcher damals in Venedig sich aufhielt und später mehrfach für Rudolf II. arbeitete, auf Kosten des Kaisers ausgeführt wurde, welcher ja auch bei den Verhandlungen wegen der Überlassung des Allerheiligenbildes dem Nürnberger Rathe die Beistellung eines Ersatzbildes angeboten hatte. Ebenso lässt die hohe Summe, welche der Kaiser für den Heller'schen Altar in Frankfurt bot, mit Sicherheit darauf schließen, dass er auch für das Rosenkranzfest, welches im Zustande der Unversehrtheit dem genannten Dürer-Werke an Kunstwert in nichts nachstand, einen ähnlichen Betrag zahlen musste. Was Sandrart, welcher während seines Prager Aufenthaltes[1]) bei dem hochberühmten kaiserlichen Kupferstecher Ägidius Sadeler merkwürdige Einzelnheiten über hervorragende Kunstwerke der kaiserlichen Sammlung erfahren konnte, über den Transport der Venediger Dürer-Tafel nach Prag berichtet, befremdet nur auf den ersten Blick, scheint aber vollauf erklärlich gegenüber der Thatsache, dass bei einem offenbar nicht entsprechend verpackten und minder sorgsam transportierten Tafelbilde, das 1604 unter Schnee und Regen von Italien nach Prag geschafft wurde, der Gipsgrund sich ablöste und Theile des Werkes verdarben.[2]) Solche wahrscheinlich auch früher schon gemachte Erfahrungen, die ja bei den bedeutenden Transporten der massenhaften Erwerbungen für die kaiserliche Sammlung sich von selbst ergaben, mussten natürlich bei der Fortschaffung eines besonders wertvollen Stückes doppelte Vorsicht empfehlen. Sandrart berichtet,[3]) dass der weitverbreitete Ruhm des Rosenkranzfestes „den Höchst-Ruhmwürdigsten und Kunstliebenden Kayser Rudolphum II. bewogen, dass er nicht nachgelassen, biss ihm solches Blat aus der Kirche verwilliget worden gegen so hoher Bezahlung, als man begehrt". Das Bild „ist nachmalen mit Teppichen und vielfältiger Baumwoll eingewickelt, in gewixtes Tuch eingeballt und damit es auf dem Wagen nicht hart gestossen, gerüttelt

[1]) Neuwirth, Albrecht Dürers Rosenkranzfest, p. 21.

[2]) Venturi, Zur Geschichte d. Kunstsammlungen Kaiser Rudolf II., a. a. O. p. 18.

[3]) Sandrart, L'Academia Todesca della Architetura, Scultura et Pittura: Oder Teutsche Academie der Edlen Bau-, Bild- und Mahlerei-Künste. (Nürnberg 1675). II., p. 223.

oder verletzt würde auf ergangenen Kayserlichen Befehl von starken Männern an Stangen den ganzen Weg biss in die Kayserliche Residenz zu Prag getragen worden". Die Angabe der Strahower Annalen, dass das Rosenkranzfest von den Nürnbergern um 20.000 fl. gekauft und als Krönungsgeschenk Rudolf II. verehrt wurde,[1]) erweist sich sofort deshalb als völlig unbegründet, weil das Bild noch ein volles Vierteljahrhundert nach der Krönung des Herrschers in Venedig blieb.

Das Rosenkranzfest nahm unter den Dürer-Schätzen der rudolfinischen Sammlung einen ganz besonders hervorragenden Rang ein, da noch in dem ältesten Verzeichnisse der Prager Sammlung aus dem 17. Jahrhunderte „Ein gar schön Marien-Bildt, wie sie Kayser Maximilianum Primum, einen Rosen-Krantz aufsetzt, vndt Sanct Dominicus mit vielen anderen Bildern vnd Engeln vom Albrecht Dürer" ausdrücklich mit der sonst nur selten begegnenden Charakterisierung „ein fürnemes Stück" hervorgehoben wird.[2]) Leider giengen die Stürme, welche den Schätzen der Prager Kunstkammer so verhängnisvoll geworden waren, auch an dem Dürer'schen Rosenkranzfeste nicht spurlos vorüber, das in den Prager Verzeichnissen von 1718[3]) und 1737 als „so ganz verdorben",[4]) beziehungsweise als „so ganz ruinirt" bezeichnet ist, 1763 nochmals als „so ganz ruiniret" genannt[5]) und 1781 wegen dieses Zustandes nur auf einen Gulden geschätzt[6]) erscheint.

Dass auch Fürsten, welche Dürer-Werke besaßen, sich durch Überlassung derselben dem Kaiser ebenso wie die Stadt Nürnberg gefällig erweisen wollten, kann nicht auffallen, da ja z. B. eine Menge der in den ersten Jahren des 17. Jahrhundertes gemachten italienischen Neuerwerbungen für die rudolfinische Sammlung gleichfalls nur Gefälligkeitsgaben italienischer Fürsten und Großen waren.[7]) Diese Umstände erklären es vollauf, dass der Kurfürst Christian II. sich Rudolf II. gegenüber als Dürer-

---

[1]) Neuwirth, Albrecht Dürers Rosenkranzfest, p. 23.

[2]) Perger, Studien z. Geschichte d. k. k. Gemäldegallerie im Belvedere zu Wien, a. a. O. p. 105.

[3]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. X., p. CXXXVI.

[4]) Ebendas. p. CL.

[5]) Ebendas. p. CLXXIV.

[6]) Ebendas. p. CXC.

[7]) Venturi, Zur Gesch. d. Kunstsammlungen Kaiser Rudolf II., a. a. O. p. 2 u. f.

Spender bethätigte und mit Bewilligung der Universität aus der Allerheiligenkirche in Wittenberg dem Kaiser 1603 die „Anbetung der heil. drei Könige“ schenkte,[1]) welche Dürer 1504 vollendet hatte.[2]) Carel van Mander sah es noch in demselben Jahre in der kaiserlichen Gallerie auf dem Hradschin, woraus sich ergibt, dass das von ihm auf 1504 angesetzte „stuck van den dry Wyse uyt den Oosten“ in den ersten Monaten des Jahres 1603 nach Prag kam. 1792 wurde das später nach Wien geschaffte Bild gegen die „Darstellung im Tempel“ von Fra Bartolommeo nach Florenz eingetauscht, wo es die Tribuna der Uffizien ziert.

Das kursächsische Wappen auf den Flügeln des St. Veiter Altares[3]) scheint auch auf Beziehungen dieses Werkes zu den sächsischen Fürsten zu deuten. Ist die von Carel van Mander beigebrachte Angabe betreffs der durch den Nürnberger Rath geschenkten Dürer'schen Kreuztragung wirklich den Thatsachen entsprechend, so müsste wohl der St. Veiter Altar, dessen Flügel die Kreuztragung bietet, mit dem erwähnten Werke identisch sein. Die der Wappenanbringung zugrunde liegenden Beziehungen, welche auf einen Auftrag des Kurfürsten Friedrich des Weisen zurückgeführt wurden, wären dann allerdings minder leicht erklärbar, als wenn das Altarwerk von Wittenberg aus gleichfalls als eine aus sächsischem Besitze stammende Vermehrung der rudolfinischen Kunstkammer nach Prag gekommen wäre. Da die in Österreich erhaltenen Dürer-Bilder nahezu ausschließlich der rudolfinischen Sammlung entstammen, so liegt wohl die Annahme zunächst, dass derselben auch der St. Veiter Altar angehörte, der später nach Wien kam und auf eine noch nicht näher feststellbare Weise erzbischöfliches Eigenthum wurde.[4]) Die Charakteristik des Werkes, welches Carel van Mander als „wesende vol werck en personnagien“ bezeichnet, stimmt mit jener Thausings nahezu überein, welcher dem St. Veiter Altare ein „Gewimmel von Figuren und bunten Einzelnheiten“ zuerkennt.

---

[1]) Heller, Das Leben und die Werke Albrecht Dürers. (Leipzig 1831.) II., p. 253.

[2]) Thausing, Dürer. I., p. 307.

[3]) Ebendas. p. 174 u. f.

[4]) Thausing, Das Dürer'sche Altarwerk zu Ober-St. Veit bei Wien. Mittheilungen d. k. k. Centralcommission. Jahrg. 1871, p. 85.

Soweit lassen sich auf Grund zuverlässiger Quellen die Bestrebungen Rudolfs II. behufs Erlangung von Dürer-Werken, die wirklich in seinen Besitz gelangten und gerade als Hauptleistungen des Meisters mit Recht Perlen der Prager Sammlung genannt werden konnten, genauer verfolgen. Doch gibt es auch Werke Dürers, welche augenscheinlich der Sammlung Rudolfs II. entstammen, ohne dass sich die Erwerbungsgeschichte näher nachweisen lässt. Hieher gehört das Bildnis eines fast 30jährigen Mannes, mit der Jahreszahl 1501 und dem echten Monogramme des Meisters bezeichnet,[1]) in der Gemäldesammlung des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien. Dasselbe ist offenbar identisch mit dem in alten Prager Inventaren wiederholt[2]) erwähnten „Kopfe eines alten Mannes von Dürer", welcher später wie die meisten Dürer-Bilder der rudolfinischen Kunstkammer in die Schatzkammer nach Wien kam.[3]) Die Vorliebe Rudolfs II. für die Schöpfungen Dürers trug auch dazu bei, Arbeiten, die wahrscheinlich nie im Besitze des Kaisers waren, auf ihn zu beziehen und mit legendenhaften Zusätzen aufzuputzen. So bildete sich z. B. die Märe heraus, Rudolf II. habe die Platte zu Dürers Kupferstiche St. Eustachius, die größte, welche der Meister arbeitete, besessen und vergolden lassen; doch erweist sich die vergoldete Platte des Kaufmannes Redtenbacher zu Kirchdorf in Oberösterreich nur als jene der Copie von 1579.[4])

Für die Beurtheilung dessen, was Rudolf II. als Dürer-Sammler veranlasste, um in den Besitz neuer Dürer-Werke zu gelangen, bleiben nicht nur die vom Erfolge begleiteten Schritte von Wichtigkeit, sondern haben auch jene Versuche Bedeutung, welche in verschiedenen Fällen nicht zum gewünschten Ziele führten. Denn in ihnen trat ja ebenso die Bedachtnahme des Kaisers zutage, welcher keine geeignete Gelegenheit unbenützt vorübergehen ließ, seinen Dürer-Bestand durch neue Erwerbungen zu bereichern.

Schritte, welche dies Ziel im Auge hatten, wurden zunächst

---

[1]) Engerth, Gemälde. Beschreib. Verzeichnis. III., p. 97, Nr. 1531 setzt es auf 1501; Thausing, Dürer. I., p. 373 auf 1507.

[2]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. X., p. CXXXIV, Nr. 6232; p. CXLVIII, Nr. 6234; p. CLXXI, Nr. 6235.

[3]) Ebendas. p. CCXLV, Nr. 6243; p. CCXLIX, Nr. 6246; p. CCCIX, Nr. 6253.

[4]) Thausing, Dürer. I., p. 309, Anm. 3.

in Nürnberg gethan; hier hatte Rudolf II. schon Dürer-Werke erworben und setzte sich stets von neuem um die Erlangung anderer ein, die noch im Privatbesitze, im Besitze der Stadt oder Nürnberger Kirchen waren.

Um den 11. Jänner 1597 [1]) wandte sich der kaiserliche Gesandte Johann Baptista von Seebach an den Bürgermeister und den Rath von Nürnberg mit dem Hinweise, [2]) dass „die Römisch kais. maj. . . . seind unter anderem berihtet worden, das etlihe Dörerische und andere ansehenlihe kunststůk alhie zu bekhommen sein sollen". Welche Dürer-Arbeiten dabei zunächst in Betracht kamen, lehrt ein wahrscheinlich um einen Tag später abgegangener Brief, [3]) welchen der erwähnte Gesandte „dem edlen, gestrengen heren Iheronimussen von Båmgartten, eltistem des geheimben raths und losungherrn der löblihen reihsstatt Nůrmberg" schickte. Diesem gegenüber charakterisierte Joh. Bapt. von Seebach das in Frage kommende Dürer-Werk als „die weiland vom Důrrern seeligen gemalte in sanct Chatarina kůrhen steeunde (!) altartafel eurer herrlichkeit und dero ansehenlihem geschläht zu ehren"; er gab sich der Hoffnung hin, dass Paumgärtner, um das Wohlgefallen des Kaisers sich zu sichern, mit seiner vielgeltenden Autorität sich beim Rathe einsetzen würde, damit Seebach „ein unabschlegige, ihrer maj. sonders angeneme wolmerkende antworth neben anhendigung obbemelten gemhåls in geburliher guetwillikeit geben werde". Als Lohn stellte der kaiserliche Unterhändler in Aussicht, es würde Paumgärtner „mit allen keiserlihen gnaden vergolten" werden. Im Vergleiche mit den zur Erwerbung des Allerheiligenbildes unternommenen Schritten lassen diese offenbar auf erfolgreicher Erfahrung beruhenden Bemühungen gegenüber dem Rathe und einer einflussreichen Privatperson darauf schließen, dass das Paumgärtner'sche Geschlecht offenbar ein ausgesprochenes Interesse an dem in der Nürnberger Katharinenkirche stehenden Altarwerke hatte. Dasselbe ist demnach zweifellos identisch mit dem bekannten Paumgärtner'schen Altare der Münchener Pinakothek, [4]) welchen die

---

[1]) Baader, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. (2 Theile, Nördlingen 1860 u. 1862). I., p. 12 setzt diese Verhandlungen auf 1596.

[2]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. X,., p. LV., Nr. 5896.

[3]) Ebendas. p. LV, Nr. 5897.

[4]) Thausing, Dürer. I., p. 181.

Nürnberger 1612 dem Herzoge Maximilian I. von Bayern für seine Kunstkammer überließen.

Die Bemühungen des Herrn von Seebach, dieses Werk, welches gewissermaßen von den Dürer'schen Schulbildern zu den großen Gemälden hinüberleitet, für die kaiserliche Sammlung zu gewinnen, erwiesen sich als vergeblich. Denn am 13. Jänner 1597 erledigten die Herren Älteren des Nürnberger Rathes das Ansuchen,[1] „der kais. maj. etliche gemalte tafeln, so in der kirchen in sanct Katharina closter (!) seien und der alte Lauttensack gemalet habe, aushändigen zu lassen, abschlägig mit dem Hinweise, dass die „herren nit dafur hielten, das allerhöchstgedachte kais. maj. mit disen schlechten gemälen gedienet sein wurde, dann sie viel ander und schönere hett". Man ließ „also mit guten worten diss begern ablainen" und blieb auch, als der Gesandte von Seebach bat, dem Kaiser die Lautensack'schen Tafeln nur zur Ansicht übersenden zu wollen, bei diesem Bescheide. Darauf bedeutete am 16. Jänner 1597 der kaiserliche Geschäftsträger,[2] die Herren würden, weil sie die Gabe für den Kaiser zu geringschätzig gehalten hätten, nunmehr „auf dero ferners begeren desto wilfhäriger in mhererem sih dermassen hoffentlich erzeigen, das den widerholten unvertunkelten worten die werk einlih und, wie si es in vil weeg wol thuen können und sollen, würklicher befunden werden".

Es lässt sich wohl nach dem Zustande des Paumgärtnerschen Altares kaum annehmen, dass die Weigerung der Nürnberger wegen Überlassung desselben und der Lautensack'schen Tafeln in dem wirklich schlechten Zustande der Gemälde ihren Grund hatte. Denn 1612 überließ man den Paumgärtner'schen Altar gegen Beistellung einer Copie für die Katharinenkirche dem bayerischen Herzoge Maximilian I. gerade deshalb, weil man das Werk angeblich für ein schlechtes Gemälde hielt, das nicht von Dürers Hand sei. Was 1597 einer fürstlichen Sammlung wegen seines geringen Kunstwertes noch unwürdig erschien, wurde gerade in Anbetracht des letzteren 1612 einem fürstlichen Sammler überlassen, welcher offenbar geschickter als der Unterhändler Rudolfs II. vorgieng, da er nicht nur den die Auslieferung des Altares vermittelnden Wolf Löffelholz mit

---

[1]) Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen. X., p. LV und LVI, Nr. 5898.
[2]) Ebendas. p. LVI, Nr. 5899.

einem silbernen Pocale, sondern auch die beiden Paumgärtner als Eigenthümer mit einem goldenen Kettlein bedachte, an welchem ein Gnadenpfennig hieng.[1]) Diese Geschenke stellen wohl ziemlich sicher, dass bei geeignetem Vorgehen die Paumgärtner'schen Nachkommen ebensowenig als die Landauer'schen für die kaiserliche Forderung ein „Nein“ gehabt hätten, wenn ihnen ein bestimmter Vortheil, eine sichere Auszeichnung versprochen oder sofort zugewendet worden wäre. Offenbar brauchten damals die Nürnberger überhaupt augenblicklich nicht eine besondere kaiserliche Begünstigung für die Stadt; denn sonst hätte man wohl unbedenklich die angeblich schlechten Gemälde geopfert, wie man 12 Jahre früher das viel wertvollere Allerheiligenbild dem Kaiser überlassen hatte und auch später noch andere Kunstwerke ohne Bedenken auslieferte[2]). Die Führung der Unterhandlungen erweist sich nach den vorhandenen urkundlichen Belegen von Seite des Herrn Joh. Bapt. von Seebach als eine verhältnismäßig matte und konnte bei so allgemeinen Verheißungen kaiserlicher Huldbezeigung sowie bei der geringen Energie, welche angesichts der abschlägigen Antwort sofort erlahmte, nicht zu dem gewünschten Ziele bringen.

Nicht besser als mit dem Paumgärtner'schen Altare ergieng es Rudolf II. mit den „2 tafeln, darauff die 4. Complexiones deß Menschen vnder dem bildnus 4. Aposteln repräsentirt“,[3]) dem berühmten Dürer-Werke der Münchener Pinakothek. Den Gang der Verhandlungen und das Verhalten der Nürnberger in dieser Angelegenheit kann man genau nach dem Schreiben vom 27. August 1627 bestimmen, welches die Nürnberger bei Übersendung der gefeierten Dürer-Schöpfung an den Kurfürsten Maximilian I. von Bayern richteten. Darnach hielten sich die Nürnberger, als Rudolf II. seine Wünsche betreffs der Darstellung der vier Temperamente laut werden ließ, offenbar nicht an die Wahrheit. Denn als Kurfürst Maximilian sich um die Erreichung der genannten Dürer-Schöpfung bemühte, sandten ihm die Nürnberger, damit er von seinem Wunsche abstünde, den Rechnungsbeleg über das Geldgeschenk, welches die Stadt

[1]) Baader, Beiträge z. Kunstgesch. Nürnbergs. I., p. 12.

[2]) Zimmermann, Kaiser Rudolf II. und die Prager Kunstkammer, in Ilgs Kunstgeschichtlichen Charakterbildern aus Österreich-Ungarn. (Prag-Wien-Leipzig 1893.) p. 223.

[3]) Baader, Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. II., p. 73.

dem Meister für die Widmung der beiden Tafeln zugewendet hatte,[1]) mit der gefälschten Bestimmung,[2]) dass man verpflichtet sei, die Bilder „zu seiner gedächtniß zu behalten vnd in fremde Hand nicht kommen zu lassen". In diesem Sinne behauptete man am 27. August 1627, Dürer habe seiner Vaterstadt „zu einem immerwerenden angedenken diese tafeln dergestalt hinterlaßen, daß Sie alß ein Donativum bei gemainer Statt behalten werden vnd Ihme zu einer gedechtnus alhie in seinem Patria verbleiben vnd nicht auser der Statt kommen solten". Unter der Vorbringung dieser Vorwände hofften nämlich die Nürnberger, dass der Kurfürst sich mit den Copien der vier Temperamente begnügen würde, wobei sie besonders hervorhoben: „inmaßen weyland Kayser Rudolf hochlöblicher gedechtnus vff gleichmäßiges allergnädigstes ansinnen vnß bey vnserer allervnderthänigsten entschuldigung vnd deß Dürers selbs verordnung allergnedigst bewenden vnd verbleiben laßen".[3]) Dieser Hinweis lehrt, dass Rudolf II. sich bereits um dies „mit sonderm vleiß von seiner (Dürers) hand gefertigtes gemäl" bemüht hatte und durch Vorspiegelung eines den Thatsachen nicht entsprechenden Sachverhaltes von den Nürnbergern getäuscht, beziehungsweise von der weiteren Verfolgung seines Planes abgebracht worden war. Es hat fast den Anschein, als ob der Kaiser einen gewissen idealen Zug der Wertschätzung des großen Meisters besessen und aus Hochachtung vor der angeblichen Anordnung Dürers von weiteren Schritten zur Erlangung der Tafeln abgesehen habe. Vielleicht wäre aber auch seine Entscheidung anders ausgefallen, wenn man ihm die Tafeln ebenso wie dem Kurfürsten zur Ansicht geschickt und die Wahl zwischen Original und Copie freigestellt hätte. Wie das Schreiben vom 27. August 1627 erkennen lässt, wurde der Unterhändler des Kurfürsten, der Kammerdiener und Secretär Augustin Haimbl, nicht so leicht wie der kaiserliche Gesandte von Seebach von seinen Bemühungen um Dürer-Werke abgedrängt, sondern verstand es auch durch neuerliche Vorstellungen verschiedener Art eine günstige Entscheidung für seinen Herrn zu erlangen, welchen der Hinweis auf die pietätvolle Achtung der angeblichen Verordnung

[1]) Baader, Beiträge z. Kunstgeschichte Nürnbergs, I., p. 9 u. 10.
[2]) Ebendas. p. 41. — Vgl. dazu Thausing, Dürer. II., p. 282 u. 283
[3]) Baader, Beiträge z. Kunstgeschichte Nürnbergs. II., p. 73.

Dürers durch Rudolf II. durchaus nicht abhielt, die der kaiserlichen Sammlung entgangenen Tafeln unbedenklich seinem Bilderschatze einzuverleiben.

Der gleiche Misserfolg, welcher den Bestrebungen Rudolfs II. betreffs der Erlangung des Paumgärtner'schen Altares und der vier Temperamente beschieden war, stand auch den Bemühungen des Kaisers um die käufliche Überlassung des vielgepriesenen Heller'schen Altares in Frankfurt, den später gleichfalls Maximilian I. von Bayern erwarb, zur Seite. Das herrliche Dürerwerk, welches beim Brande der Münchener Residenz im Jahre 1674 zugrunde gieng, hatte durch das ganze 16. Jahrhundert eine stets steigende Bewunderung gefunden, welche Kunstliebhaber zu hohen Anboten für die Abtretung des Altares bestimmte.[1]) Die „Notizen aus der Chronica Francofurtensis pars tertia des Stadtschreibers Adam Schile über die Zeit von 1500 bis 1551" fügen der Übersetzung jener Stelle, die Johannes Latomus dem Dürer-Bilde widmete, den Zusatz bei:[2]) „Georg Bewerlin von Augsburg hat im namen kaiser Rudolphi II 10000 gulden geboten. in anno 16.. ist diese tafel nach München transferirt und eine copie an deren statt gemacht worden". Da der Verfasser als Raths- und Stadtschreiber über solche wichtige Vorgänge gut unterrichtet sein konnte, verdient seine Angabe vollen Glauben. Sie zeigt, dass Rudolf II., wenn er die Erwerbung einer so einzig kostbaren Dürer-Schöpfung ins Auge fasste, die nach des Meisters eigener Versicherung mit gar großem Fleiße und mit mehr Zeitaufwand als andere Arbeiten ausgeführt war, auch zu beträchtlichen, für jene Zeit als Kaufpreis eines Bildes sehr bedeutenden Geldopfern bereit war. Da aber die von den verschiedenen Kunstliebhabern gemachten Anbote seit der Aufstellung des Heller'schen Altares sich stets in aufsteigender Linie bewegt hatten und in ihrem Verhältnisse zu dem einst Dürer gezahlten Arbeitslohne den immer mehr wachsenden Wert der Kunstware erkennen ließen, so glaubten die Frankfurter offenbar,[3]) dass das kaiserliche Anbot der eigent-

[1]) Neuwirth, Notizen zur Geschichte zweier Dürer-Bilder. Repertorium für Kunstwissenschaft. XIV. Band, p. 44—47.

[2]) Jung, Chroniken der Reformationszeit nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552. (2. Band der „Quellen zur Frankfurter Geschichte". Frankfurt a. M. 1888.) p. 501.

[3]) Eye, Leben und Wirken A. Dürers. p. 257.

lichen Bedeutung des Dürer-Werkes noch nicht entspräche, und gaben einen abschlägigen Bescheid, um nicht viel später dasselbe Maximilian I. von Bayern zu überlassen. Es ist gewiss mehr als ein bloßer Zufall, dass der genannte Fürst gerade jene wichtigen Dürer-Bilder — Paumgärtner'scher Altar, vier Temperamente und Heller'scher Altar —, für deren Überlassung sich Rudolf II. vergeblich eingesetzt hatte und theilweise sogar sehr hohe Summen zu zahlen bereit war, für seine Sammlung zu erwerben wusste. Der eine Dürer-Sammler hatte augenscheinlich dem anderen den Weg gezeigt und in seinen Misserfolgen und ihren gewiss auch weiterhin bekannten Ursachen dem dasselbe Ziel Erstrebenden wertvolle Fingerzeige gegeben, wie man vorgehen müsse, um das Gewünschte unter sonst günstigen Verhältnissen thatsächlich zu erlangen. Jedenfalls bleibt es hochinteressant, die Schritte Maximilians I. von Bayern um die Erwerbung hervorragender Dürer-Schöpfungen vom Erfolge gerade dort überall begleitet zu sehen, wo er Rudolf II. versagt geblieben war.

Die Geschichte der Dürer-Erwerbungen für die rudolfinische Kunstkammer stellt klar, dass Rudolf II. keine Opfer und Bemühungen scheute sowie jede Gelegenheit wahrnahm, wo möglich alle bedeutenden Werke des Meisters in seiner Sammlung zu vereinigen. Wären all seine darauf abzielenden Schritte vom Erfolge begleitet gewesen, so hätte unzweifelhaft die rudolfinische Kunstkammer die Dürer-Werke in einer Vollständigkeit wie keine zweite Kunstsammlung der Welt besessen. Aber auch das, was der Kaiser zusammenbrachte, stellte seine Gallerie rücksichtlich des Altmeisters deutscher Kunst in die erste Reihe; wären all die Stücke der rudolfinischen Kunstkammer heute noch auf dem Hradschin vereinigt, so wäre Prag für die Dürer-Forschung eine der wichtigsten Stätten.

Beachtenswert bleibt die Thatsache, dass das Dürer-Material der rudolfinischen Sammlung zur Anfertigung von Dürer-Fälschungen verwertet wurde, die zweifellos mit dem Namen des vielgesuchten Meisters aus Gewinnsucht Missbrauch treiben wollte. Der vorzüglich gelungene Nachweis,[1]) dass Dürers sogenannte „Madonna am Thore“ nur die plumpe Nebeneinanderstellung von Motiven sei, die bei einem Raubzuge durch

[1]) Reid, The Fine Arts Quarterly Review 1866, N. S. I. 401.

die Reihe der Dürer'schen Holzschnitte und Kupferstiche von einer augenscheinlich sachkundigen Hand aneinander geschoben wurden, lässt mit Recht den Compilator an einem Orte suchen, welcher einem Fachmanne eine bedeutende Menge Dürer-Arbeiten zur Verfügung stellte. Die Ansicht, dass dies für die Geschichte der Fälschung von Kunstwerken sehr interessante Machwerk eine Arbeit des Ägidius Sadeler sei, welcher in den Sammlungen Rudolfs II. Gelegenheit fand, sich in Dürers Art einzuleben[1]) und ihr nachzuempfinden, lässt sich auch mit bisher nicht beachteten Gründen, deren Erläuterung hier zu weit vom Thema ablenken würde, als vollkommen haltbar und jeder sachlichen Erörterung gewachsen erweisen.

Die Geschichte der Dürer-Erwerbungen Rudolfs II. setzt an den verschiedensten Orten Europas, in Nürnberg wie in Madrid, in Besançon wie in Venedig, in Frankfurt wie am Hofe der sächsischen Fürsten ein. Der Dürer-Besitz der Kirche und des städtischen Gemeinwesens, des reichen Kunstliebhabers und des auf Gewinn bedachten Kunsthändlers wurde in das Bereich dieser Bestrebungen gezogen. Nach Norden, Westen und Süden erstreckten sich die Fühler der kaiserlichen Geschäftsträger auf der Suche nach erwerbbaren Dürer-Arbeiten, welche als Lieblingsstücke ihres kaiserlichen Herrn ihre besondere Aufmerksamkeit erregten.

Man würde den urkundlichen Beweisen geradezu ins Gesicht schlagen, wenn man behaupten wollte, dass Rudolf II. nur dann an die Erwerbung von Dürer-Werken gieng, wenn er sie gegen gewisse, ihm selbst keine materiellen Opfer auferlegende Zugeständnisse an den Besitzer ganz umsonst oder gegen einen geringen Preis überlassen erhielt. Denn die Belege über die Erwerbung des Bandes Dürer-Zeichnungen aus Granvellas Nachlasse, die Verhandlungen mit dem Grafen Cantecroy, das hohe Anbot für den Heller'schen Altar und die Sage von der bedeutenden Kaufsumme für das Rosenkranzfest sprechen deutlich dafür, dass der Kaiser in einzelnen Fällen für Dürer-Schöpfungen ganz anständige Beträge zahlen und anbieten ließ. Wiederholt behielt er, wie sein Verhalten bezüglich des Allerheiligenbildes, der Handzeichnungen im Nachlasse Granvellas oder der Cantecroy'schen Stücke beweist, einen Gegenstand durch lange Zeit

[1]) Thausing, Dürer. II., p. 80—81, Anm. 1.

im Auge und gab sogleich bei geeigneter Gelegenheit einem der rastlos für ihn thätigen Unterhändler den Befehl, denselben zu erwerben. Hatte Rudolf II. einmal „ein sondere naigung“ oder „ein grosses verlangen“, nach einem Dürer-Werke, das er „noch gern haben wolte“, besonders betont und hart auf die Überlassung „getrungen“, dann ließ er sich selbst durch den Hinweis auf „allerlei difficulteten“, ob dieselben nun auf „allerlei alte contrefait der alten furnemen geschlecht“ eines Bildes und die Erlangung der Erlaubnis der Stifternachkommenschaft oder auf hohen Preis zurückgiengen, nicht so leicht von der Verfolgung seines Zieles abbringen. Waren die Verhandlungen einmal im Gange, dann gab es, soweit es vom Kaiser abhieng. meist nur einen Stillstand, wenn der gewünschte befriedigende Abschluss erfolgt war. Rudolf II. drängte selbst oder ließ auch durch seine Unterhändler drängen, die bald auf das Bedenkliche einer Weigerung der Partei gegen einen solchen Potentaten, bald auf die Ungeduld desselben, bald auf die Möglichkeit der Ungnade, bald auf die in Aussicht stehende Gegenverehrung hinwiesen. Diese versicherten die interessierte Partei, dass ihr die Erfüllung des kaiserlichen Wunsches „mit allen kaiserlihen gnaden vergolten“ würde, da dieselbe dem Kaiser „zu sonderm angenemen gnedigen gefallen geraichte“. Die augenscheinliche Zustimmung des kaiserlichen Herrn ließ seine Geschäftsträger bei solchen Verhandlungen den schon einmal vom Erfolge begleiteten Weg einschlagen, da z. B. der Gesandte von Seebach zur rascheren Erledigung betreffs der Überlassung des Paumgärtner'schen Altares sich nicht nur an den Nürnberger Rath, sondern auch an das Haupt der Stifternachkommenschaft wandte, um Verzögerungen, wie sie beim Allerheiligenbilde stattgefunden hatten, vorzubeugen. Gieng es an, so suchte der Kaiser, welcher ja für den Kauf und die Herbeischaffung neuer Kunstgegenstände sehr bedeutende Summen verausgabte, natürlich auch bei den Dürer-Anschaffungen zu sparen und war gewiss nicht unzufrieden, wenn man beim Allerheiligenbilde nur darauf bedacht war, „wie man ime dise liebung mit der tafel zu dank machen.. möchte“, oder wenn man ihm ein anderes Werk „om reden“ schenkte. Wurde auch der Unterhändler darauf aufmerksam gemacht, zu sehen, wie er sich mit der Partei aufs genaueste vergleichen könnte, so band ihn die kaiserliche Weisung, welche ihm bei den Granvella'schen Dürer-Zeichnungen nur bedeutete,

dass Rudolf II. „an erkaufung derselben ain guets gefallen“ geschähe, nicht an eine unüberschreitbare Summe. Die Regelung der Bezahlung erstreckte sich, soweit sie bei den Erwerbungen aus der Canteeroy'schen Sammlung verfolgbar bleibt, auf alle Einzelnheiten, welche durch zweckentsprechende Maßnahmen aufs genaueste geordnet wurden. Wo eine „recompens“ einmal aus freien Stücken angeboten war, blieb Rudolf II. bei dem kaiserlichen Worte und kam, wenn auch die Partei in höchst rücksichtsvoller Weise keine Gegenleistung beanspruchen wollte, von selbst darauf zurück; die Abstattung des Betrages zu der in Aussicht genommenen Frist war Gegenstand kaiserlicher Fürsorge, was insbesondere der Laudauer'schen Stiftung gegenüber sich zeigte. Die Unterhändler bedachte Rudolf II. mit Ehrengeschenken, die zur Herbeischaffung neuer Erwerbungen besonders abgeschickten sachverständigen Vertrauensmänner mit ausreichenden Reisekosten. Die Transporte waren, wie die Anordnungen für die Canteeroy'schen Stücke erweisen, mit kaiserlicher Zustimmung geregelt, verlässlichen Personen, denen ein Geleitsbrief des Kaisers die Schwierigkeiten und eventuelle Behelligungen aus dem Wege räumte, übertragen und gut gezahlt, da ja für zwei Dürer-Tafeln von Nürnberg bis Prag 100 fl. rheinisch ausgeworfen wurden; die Beträge wurden „laut particularbevelchs“ des Kaisers flüssig gemacht. Die auswärtigen Zahlungen scheint wiederholt das berühmte Augsburger Welthaus der Fugger übernommen zu haben. Trat man Rudolf II. die betreffenden Dürer-Werke nicht gleich ab und machte wegen der Überlassung Schwierigkeiten, so begnügte er sich vorläufig wohl damit, dass die Sachen „irer kais. maj. zue sehen alher gefurt“ würden, was der Herr von Seebach 1597 vergeblich auch bei den Lautensack'schen Tafeln von Nürnberg zu erreichen trachtete. Waren die Tafeln einmal zur Ansicht in Prag, dann war ihre Überlassung für die kaiserliche Sammlung nicht mehr fraglich und nur Sache eines gewissen Zuwartens.

Dass ein Herrscher, welcher soviel Gewicht auf die Erwerbung von Dürer-Arbeiten legte und mit der Vermehrung derselben die Eigenart und Künstlergröße des Meisters persönlich schätzen lernte, infolge der Vorspiegelung bestimmter Verfügungen Dürers wegen Unveräußerlichkeit der vier Temperamente wirklich aus einer gewissen Pietät gegen den Meister von seinem Plane abstand, kann im Hinblick auf den Charakter

Rudolfs II. durchaus nicht auffallen. Wo aber der Kaiser mit der festen Absicht einsetzte, eine Dürer-Schöpfung, betreffs deren Überlassung man im vorhinein einige Geneigtheit gezeigt hatte, für seine Sammlung zu erwerben, suchte er auch durch Hervorkehrung einer gewissen Ungeduld, die namentlich bei den Verhandlungen wegen des Allerheiligenbildes hervortrat und „in sunderheit dieses potentaten aigenschaft" genannt wurde, den Gang der Vereinbarungen zu beschleunigen. Der Kauf, der auch Dürers „Marter der Zehntausend" umfassenden Cantecroy'schen Stücke wurde vom Kaiser offenbar sofort nach dem Einlangen des gräflichen Briefes genehmigt; mit umsichtiger Emsigkeit überwachte der schon ungeduldige Herrscher die Anordnungen wegen des Transportes. Die Befriedigung des ungeduldig Wartenden über das endlich Erreichte klingt in dem vom 23. December 1600 datierten Briefe an Billeo aus den Worten hervor: „Apportata fuere tandem ad nos ea, de quibus iussu nostro cum comite de Cantecroy transegisti". Doch vermag dieselbe keineswegs ein gewisses Unbehagen über den geringeren Kunstwert mancher Objecte ganz zu verdrängen.

So stellt sich Rudolf II. als Dürer-Sammler nach verlässlichen Belegen und Anhaltspunkten als eine Persönlichkeit dar, welche über den Dürer-Bestand verschiedener Orte gleichsam Buch führte und sofort auf dem Laufenden war, wenn irgend welche Verschiebungen des Besitzstandes bevorstanden, die zur Erwerbung eines Dürer-Werkes für die kaiserliche Sammlung ausgenützt werden konnten. Erprobte Geschäftsträger, welche die Dürer-Vorliebe des Herrschers genau kannten, suchten mit Argusaugen, wo ein Dürer-Werk erwerbbar wurde, und bestrebten sich, sogar noch vor der Einlangung der kaiserlichen Anweisung, deren sie offenbar in solchen Fällen gewiss waren, das betreffende Object in ihre Hände zu bringen. Solche Umstände brachten es mit sich, dass Rudolf II. als Sammler großer Dürer-Werke zwischen 1584 bis 1603, in welchem Zeitraume sich die diesbezüglichen Schritte näher feststellen lassen, von keinem Zeitgenossen erreicht, geschweige denn übertroffen wurde.

Die schweren Stürme, welche die Schätze der kostbaren Kunstsammlungen Rudolfs II. nach allen Richtungen der Windrose über ganz Europa zerstreuten, haben auch die Dürer-Erwerbungen des Kaisers an verschiedene Orte verschlagen;

Florenz, Ober-St. Veit und insbesondere Wien besitzen das Bedeutendste, während sich zu Prag nur in dem Rosenkranzfeste das einzig nennenswerte, der rudolfinischen Kunstkammer entstammende Dürer-Werk erhielt, welches auch in seinem Zustande die Schicksale der einst hochberühmten Prager Sammlung ergreifend wiederspiegelt. Mit der letzteren lässt sich, was heute noch in Prager Sammlungen an Dürer anknüpft, nicht in erweisbaren Zusammenhang bringen. Hieher gehören in der Gallerie patriotischer Kunstfreunde die sogenannte Madonna mit der Schwertlilie von 1508, ein mittelmäßiges Werkstättenstück des Künstlers,[1]) sowie die aus der Sammlung Orleans stammende Holzschnitzerei des Stiftes Strahow,[2]) welche nach dem Dürer'schen Kupferstiche „Die vier Hexen" wahrscheinlich im 17. Jahrhunderte für einen Speculationskauf hergestellt wurde.

Eine der Zahl nach verhältnismäßig kleine Gemeinde der Kunstfreunde und Kunstforscher wahrt und pflegt auch noch heute lebendig die Erinnerung, dass die Prager Königsburg vor drei Jahrhunderten eine hochbedeutende Kunstsammlung besaß. Dass in derselben der größte deutsche Maler aller Zeiten mit der Mehrzahl seiner Hauptwerke vertreten war, welche der kaiserliche Sammler augenscheinlich in Prag vereinigen wollte und von denen er eines nach dem anderen — manche auch vergebens — zu erwerben bestrebt war, stellt dem feinfühligen Kunstsinne Rudolfs II. das günstigste Zeugnis aus. Man mag an den Regierungsmaßnahmen dieses Herrschers vom Standpunkte der Politik vielleicht gar manches zu tadeln haben; seine von der Wertschätzung des Schönsten und Hehrsten getragene Kunstliebe, seine Förderung verschiedenartigster Künstler und sein gerade die bedeutendsten Meisterleistungen zielbewusst ins Auge fassender Sammeleifer füllen eines der schönsten, inhalts- und abwechslungsreichsten Capitel in der Geschichte der durch das Haus Habsburg bis auf den heutigen Tag so oft, so glänzend und so nachdrücklich geförderten Kunstbestrebungen.

---

[1]) Thausing, Dürer. II., p. 9.

[2]) Mikowec, Photographisches Album böhmischer Alterthümer. (Prag 1862.) Holzschnitzarbeit nach Albrecht Dürers sogenannten Hexen.

DATE DUE			
MAR 02 1992 ILL			